

**Landesbibliothek Oldenburg**

**Digitalisierung von Drucken**

**Oldenburgisches Kirchenrecht**

**Hayen, W.**

**Oldenburg, 1888**

Vierter Abschnitt. Die Kirchenbeamten.

**urn:nbn:de:gbv:45:1-5507**

## Vierter Abschnitt. Die Kirchenbeamten<sup>1)</sup>.

### A. Die Geistlichen.

#### I. Anstellung und deren Vorbedingungen.

Kirchen=Verfassungs=Gesetz Art. 91—96, s. oben Nr. 5.

**Nr. 80.** Bekanntmachung des D.=R.=R., betr. die Statuten der Luther=Denkmal=Stiftung zu Worms vom 16. Aug. 1871. (R.=G.=Bl. III. 122.) — — — — —

Art. 1. Zweck der Stiftung ist: das Studium der protestantischen Theologie in der Weise zu fördern, daß evangelische Kandidaten deutscher Nationalität, ohne Unterschied der Heimath, welche die Facultäts- oder auch die Definitorialprüfung mit Auszeichnung bestanden und somit schon Beweise ihrer Berufstüchtigkeit abgelegt haben, auf Grund ihrer Zeugnisse aus den Zinsen des Stiftungscapitals Stipendien erhalten, die sie in den Stand setzen, noch ein weiteres Jahr an einer deutschen Universität zur Erlangung eines höheren Grades wissenschaftlicher Ausbildung und protestantischer Predigertüchtigkeit zubringen zu können.

Art. 2. Vorerst sollen alle drei Jahre gleichzeitig drei bis vier Stipendien von je 500 fl. vergeben und die übrigen Zinsen zum Kapital geschlagen werden. — — — — —

Art. 3. Die Stipendien sollen in der Regel nicht länger als ein Jahr von einer und derselben Person bezogen werden. Eine Verlängerung auf ein zweites Jahr soll ausnahmsweise nur dann von der Commission bewilligt werden, wenn nachgewiesen ist, daß dadurch im Interesse der evangelischen Kirche oder der Wissenschaft ein besonderer Vortheil erzielt werden kann.

Art. 4. Wer als Bewerber um das Luther=Denkmal=Stipendium auftreten kann, ist aus Art. 1 ersichtlich. Die Bewerber haben ihre Gesuche,

<sup>1)</sup> Wer zu den Kirchenbeamten im engeren Sinne gehört, spricht das Gesetz vom 7. April 1886, betr. die Disciplinarbestrafung der Geistlichen Art. 1 §. 1—5 aus; s. unten Nr. 109.

unter Beifügung ihrer amtlich beglaubigten Zeugnisse an die Verwaltungscommission der Luther-Denkmal-Stiftung in Worms zu richten<sup>2)</sup>.

Art. 5. Die Auszahlung der Stipendien erfolgt in vierteljährigen Raten von je 125 Gulden, gegen Einsendung eines Zeugnisses vom Decanat der theologischen Facultät derjenigen Hochschule, an welcher der Kandidat zum Zwecke wissenschaftlicher Studien sich aufhält.

— — — — —<sup>3)</sup>.

<sup>2)</sup> Laut Schreibens der Verwaltungskommission vom 22. März 1871 (R.-G.-Bl. III. 126) hat die alle 3 Jahre stattfindende Vergebung mit dem 1. Oct. 1872 begonnen, und sollte damit pro 1. Oct. 1875, 1878, 1881 u. s. w. fortgeföhren werden. Die Gesuche sind jedesmal spätestens 3 Monate vorher einzureichen.

<sup>3)</sup> Außerdem sind nachfolgende Oldenburgische Fonds speciell zur Erleichterung des Studiums der Theologie bestimmt:

1. Der Belstein'sche Stipendienfonds von Magister Hermann Belstein, Consistorialrath in Oldenburg, im Jahre 1619 gestiftet für Studirende der Theologie, zunächst für seine Familienmitglieder und in Ermangelung solcher für zwei arme Studenten, einen in der Stadt Oldenburg, einen im Kirchspiel Blexen, event. zwei aus der Stadt Oldenburg. Der Fonds steht unter Direction des Bürgermeisters und Syndicus zu Oldenburg und eines vom Familienrath gewählten Mitgliedes. Die Oberaufsicht hat des Oberschulcollegium. 1853 ist über die Verleihung bestimmt, daß sie ferner nur an arme Theologie Studirende, die in der Stadt Oldenburg oder im Kirchspiele Blexen geboren, geschehen solle und daß nur, wenn unter diesen Abkömmlinge des Stifters vorhanden, denselben der Vorzug gegeben werden soll. Die Direction verleiht die Stipendien (z. B. 2 à 600 *M.*, für Nachkommen des Stifters auch höher bis zu 900 *M.*).

2. Der v. Lindern'sche Stipendienfonds für Predigerkinder aus der Grafschaft Delmenhorst (d. h. Kinder, deren Väter zur Zeit der Verleihung als Prediger dort stehen, oder als solche dort gestorben sind) oder in Ermangelung solcher aus der Grafschaft Oldenburg, welche Theologie studiren, unter Aufsicht einer Inspections-Commission zu Delmenhorst (bestehend aus dem Prediger und dem richterlichen Beamten in Delmenhorst) und der Oberaufsicht des Oberschulcollegiums. Letzteres verleiht das Stipendium zum Betrage von 800 *M.* im Ganzen an einen oder mehrere Bewerber, an einen jedoch nicht über 600 *M.*

3. Der Hoffmann'sche Stipendienfonds für dürftige Schüler der 1. und 2. Klasse der Zeverschen Schule, die Theologie studiren wollen, bis zu ihrem Abgange von der Universität. Die Prediger zu Zever und die beiden ersten Lehrer der Schule verleihen die Stipendien zum Gesamtbetrage von 5—600 *M.*, in Einzelbeträgen von je 50—100 *M.*

4. Das kleine Belstein'sche Stipendium für Studirende der Theologie aus der Stadt Oldenburg zum Betrage von 60 *M.* jährlich wird vergeben vom Verwaltungsrath, bestehend aus dem Oldenburgischen Stadtministerium und den beiden geistlichen Mitgliedern des Oberkirchenraths.

5. Das Folte'sche Stipendium für Gymnasiasten, welche Theologie studiren wollen, von 50 *M.* an, verwaltet und vergeben vom Vorstande des Generalpredigervereins.

Ferner sind für Studirende aller Facultäten bestimmt 4 Stipendien à 500 *M.* aus dem v. Brandenstein'schen Stipendienfonds, und nach budgetmäßiger Bewilligung jährlich 900 *M.* aus der Staatskasse zur Vertheilung unter mehrere Studirende evangelischer Confeßion (in der Regel 5—6). Die Bewerbungen sind beim evangelischen Oberschulcollegium einzureichen. Erstgedachte Stipendien werden nur Solchen verliehen, welche bis dahin noch nicht auf einer Universität studirt haben.

Vorzugsweise für Zever'sche Studirende aller Facultäten bestehen sodann noch das academische Stipendium in Zever von jährlich 100 Thaler Gold, zu vertheilen zwischen 4, 3 oder 2 Concurrenten und vorzugsweise für Schüler der drei obersten Klassen des Gymnasiums zu Zever, das Hoppe'sche Stipendium zum Ge-

**Nr. 81.** Landesherrliche Verordnung wegen Prüfung der Kandidaten der Theologie vom 5. Oct. 1837. (St.-G.-Bl. IX. 112.) Wir Paul Friedrich August von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg u. s. w. finden uns bewogen über die Prüfungen der Kandidaten der Theologie aus Unserem Herzogthum Oldenburg, einschließlich der Herrschaft Zeven, und aus Unserem Fürstenthum Lübeck, so wie über die bei Anstellungen und Beförderungen der Geistlichen im Herzogthum Oldenburg, einschließlich der Herrschaft Zeven, vorzunehmenden Colloquia nachstehende Vorschriften zu erlassen:

§. 1. Jeder Kandidat der Theologie, welcher wünscht, eine Anstellung als Geistlicher zu erhalten, muß sich einer zweifachen Prüfung unterziehen, nämlich:

1. einem Tentamen pro licentia concionandi,
2. einem Examen pro ministerio.

§. 2. Die Prüfungen werden von Unserem Consistorium<sup>4)</sup> in Oldenburg durch dessen geistliche Mitglieder vorgenommen, und ist im Fall der Verhinderung eines derselben das Consistorium ermächtigt, einen anderen Geistlichen zuzuziehen, wenn es dies rathsam erachtet.

§. 3. Ausländer dürfen nicht ohne Unsere Landesherrliche Genehmigung zur Prüfung zugelassen werden. Diejenigen, welche die Zulassung wünschen, haben sich mit ihrem Gesuch zunächst an Unser Consistorium zu wenden.

I. Von dem Tentamen pro licentia concionandi. §. 4. Niemand soll zum Tentamen zugelassen werden, der nicht die Fähigkeit besitzt, laut und deutlich zu reden, oder der mit einem körperlichen Fehler behaftet ist, welcher nach dem Ermessen des Consistoriums seine Anstellung als Geistlicher bedenklich macht.

§. 5. Die Tentamina finden halbjährlich statt; die Anmeldungen dazu müssen im Sommer-Semester vor dem 15. Mai, im Winter-Semester vor dem 15. November geschehen. Wer diesen Termin versäumt, hat es sich

sammtbetrage von jährlich gegen 2000 *M.*, in Einzelbeträgen von 150—400 *M.* Bewerbungen für beide sind bei der Schulcommission in Zeven einzureichen. Die Verleihung des erstgedachten hat das Staatsministerium, des letztgedachten das evangelische Oberschulcollegium.

Das Witvogel'sche Familienstipendium zum Gesamtbetrage von 4—500 *M.* jährlich wird vom Amtsgericht Brake verwaltet und vom evangelischen Oberschulcollegium verliehen.

<sup>4)</sup> Nach Art. 111 Ziff. 7 des Kirchenverfassungsgesetzes (s. Nr. 5) gehört die Leitung der Prüfung der Pfarramts-Kandidaten zum Wirkungskreise des Oberkirchenraths.

Unter dessen Leitung wird sie mit Rücksicht darauf, daß das Consistorium drei geistliche Mitglieder besaß, während der Oberkirchenrath deren nur zwei hat, von einer Prüfungscommission vorgenommen, bestehend aus den beiden geistlichen Mitgliedern des Oberkirchenraths und einem anderen vom Großherzoge zum Mitgliede zu ernennenden Geistlichen, welchem falls er nicht in Oldenburg wohnt, Transport- und Zehrungskosten aus der Centralkirchenkasse zu ersetzen sind. Höchste Verfügungen vom 17. März 1854 und 27. Dec. 1873. (Vergl. auch Art. 118 Ziff. 5 des Kirchenverfassungsgesetzes vom 20. Aug. 1849 (St.-G.-Bl. I. 1) mit Art. 111 Ziff. 7 des revidirten St.-V.-G. (Nr. 5).

selbst zuzuschreiben, wenn seine Prüfung erst ein halbes Jahr später vorgenommen wird.

§. 6. Die schriftlichen Gesuche um Zulassung zum Tentamen sind an das Consistorium zu richten und von dem Kandidaten bei dem General-Superintendenten<sup>5)</sup> einzureichen.

§. 7. Mit dem Gesuche sind folgende in glaubhafter Form ausgestellte Anlagen beizubringen:

1. der Geburtschein des Kandidaten,
2. sein Confirmationschein,
3. das Zeugniß der Behörde, wodurch er für maturus zum Abgange auf die Universität erklärt ist,
4. Zeugnisse über die von ihm gehörten Collegia, aus denen hervorgehen muß, daß er wenigstens 3 Jahre hindurch Theologie studirt hat, so wie über sein gutes Betragen, während der Studienzeit, und zwar müssen diese Zeugnisse so vollständig seyn, wie die betreffende Universität sie Landeskindern zu ertheilen pflegt. Sollte das academische Studium unterbrochen seyn, so sind auch Zeugnisse über das gute Betrage des Kandidaten während dieses Zwischenraums beizubringen,
5. Zeugnisse darüber, daß der Kandidat während seiner Universitätsstudien an der Feyer des heiligen Abendmahls Theil genommen hat.

Findet sich ein Mangel oder ein Bedenken bei den eingereichten Zeugnissen, ohne daß die Erledigung auf der Stelle möglich ist, so wird die Prüfung ebenfalls verschoben, und wenn das Fehlende nachgeliefert und das Mangelhafte ergänzt ist, im nächsten Termin vorgenommen.

§. 8. Außerdem ist von den Kandidaten seine lateinisch geschriebene Vita anzulegen, in welcher auch das specielle Fach der wissenschaftlichen (nicht etwa der practischen) Theologie zu bezeichnen ist, welchem der Kandidat sich mit vorzüglichem Eifer zugewendet hat.

§. 9. Ist gegen die Zeugnisse nichts zu erinnern, so fertigt das Consistorium dem Kandidaten das Thema zu einer größern Abhandlung zu, welche dieser, unterstützt von allen litterarischen Hülfsmitteln, die ihm zu Gebote stehen, innerhalb acht Wochen in lateinischer<sup>6)</sup> Sprache ausarbeitet.

§. 10. Eben so erhält er den Text zu einer Predigt und das Thema zum Entwurf einer Catechisation, welche er zugleich mit der §. 9 erwähnten Abhandlung einsendet.

Sollte der Termin nicht eingehalten werden, so wird nicht nur die

<sup>5)</sup> Nach Art. 111 Ziff. 7 R.-V.-G. (s. oben Note zu §. 2) bei dem Oberkirchenrath.

<sup>6)</sup> Ist durch Höchste Resolution vom 13. Dec. 1860 dahin abgeändert, daß die Ausarbeitung in deutscher Sprache erfolgt; ebenso die entsprechenden Vorschriften der §§. 13 und 16. Die Prüfung des Kandidaten hinsichtlich seiner Bekanntschaft mit der lateinischen Sprache, wird als ein von den eigentlich theologischen Fragen getrennter Theil durch einen Philologen ex professo vorgenommen, dessen Urtheil über diesen Punct von den ordentlichen Mitgliedern der Prüfungscommission mit berücksichtigt wird. Zu solcher Prüfung wird das bei der Meldung zum Tentamen einzuliefernde etwas ausführliche curriculum vitae (s. §. 8) benutzt.

Prüfung verschoben, sondern auch nach dem Ermessen des Consistoriums, eine neue Arbeit aufgegeben.

§. 11. Alle diese §. 8—10 genannten Arbeiten sind in folio und auf gebrochenen Bogen zu schreiben, die benutzten Hülfsmittel anzugeben und folgende Erklärung hinzuzufügen:

„Ich versichere auf Ehre und Gewissen, daß ich mich bei den liegenden Prüfungs-Arbeiten nur der angeführten literarischen Hülfsmittel und keiner mündlichen oder schriftlichen fremden Hülfe bedient habe.“

„N. N.“

§. 12. Werden die schriftlichen Arbeiten genügend befunden; so setzt das Consistorium einen Termin zur ferneren Prüfung an.

§. 13. Diese beginnt mit folgenden schriftlichen Arbeiten:

1. einer exegetischen über eine nicht sehr schwere Stelle des alten Testaments,
2. einer solchen über eine wichtige Stelle des neuen Bundes,
3. einer kirchengeschichtlichen.

Die beiden ersten Aufsätze sind in lateinischer, der letzte in deutscher Sprache zu machen<sup>7)</sup>.

§. 14. Diese Arbeiten werden unter Verschuß und Aufsicht verfertigt, und außer dem Grundtexte<sup>8)</sup> wird kein Hülfsmittel gestattet.

§. 15. Sodann hält der Kandidat einen Theil der eingereichten Predigt vor den Examinatoren ganz frey und ohne Concept, auf der Kanzel, jedoch bei verschlossenen Thüren.

§. 16. Hierauf findet die mündliche Prüfung des Kandidaten vor unserem Consistorium Statt. Sie wird über die Exegese des alten und neuen Testaments, über die Kirchengeschichte und Dogmatik in lateinischer, über Philosophie, Moral, theologische Literatur und practische Theologie in deutscher Sprache gehalten<sup>9)</sup>.

§. 17. Diese Prüfung ist in so weit öffentlich, daß Prediger, Kandidaten und Schüler der ersten Klasse des Gymnasiums, welche sich entschlossen haben, oder entschließen möchten, Theologie zu studieren, außerhalb der Schranken, Zuhörer seyn dürfen; die Primaner haben jedoch in jedem einzelnen Fall die Erlaubniß des General-Superintendenten<sup>10)</sup> sich zu erbitten.

§. 18. Nach dem Schlusse der Prüfung wird dem Kandidaten vorläufig mündlich eröffnet, welche Censur ihm das Consistorium auf den Grund seiner Leistungen ertheilt.

§. 19. Der Censuren sind drey, die aber mit folgenden Abstufungen gefaßt werden können.

<sup>7)</sup> Ist dahin abgeändert, daß alle drei Aufsätze in deutscher Sprache zu machen sind. Vergl. Note zu §. 9.

<sup>8)</sup> „und einem hebräischen Wörterbuch“; Höchste Resolution vom 20. Jan. 1838.

<sup>9)</sup> Ist dahin abgeändert, daß die mündliche Prüfung ganz in deutscher Sprache gehalten wird. Vergl. Note zu §. 9.

<sup>10)</sup> Von den geistlichen Mitgliedern des Oberkirchenraths.

I. Vorzüglich — ganz vorzüglich.

II. Gut — sehr gut.

III. Ziemlich — auch wohl nur: mittelmäßig<sup>11)</sup>.

§. 20. In dem schriftlichen Zeugnisse, welches dem Kandidaten demnächst zugefertigt wird, giebt das Consistorium specielle Urtheile über seine Leistungen ab, und fügt die etwa nöthigen Bemerkungen hinzu.

§. 21. Der im Tentamen tüchtig befundene Kandidat erhält von dem General-Superintendenten<sup>12)</sup> ein Zeugniß über die gewonnene Licentia concionandi, die ihn befähigt, auf allen Kanzeln des Landes zu predigen.

§. 22. Wer im Tentamen nicht einmal die dritte Censur erhalten hat, ist abgewiesen, ob für immer oder auf bestimmte Zeit, die aber nie unter einem Jahre festzusetzen ist. Dem Kandidaten wird dies in einer Resolution eröffnet.

§. 23. In dem Falle, daß der Kandidat nicht für immer abgewiesen ist, hat der General-Superintendent<sup>13)</sup> ihm Anweisung zu geben, wie er das Fehlende nachholen könne. Findet das Consistorium es nöthig, daß der Abgewiesene nochmals eine Universität besuche, so muß er diese Aufgabe erfüllen, wenn er zu einer zweiten Prüfung will zugelassen werden, und sich darüber mit gehörigen Zeugnissen ausweisen, wie §. 7 Nr. 4 und 5.

§. 24. Wer zum zweiten Mal abgewiesen wird, ist für immer abgewiesen.

II. Von dem Examen pro ministero. §. 25. Wer im Tentamen die erste Censur erhalten hat, darf nach einem Jahr, die übrigen Kandidaten dürfen nach drei Jahren sich zu der Prüfung pro ministerio melden.<sup>14)</sup>

§. 26. Doch steht es jedem frei, so lange zu warten, bis er von dem Consistorium eine Aufforderung erhält, sich zu diesem Examen zu melden. Wer dieser Aufforderung ohne genügende Entschuldigung nicht binnen der ihm gesetzten Frist Folge leistet, ist aus der Reihe der Kandidaten zu streichen.

§. 27. Zu dieser Prüfung finden jährlich zwei Mal Anmeldungen Statt, resp. vor dem 15. Mai und dem 15. November.

§. 28. Der Meldung ist ein Zeugniß des betreffenden Predigers beizulegen, daß der Kandidat sich ad sacra gehalten habe.

§. 29. Dem Kandidaten werden hierauf schriftliche Arbeiten aufgegeben, wie bei dem Tentamen §. 9—11.

§. 30. Nach Eingang derselben eröffnet ihm das Consistorium den Termin, in dem er sich persönlich zum Examen einzufinden hat.

§. 31. Zuvörderst hat der Kandidat die eingereichte Predigt in Gegen-

<sup>11)</sup> Für die Unterabtheilungen jeder Abstufung sind die Bezeichnungen a und b im Gebrauch.

<sup>12)</sup> Nach Art. 111 Ziff. 7 R.-B.-G. (s. oben Note zu §. 2) von dem Oberkirchenrath.

<sup>13)</sup> Die geistlichen Mitglieder des Oberkirchenraths.

<sup>14)</sup> Im Interesse des Dienstes kann der Oberkirchenrath einen Kandidaten, auch wenn er im Tentamen die erste Censur nicht erhalten hat, auffordern, sich vor Ablauf von drei Jahren zu der Prüfung pro ministerio zu melden. Höchste Resolution vom 7. Juni 1842.

wart der Examinatoren vor versammelter Gemeinde an einem Sonn- oder Festtage zu halten, und zwar aus dem Gedächtnisse ohne Gebrauch des Conceptes.

§. 32. Die Prüfungs-Arbeiten werden aufgegeben und angefertigt, wie oben §§. 13, 14 vorgeschrieben ist.

Nur werden noch:

1. zwei Predigt-Dispositionen, eine synthetische und eine analytische, über vorgeschriebene Texte, und
2. eine liturgische Arbeit hinzugefügt.

§. 33. Zu einer nach den Umständen zu bestimmenden Zeit catechisirt der Kandidat vor dem Consistorium, über einen ihm zuvor bekannt gemachten Gegenstand.

§. 34. Die mündliche Prüfung folgt wie oben §§. 16, 17. Es wird jedoch überall das Practische neben dem Wissenschaftlichen hervorgehoben, und die pädagogische Kenntniß und Erfahrung geprüft.

§. 35. Die Zeugnisse werden wie §. 18—20 ertheilt; es wird dabei vorzüglich berücksichtigt, ob und in wie fern der Kandidat die ihm bei der ersten Prüfung etwa gegebenen Erinnerungen benutzt und befolgt hat.

§. 36. Der günstige Ausfall macht den Kandidaten fähig, zu allen Predigerstellen im Lande vorgeschlagen zu werden.

§. 37. Bei den Kandidaten, welche im Examen nicht einmal die dritte Censur erhalten, findet die Vorschrift des §. 22 Anwendung.

§. 38. Ueber den Ausfall jeder Prüfung ist vom Consistorium unter Beilegung des Protocolls über das mündliche Examen und der speciellen Beurtheilung von Seiten der Examinatoren an Aus Bericht zu erstatten.

III. Vom Colloquium bei der Anstellung und Beförderung. §. 39. Alle, welche noch nicht in einem geistlichen Amte stehen, womit die Seelsorge verbunden ist, müssen, ehe die Vocation zu einer Pfarre an sie ergeht, sich zu einem Colloquium vor dem Consistorium stellen, auch nach Befinden desselben, eine Predigt einreichen<sup>15)</sup> und halten.

§. 40. Ein solches Colloquium wird auch mit allen angestellt, welche sich zum erstenmal zu einer Hörpredigt einfinden.

§. 41. Nur diejenigen, welche im Examen das erste Zeugniß erhalten haben, kann das Consistorium von diesen Colloquiis entbinden.

**Nr. 82.** Dienst- (Ordinations-) Eid für Geistliche, festgestellt vom Oberkirchenrath am 26. Juli 1853. (Vergl. Note 17.) Ich N. N. ernannter (Pfarrer, Assistenz-, Hülf-, Vakanzprediger) zu N. N., schwöre zu Gott einen körperlichen Eid, daß ich dem mir jetzt anvertrauten, sowie jedem anderen geistlichen Amte, welches mir künftig anvertraut werden wird, treulich vorstehen, das Wort Gottes nach dem Inhalte der heiligen Schrift und nach Anleitung der augsburgischen Confession lauter und rein predigen, die Sacramente nach göttlicher Ordnung, der heiligen Schrift und jener

<sup>15)</sup> Dabei findet die Bestimmung des §. 11 entsprechende Anwendung. Beschluß des Consistoriums vom 24. Febr. 1841.



Konfession gemäß verwalten, dem Verfassungsgesetze der evangelisch-lutherischen Kirche des Herzogthums Oldenburg in Allem nachleben, insonderheit auch dahin, daß den kirchenregimentlichen Befugnissen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs, sowie der auf der Verfassung und den Gesetzen des Staates beruhenden öffentlichen Ordnung nirgends Eintrag geschehe, und in Lehre, Leben und Wandel sich so betragen will, wie es einem christlichen, gottesfürchtigen, ehrliebenden Pfarrer und Seelsorger wohl anstehet, eignet und gebühret.

So wahr mir Gott helfe und sein heiliges Wort!<sup>16)</sup>

**Nr. 83.** Formular für die Bestallungsurkunden der Pfarrer nach Höchstgenehmigtem Bericht des Oberkirchenraths vom 21. September 1853. (mut. mut.)

Wir Nicolaus Friedrich Peter von Gottes Gnaden u. s. w. (tot. tit.) thun kund hiemit:

Nachdem Uns der Kandidat des Predigtamts N. N. durch Wahl der Gemeindeversammlung zu N. vom . . . . . 18 . . in Gemäßheit Art. 91 des Verfassungsgesetzes der evangelisch-lutherischen Kirche des Herzogthums Oldenburg in gehöriger Weise präsentirt worden, haben wir Uns unterm . . . . . 18 . . bewogen gefunden, denselben zum Pfarrer an der Kirche und Gemeinde zu N. zu ernennen, thun solches auch hiemit dergestalt, daß er diesem ihm anvertrauten geistlichen Amte treulich vorstehen, das Wort Gottes nach dem Inhalte der heiligen Schrift und nach Anleitung der Augsburgerischen Konfession lauter und rein predigen, die Sakramente nach göttlicher Ordnung, der heiligen Schrift und jener Konfession gemäß verwalten, dem Verfassungsgesetze der evangelisch-lutherischen Kirche des Herzogthums Oldenburg in Allem nachleben — insonderheit auch dahin, daß Unseren kirchenregimentlichen Befugnissen, sowie der auf der Verfassung und den Gesetzen des Staats beruhenden öffentlichen Ordnung nirgends Eintrag geschehe —, und daß er in Lehre, Leben und Wandel sich so betragen soll, wie es einem christlichen, gottesfürchtigen, ehrliebenden Pfarrer und Seelsorger wohl anstehet, eignet und gebühret, seine zu leistende Eidespflicht es erfordert und mit sich bringt und er es vor Gott, vor Uns und in seinem Gewissen zu verantworten sich getrauet.

Für solche Wahrnehmung seines Amtes ist der Pfarrer N. N. zum Genusse aller der Einkünfte berechtigt, welche bisher mit der Pfarrstelle zu N. verbunden waren und wollen wir ihn bei solcher Bedienung im Uebrigen jederzeit gnädigst schützen.

Gegeben u. s. w.

Urkundlich u. s. w.<sup>17)</sup>

<sup>16)</sup> Das canonische Alter für das Presbyterat ist das angetretene 25. Jahr. C. 3. de act. et qual. in Clem. I. 6. (Corp. jur. can.) Der Dienstzeit für bereits ordinirte Geistliche aus dem Auslande ist etwas anders formulirt.

<sup>17)</sup> Die Bestallungsurkunde wird kostenfrei ausgefertigt (Höchste Verfügung vom 28. April 1855) und dem neuernannten Pfarrer bei der Einführung überreicht (Bericht des D.-R.-R. vom 21. Sept. 1853). Bei der Einführung treten zwei Assistenten

**Nr. 84.** Circular des Consistoriums zu Oldenburg an sämtliche Kirchenvorstände mit Einschluß von Barel, Wildeshausen, Wehta-Goldenstedt und Neuenkirchen vom 30. Sept. 1840. Da bisher die Bewirthungskosten wegen der Introduction eines Predigers, wenn derselbe bereits eine eingerichtete Haushaltung und deshalb die Bewirthung selbst zu besorgen hatte, in der Regel höher berechnet worden sind, als nach den bestehenden Bestimmungen über die Bewirthungskosten zulässig war und dies darin seinen Grund gehabt zu haben scheint, weil der Prediger für das bisherige Aequivalent die Bewirthung des Introductionspersonals nicht hat besorgen können: so hat das Consistorium angemessen gefunden, daß von jetzt an dem Prediger, welcher an dem neuen Wohnorte bereits eine eingerichtete Haushaltung und deshalb die Bewirthung bei der Introduction selbst zu besorgen hat, an Bewirthungskosten wegen der Introduction, wenn dieselbe nicht bei Gelegenheit der Kirchenvisitation vorgenommen wird, 18 Rthlr. Gold, und wenn dieselbe zugleich mit der Kirchenvisitation vorgenommen wird, 6 Rthlr. Gold aus der Kirchencasse<sup>18)</sup> zu vergüten sei<sup>19)</sup>.

(ordinirte Geistliche) mit dem Introducenden vor den Altar. Die Kirchenältesten stehen hinter dem Introducenden und reichen ihm im Namen der Gemeinde die Hand; (über die Introductionengebühren s. unten Nr. 84).

Im Bericht vom 21. Sept. 1853 heißt es u. a.: „Der Inhalt der Bestallung der Geistlichen muß dem Ordinationsseide entsprechen und ist demgemäß der Entwurf (der Bestallungsurkunde) so gefaßt, wie es die in Folge der durch Höchste Verfügung vom 13. April d. J. dem Oberkirchenrath mitgetheilte Dienstinstruction (s. unten Nr. 134) am Ende in angemessener Weise vorgenommene Aenderung des Ordinationsseides mit sich brachte und im Uebrigen die bisher üblichen Bestallungsurkunden ergaben.“

Die Bestallungsurkunden enthalten demgemäß in den Worten: „daß er diesem ihm anvertrauten geistlichen Amte — — — — — wohl anstehet, eignet und sich gebühret“, den Inhalt des bei der Ordination zu leistenden Eides.

Die Ordination kann mit der Introduction verbunden werden. Sie geschieht vor dem Altar, öffentlich, unter Gebet und Auflegung der Hände von drei Ordinirten.

Kandidaten, welche das examen pro ministerio noch nicht bestanden haben, dürfen nur dann ordinirt werden, wenn ein außergewöhnlich dringendes dienstliches Bedürfnis vorliegt und die Ueberzeugung feststeht, daß das Examen die Befähigung nicht noch erst auszuweisen habe (gedr. Verhandl. der IX. Landessynode 17).

<sup>18)</sup> Die Worte „aus der Kirchencasse“ sind in den Rescripten für Wildeshausen und Wehta-Goldenstedt weggelassen.

<sup>19)</sup> Da das Circular der Consistorialdeputation in Jever nicht mitgetheilt worden, ist es dort bei den früher geltenden Bestimmungen geblieben:

Consistorialrescript vom 20. Oct. 1788 — — daß die bei Präsentation und Introduction eines neuen Predigers von Kirchspielswegen bei solchen Vorfällen bisher gewöhnlich auszurichtende Mahlzeit, auch die bei dem Acte assistirenden Prediger gänzlich wegsallen, und überhaupt desfalls keine größeren Kosten verursacht werden sollen, als daß der Herr Superintendent die nämliche Summe Diäten, wie bei Kirchenvisitationen gewöhnlich empfängt, welche hier dem neuen Prediger gleichfalls zuerkannt worden sind.

Fürstliches Rescript vom 26. Nov. 1800. Es ist uns vorgetragen worden, daß ein großer Theil der Jeverischen Prediger — — wegen Unzulänglichkeit der bei Kirchenvisitationen und Einführung neuer Prediger für die Bewirthung des Superintendenten, auch im letzteren Falle des neu eingeführten Predigers zu 1½ Thlr.

## II. Persönliche Verhältnisse.

Kirchenverfassungsgesetz Art. 87—90; s. oben Nr. 5.

**Nr. 85.** Erlaß des Consistoriums an die gesammte evangelische Geistlichkeit des Herzogthums betr. die Amtstracht der Geistlichen vom 25. Oct. 1836. Auf einen von dem Oldenburgischen Predigerverein an das Consistorium gerichteten Antrag, und darüber an S. K. H. den Großherzog erstatteten Bericht, hat derselbe anzuordnen geruhet, daß die evangelischen Prediger des Herzogthums mit Einschluß der Erbherrschaft Tever statt des bisher gebräuchlichen Mantels den in den mehrsten deutschen Staaten theils seit der Reformation beibehaltenen, theils in neuerer Zeit wieder eingeführten Chorrock oder Talar anlegen. In Gemäßheit der deshalb erlassenen Höchsten Resolution haben sämmtliche evangelische Geistliche, wozu auch die Catecheten, Capell- und Hülfsprediger gerechnet werden, spätestens mit dem 1. Jan. 1837 den gedachten Chorrock von einem leichten wollenen Zeuge<sup>20)</sup>, und das dazu gehörige sammtene Barett anzulegen, und sich dieser Kleidung für alle Amtshandlungen in und außer der Kirche zu bedienen, wie sie denn auch künftig in derselben vor Hofe erscheinen werden. Was die Form dieser Amtstracht betrifft, so soll dieselbe namentlich mit der in Preußen üblichen völlig übereinstimmen, und es ist dem Consistorium, sowie insonderheit dem Generalsuperintendenten zur Pflicht gemacht, darauf zu sehen, daß mit derselben keine willkürliche Aenderung vorgenommen, sondern sie so, wie sie ein Mal bestimmt ist, gleichförmig beibehalten werde. Denjenigen Geistlichen, welche mit der in Preußen üblichen Form nicht hinreichend bekannt sind, wird der Generalsuperintendent auf Befragen jede erforderliche Auskunft geben, wie denn auch bei ihm eine vollständige, vorschriftsmäßige Amtskleidung zur Ansicht vorgelegt werden kann. Der Predigerfragen bleibt unverändert, wie er bisher getragen. Das Barett wird beim Grüßen nicht abgenommen, wozu es seiner Form

für jeden bestimmten Vergütung beschwerend angebracht und gebeten habe. — — —  
— — — so wollen wir — hierdurch festsetzen, daß in Rücksicht des gegenwärtigen Mißverhältnisses zwischen jener Vergütung und den hohen Preisen der Lebensmittel und da doch die Gemeinden, wegen einer ihnen selbst obliegenden Bewirthung den Schaden ihrer Prediger nicht verlangen können und werden, künftighin und bis auf weitere Verordnung statt der bisherigen Diäten von 1½ Thlr. in den obenangeführten Fällen dem Prediger des Ortes für die Bewirthung des Superintendenten das Doppelte mit 3 Thlr., und wo ein neuer Prediger eingeführt worden, eine gleiche Summe für diesen vergütet und von den Kirchjuraten ausbezahlt werden soll, welchen jedoch unbenommen bleibt, im Falle sie mit geringeren Kosten eine solche Bewirthung anständiger Weise bestreiten zu können glauben, selbige selbst zu besorgen und in der Pastorei zu veranstalten.

Im Kniphauenschen hat dem Herkommen nach die Kirchenkasse als Beitrag zu den Kosten der Mahlzeit bei der Introduction des Predigers 10 Thlr. Gold zu entrichten. Rescript des Oberkirchenraths an die Kirchenräthe zu Sengwarden, Sedderwarden und Accum vom 4. Febr. 1882.

<sup>20)</sup> Der Chorrock wird, soweit er faltenlos ist, durch Haken und Desen zusammengehalten, der faltige Theil durch Knöpfe, die jedoch nur bis etwa auf die Mitte gehen; diese Befestigungsmittel sind so angebracht, daß sie nicht bemerkt werden. Cons.-Schr. vom 25. Febr. 1840.

nach auch nicht geeignet ist; bei Amtshandlungen aber, wie überhaupt in der Kirche, wird es abgelegt. Wer im Freien eine amtliche Rede zu halten hat und mit entblößtem Haupte nicht ausdauern kann, bedient sich einer in Gesellschaft schicklichen Kopfbedeckung, z. B. einer Haartour oder einer schwarzen Calotte.

Auch Candidaten, die zur Ordination kommen, müssen in der vorgeschriebenen Amtstracht erscheinen, und ebenso dürfen nicht ordinirte Candidaten, sobald der Geistliche, dessen Stelle sie vertreten, den Chorrock angelegt hat und überhaupt vom 1. Jan. k. J. an in keiner anderen Kleidung die Kanzel besteigen.

**Nr. 86.** Erlaß des Oberkirchenraths an sämtliche ordinirte Geistliche des Landes vom 9. Mai 1857. In einer der gesammten evangelischen Geistlichkeit des Landes unter dem 25. Oct. 1836 mitgetheilten auf Antrag des Oldenb. Generalpredigervereins erlassenen höchsten Verfügung über Einführung einer veränderten Amtstracht der Geistlichen ist bestimmt, daß die Herren Geistlichen in der vorgeschriebenen Amtstracht auch bei Hofe, in Audienzen u. s. w. zu erscheinen hätten. Diese Bestimmung ist vielfach nicht mehr ganz passend befunden und daher eine Aenderung derselben dahin gewünscht worden, daß die vorgeschriebene geistliche Amtstracht nur da angelegt werden möge, wo eine geistliche Amtshandlung vorgenommen wird, oder der Geistliche doch bei einem Akte von irgend welcher kirchlichen Bedeutung erscheint, nicht aber im gewöhnlichen Leben und bei sonstigen feierlichen Gelegenheiten, wenn gleich immer darauf gehalten werden mag, daß auch in letzteren Fällen die Geistlichen in einer ihrem Stande angemessenen, gleichmäßigen Kleidung erscheinen. Auf Antrag des Oberkirchenraths haben S. K. H. der Großherzog demnach zu gestatten geruht, daß von der obengedachten Bestimmung wegen Erscheinens der Geistlichen in der Amtstracht bei Hofe künftig abgesehen werde und haben Höchst dieselben sodann für das Erscheinen der Geistlichen bei Hofe und vor den Höchsten Herrschaften die in der Anlage enthaltenen Bestimmungen getroffen, welche Ihnen im Höchsten Auftrage hiermit zur Nachricht mitgetheilt werden:

Die ordinirten evangelischen Geistlichen tragen bei Hofe und bei dem Erscheinen vor den Höchsten Herrschaften:

1. Einen bis unter die Kniescheiben reichenden Rock von schwarzem Tuche mit einer Reihe von acht schwarzen überspannenen Knöpfen, einem stehenden Kragen und Aermelausschlägen, welche mit einem kleinen schwarzen Knopfe geschlossen werden. Die Zahl der Knöpfe auf den Ausschlägen richtet sich wie bei den Civilbeamten nach dem Range<sup>21)</sup>. — Kragen und Aermelausschläge sind gleichfalls von schwarzem Tuche.

<sup>21)</sup> Drei Knöpfe für die 6. oder eine höhere und ein Knopf für die 8. Rang-Klasse.

2. Lange schwarz Tuchene Beinkleider über die Stiefel.

Bei Gala werden statt der Stiefel Schuhe mit Schnallen und schwarze Strümpfe angelegt.

3. Schwarze Tuchene Weste mit Stehkragen und einer Reihe von acht schwarzen Knöpfen, wie an den Rockärmeln.

4. Weiße Halsbinde ohne Schlupf.

5. Schwarze lederne Handschuhe.

6. Das zum Chorrock für geistliche Amtsverrichtungen vorgeschriebene Barett.

Orden und Ehrenzeichen werden nur auf der vorstehend gedachten Dienstkleidung (nicht auf dem Chorrock bei geistlichen Amtsverrichtungen, auf der Kanzel u. s. w.) getragen<sup>22)</sup>.

**Nr. 87.** Revidirte mit dem 1. Oct. 1879 in Wirksamkeit tretende Dienststrang-Ordnung. Kirche:

2. Rang-Klasse. Präsident des Oberkirchenraths.

3. Rang-Klasse. Director des Oberkirchenraths, Geheimer Oberkirchenrath.

4. Rang-Klasse. Geheimer Kirchenrath, Oberhofprediger, Bischöflicher Official.

5. Rang-Klasse. Oberkirchenrath, Officialatsrath, Hofprediger, Dechant, Kirchenrath.

6. Rang-Klasse. Officialatsassessor, Pastor.

8. Rang-Klasse. Hilfsprediger und ordinirte Candidaten, Vicar, Caplan.

**Nr. 88.** Landessh. Verordnung vom 5. April 1830, betr. Urlaub der Staatsdiener. (St.-G.-Bl. VI. 280.) — — — —

§. 6. Wer bei mehreren Behörden angestellt ist, sucht den Urlaub bei dem Vorstande desjenigen Collegii nach, wo er seine Besoldung bezieht, und zeigt den erteilten Urlaub dem Vorstande des anderen Collegii sofort an.

§. 7. In jedem Falle muß der Urlaub zeitig, bei beabsichtigter Abwesenheit von mehreren Monaten, mit Ausnahme unvorhergesehener Fälle, wenigstens drei Wochen vorher nachgesucht werden.

§. 8. Urlaubsgesuche sind mit billiger Berücksichtigung der Umstände, nur soweit zu bewilligen, als daraus kein wesentlicher Nachtheil für den Dienst entsteht oder eine unvermeidliche Stockung in den Geschäften zu besorgen ist. Die laufenden Geschäfte des Beurlaubten werden mit Vorwissen oder nach Anordnung des Vorstandes, einem seiner Collegen übertragen, oder unter die anwesenden Mitglieder vertheilt, auch alle diejenigen Arbeiten zurückgelegt, welche der Vorstand dazu geeignet findet.

<sup>22)</sup> Die Bestimmung ist durch Höchste Eröffnung vom 9. Jan. 1863 dahin declarirt, „daß es dabei nicht Absicht gewesen, die Anlegung der vorgeschriebenen Hoftracht bei kirchlichen Feierlichkeiten, wobei die Geistlichkeit in corpore oder in feierlichem Aufzuge (processionsweise) erscheint, zu verlangen, sondern daß es in solchen Fällen bei dem sonst üblichen Erscheinen auch der nicht fungirenden Geistlichen in der kirchlichen Amtstracht (Talar u. s. w.) sein Verbleiben behalten vermag.

§. 9. Mehrere Urlaubnehmende bei derselben Behörde müssen sich möglichst dahin einrichten, daß sie nicht zu gleicher Zeit abwesend sind; der größere Theil des Collegii muß in der Regel auch in den Ferien an Ort und Stelle bleiben.

§. 10. Eigenmächtige Verlängerung des Urlaubs ist, sofern nicht Krankheit oder unvorhergesehene Umstände die Rückkehr verhindert haben, den Umständen nach disciplinärlich zu bestrafen.

**Nr. 89.** Verordnung, betr. den den Kirchenbeamten zu ertheilenden Urlaub<sup>23)</sup>, vom 5. Oct. 1849 (R.-G.-Bl. I. 46).

Hinsichtlich der Urlaubsertheilungen, welche zufolge Art. 118 Z. 8 des Verfassungsgesetzes<sup>24)</sup> dem Oberkirchenrathe nach den Bestimmungen des Urlaubsgesetzes obliegen, sind durch die veränderte Einrichtung der Behörden einige nähere Bestimmungen nothwendig geworden und wird daher in Betreff der Anwendung der bestehenden Urlaubsgesetze vom 5. April 1830 und 26. Februar 1842 §. 22 der Instruction<sup>25)</sup> vorläufig bis zur Erlassung eines neuen Urlaubsgesetzes Folgendes angeordnet:

1. Die Pfarrer können auf ihre Verantwortlichkeit drei Tage ohne Urlaub abwesend sein.
2. Jeder weitere Urlaub derselben ist beim Oberkirchenrathe nachzusuchen.
3. Den unteren Kirchenbeamten seiner Pfarrei kann der Pfarrer einen stägigen Urlaub innerhalb Landes bewilligen.
4. In allen anderen Fällen geht das Urlaubsgesuch eines unteren Kirchenbeamten durch den betreffenden Pfarrer an den Oberkirchenrath.

**Nr. 90.** Verordnung, betr. den Urlaub zum Eintritt in die Synode vom 23. Nov. 1851 (R.-G.-Bl. I. 120).

Nach Art. 57 des Kirchenverfassungsgesetzes<sup>26)</sup> kann zwar den Kirchenbeamten zum Eintritt in die Synode der Urlaub nicht versagt werden, es

<sup>23)</sup> Der beurlaubte Pfarrer, welcher für seine Vertretung sorgen muß und das commodum der Beurlaubung genießt, hat auch das incommodum der durch die Vertretung veranlaßten Kosten, insbesondere die Kosten der Herbeiholung eines ihn vertretenden benachbarten Geistlichen zu tragen. Rescr. des D.-K.-R. vom 7. März, 1866 — ebenso, wie der erkrankte Pfarrer die letztgedachten Fuhrkosten zu tragen hat, da ihm sowohl bei nur zeitweiser Hülfe durch einen Assistenzprediger als auch bei dauernder Vertretung durch einen Hülfsprediger weit erheblichere Kosten erwachsen würden. Anders bei Fuhrkosten zur Herbeiholung des confessionarius des Pfarrers, welche dem Herkommen gemäß die Kirchengemeinde trägt. Rescr. des D.-K.-R. vom 5. Aug. 1863.

<sup>24)</sup> Art. 111 Z. 12 des revidirten R.-V.-G.; s. oben Nr. 5.

<sup>25)</sup> Instruction für die Special-Superintendenten des Herzogthums Oldenburg vom 26. Febr. 1842. §. 22. (St.-G.-Bl. X. 67). —

Die Bestimmungen der Verordnung vom 5. April 1830 §§. 1—5, sowie der ganze §. 22 cit. der Instruction sind ersetzt durch diese Verordnung vom 5. Oct. 1849 (welche, soweit sie Neues enthält, die nachträgliche Genehmigung der Landessynode erhalten hat; vgl. gedr. Berhdlg. der I. Landessynode 92 Anl. 100) durch die Dienstinstruction für den Oberkirchenrath II. 12 (s. unten Nr. 134) und durch die Instruction für die Organisten und Küster §. 3; s. unten Nr. 131.

<sup>26)</sup> Art. 60 des R.-V.-G. vom 22. Nov. 1852; s. oben Nr. 5.

erscheint jedoch angemessen und wird hiedurch aufgegeben, daß um diesen Urlaub wie in jedem anderen Falle — cf. Verordnung vom 5. Oct. 1849, betreffend den den Kirchenbeamten zu ertheilenden Urlaub, Gesetz- und Verordnungsblatt, 1. Bd., Stück 3, Nr. 5 — von den Betreffenden nachzusehen ist, und zwar:

1. sobald als irgend thunlich nach Annahme einer auf sie gefallenen Wahl,
2. unter Beifügung von Vorschlägen, wie etwa während der Zeit ihrer Abwesenheit ohne besondere Anordnungen von Seiten des Oberkirchenraths die Wahrnehmung der laufenden Geschäfte geschehen könne, oder
3. mit dem bestimmten Antrage, daß behuf der Vertretung im Amte dem angezogenen Art. 57 gemäß Fürsorge getroffen werden möge.

**Nr. 91.** Reichs-Gesetz vom 13. Febr. 1875, über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden (R.-G.-Bl. 52). §. 3. Zur Stellung von Vorspann — Fuhrwerke, Gespanne, Gespannführer — sind alle Besitzer von Zugthieren und Wagen verpflichtet.

Befreit sind — — — 4) Offiziere, Beamte im Reichs-, Staats- oder Kommunaldienst, sowie Seelsorger, Aerzte und Thierärzte hinsichtlich der zur Ausübung ihres Dienstes oder Berufes nothwendigen Pferde — — —

§. 5. — — — Die im §. 3 festgestellten Befreiungen finden auch hinsichtlich der Verpflichtung zur Verabreichung der Fourage insoweit Anwendung, als der vorhandene Fouragebestand für den Unterhalt derjenigen Pferde erforderlich ist, auf welche sich die Befreiung bezieht.

**Nr. 91a.** Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 3. Aug. 1876, betr. feuerpolizeiliche Vorschriften (St.-G.-Bl. XXIV. 321). §. 40. Jeder gesunde männliche Bewohner der Gemeinde in dem Alter von dem vollendeten 18. bis zum vollendeten 50. Lebensjahre ist zur Leistung der Nothhülfe bei ausbrechendem Brande verpflichtet.

Ausgenommen sind: a. die im Reichs-, Staats-, Hof-, Gemeinde- und Kirchendienst Angestellten, soweit ihre dienstlichen Geschäfte sie an der Erfüllung dieser Verpflichtung hindern;

**Nr. 92.** Gerichtsverfassungsgesetz für das deutsche Reich vom 27. Jan. 1877 (R.-G.-Bl. 41). Art. 34. Zu dem Amte eines Schöffen sollen ferner nicht berufen werden: — — — 7. Religionsdiener, 8. Volksschullehrer, — — —

Art. 85. — — — Die Vorschriften der §§. 32—35 über die Berufung zum Schöffenamte finden auch auf das Geschworenenamt Anwendung.

**Nr. 93.** Deutsche Civilproceßordnung vom 30. Jan. 1877 (R.-G.-Bl. 83). §. 348. Zur Verweigerung des Zeugnisses sind berechtigt:

— — — — 4. Geistliche in Ansehung desjenigen, was ihnen bei der Ausübung der Seelsorge anvertraut ist; — — —

Die Vernehmung der Nr. 4. — bezeichneten Personen ist, auch wenn das Zeugniß nicht verweigert wird, auf Thatsachen nicht zu richten, in Ansehung welcher erhellt, daß ohne Verletzung der Verpflichtung zur Verschwiegenheit ein Zeugniß nicht abgelehnt werden kann.

§. 350. — — — Die im §. 348 Nr. 4. — bezeichneten Personen dürfen das Zeugniß nicht verweigern, wenn sie von der Verpflichtung zur Verschwiegenheit entbunden sind.

§. 351. Der Zeuge, welcher das Zeugniß verweigert, hat vor dem zu seiner Vernehmung bestimmten Termine schriftlich oder zum Protokoll des Gerichtsschreibers oder in diesem Termine die Thatsachen, auf welche er die Weigerung gründet, anzugeben und glaubhaft zu machen.

Zur Glaubhaftmachung genügt in den Fällen des §. 348 Nr. 4. — die mit Berufung auf einen geleisteten Diensteid abgegebene Versicherung.

Hat der Zeuge seine Weigerung schriftlich oder zum Protokoll des Gerichtsschreibers erklärt, so ist er nicht verpflichtet, in dem zu seiner Vernehmung bestimmten Termine zu erscheinen.

§. 352. Ueber die Rechtmäßigkeit der Weigerung wird von dem Proceßgerichte nach Anhörung der Parteien entschieden.

Der Zeuge ist nicht verpflichtet, sich durch einen Anwalt vertreten zu lassen.

Gegen das Zwischenurtheil findet sofortige Beschwerde statt.

§. 355. Wird das Zeugniß oder die Eidesleistung ohne Angabe eines Grundes oder, nachdem der vorgeschützte Grund rechtskräftig für unerheblich erklärt ist, verweigert, so ist der Zeuge, ohne daß es eines Antrages bedarf, in die durch die Weigerung verursachten Kosten sowie zu einer Geldstrafe bis zu dreihundert Mark und für den Fall, daß diese nicht beigetrieben werden kann, zur Strafe der Haft bis zu sechs Wochen zu verurtheilen.

Im Fall wiederholter Weigerung ist auf Antrag zur Erzwingung des Zeugnisses die Haft anzuordnen, jedoch nicht über den Zeitpunkt der Beendigung des Processes in der Instanz hinaus. — — —

Gegen diese Beschlüsse findet die Beschwerde statt.

§. 715. Folgende Sachen sind der Pfändung nicht unterworfen:

— — — 6. bei — — Geistlichen, Lehrern an öffentlichen Unterrichtsanstalten, — — die zur Verwaltung des Dienstes oder Ausübung des Berufs erforderlichen Gegenstände, sowie anständige Kleidung;

7. bei — — Geistlichen und Lehrern an öffentlichen Unterrichtsanstalten ein Geldbetrag, welcher dem der Pfändung nicht unterworfenen Theile des Dienst Einkommens oder der Pension für die Zeit von der Pfändung bis zum nächsten Termine der Gehalts- oder Pensionszahlung gleichkommt; — — —

9. Orden und Ehrenzeichen.

10. Die Bücher, welche zum Gebrauche des Schuldners und seiner Familie in der Kirche oder Schule bestimmt sind.



§. 749. Der Pfändung sind nicht unterworfen: 7. Die Pensionen der Wittwen und Waisen und die denselben aus Wittwen- und Waisenkassen zukommenden Bezüge, die Erziehungsgelder und die Studienstipendien, sowie die Pensionen invalider Arbeiter. 8. Das Dienst Einkommen der — — — Geistlichen und der Lehrer an öffentlichen Unterrichtsanstalten; die Pension dieser Personen, nach deren Versetzung in einseitigen oder dauernden Ruhestand, sowie der nach ihrem Tode den Hinterbliebenen zu gewährende Sterbe- oder Gnadengehalt.

Uebersteigen in den Fällen Nr. 7 und 8 das Dienst Einkommen, die Pension oder die sonstigen Bezüge die Summe von fünfzehnhundert Mark für das Jahr, so ist der dritte Theil des Mehrbetrages der Pfändung unterworfen — — — —.

In den Fällen der beiden vorhergehenden Absätze ist die Pfändung ohne Rücksicht auf den Betrag zulässig, wenn sie zur Befriedigung der Ehefrau und der ehelichen Kinder des Schuldners, wegen solcher Alimente beantragt wird, welche für die Zeit nach Erhebung der Klage und für das diesem Zeitpunkte vorausgehende letzte Vierteljahr zu entrichten sind.

§. 791. Von der Verhaftung eines Beamten, eines Geistlichen oder eines Lehrers an öffentlichen Unterrichtsanstalten ist der vorgesetzten Dienstbehörde von dem Gerichtsvollzieher Anzeige zu machen. Die Verhaftung darf erst erfolgen, nachdem die vorgesetzte Behörde für die dienstliche Vertretung des Schuldners gesorgt hat. Die Behörde ist verpflichtet, ohne Verzug die erforderlichen Anordnungen zu treffen und den Gerichtsvollzieher hiervon in Kenntniß zu setzen<sup>27)</sup>.

**Nr. 94.** Strafproceß-Ordnung für das Deutsche Reich vom 1. Febr. 1877 (R.-G.-Bl. 253). §. 52. Zur Verweigerung des Zeugnisses sind ferner berechtigt: 1. Geistliche in Ansehung desjenigen, was ihnen bei Ausübung der Seelsorge anvertraut ist; — — —

§. 55. Die Thatfache, auf welche der Zeuge die Verweigerung des Zeugnisses in den Fällen der §§. 51, 52, 54 stützt, ist auf Verlangen glaubmacht zu machen. Es genügt die eidliche Versicherung des Zeugen.

**Nr. 95.** Gesetz vom 14. April 1882, betr. die Zwangsvollstreckung wegen Geldforderungen in Verwaltungssachen (St.-G.-Bl. XXVI. 249). Art. 10. §. 2. Diejenigen Gegenstände, Forderungen und Bezüge, welche der Pfändung im gerichtlichen Zwangsverfahren nicht unterliegen, können, soweit nicht in den §§. 3 und 4 Ausnahmen gemacht sind, ebenso im Verwaltungszwangsverfahren nicht zur Pfändung gezogen werden.

<sup>27)</sup> Die obige Vorschrift bezieht sich zunächst auf den Fall, wo in Gemäßheit des §. 782 der C.-P.-D. die Haft behufs Erzwingung der Leistung des Offenbarungseides angeordnet wird. Nach §. 812 der C.-P.-D. hat sich aber auch die Vollziehung des persönlichen Sicherheitsarrestes nach den Vorschriften der §§. 785—794 zu richten.

§. 4. Bei der Beitreibung von öffentlichen Abgaben und Gebühren, von Disciplinarstrafen und von solchen Zwangsstrafen, welche durch die vorgesetzte Dienstbehörde festgesetzt sind, kommen die Vorschriften der Ziff. 8 des §. 749 der Reichs-Civil-Proceßordnung rücksichtlich des Dienst Einkommens der Beamten, Geistlichen und Lehrer an öffentlichen Unterrichtsanstalten nicht zur Anwendung.

**Nr. 96.** Strafgesetzbuch für das deutsche Reich vom 26. Febr. 1876 (R.-G.-Bl. 40). §. 130a. Ein Geistlicher oder anderer Religionsdiener, welcher in Ausübung oder in Veranlassung der Ausübung seines Berufes öffentlich vor einer Menschenmenge, oder welcher in einer Kirche oder an einem anderen zu religiösen Versammlungen bestimmten Orte vor Mehreren Angelegenheiten des Staats in einer den öffentlichen Frieden gefährdenden Weise zum Gegenstande einer Verkündung oder Erörterung macht, wird mit Gefängniß oder Festungshaft bis zu zwei Jahren bestraft.

Gleiche Strafe trifft denjenigen Geistlichen oder anderen Religionsdiener, welcher in Ausübung oder Veranlassung der Ausübung seines Berufes Schriftstücke ausgiebt oder verbreitet, in welchen Angelegenheiten des Staates in einer den öffentlichen Frieden gefährdenden Weise zum Gegenstande einer Verkündung oder Erörterung gemacht werden.

§. 139. Wer von dem Vorhaben eines Hochverraths, Landesverraths, Münzverbrechens, Mordes, Raubes, Menschenraubes oder eines gemeingefährlichen Verbrechens zu einer Zeit, in welcher die Verhütung des Verbrechens möglich ist, glaubhafte Kenntniß erhält und es unterläßt, hiervon der Behörde oder der durch das Verbrechen bedrohten Person zur rechten Zeit Anzeige zu machen, ist, wenn das Verbrechen oder ein strafbarer Versuch begangen worden ist, mit Gefängniß zu bestrafen.

§. 174. Mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren werden bestraft: 1. Vormünder, welche mit ihren Pflegbefohlenen, Adoptiv- und Pflegeeltern, welche mit ihren Kindern, Geistliche, Lehrer und Erzieher, welche mit ihren minderjährigen Schülern oder Zöglingen unzüchtige Handlungen vornehmen; — —. Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnißstrafe nicht unter sechs Monaten ein.

§. 181. Die Kuppelerei ist, selbst, wenn sie weder gewohnheitsmäßig noch aus Eigennuß betrieben wird, mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren zu bestrafen, wenn — — — 2. der Schuldige zu den Personen, mit welchen die Unzucht getrieben worden ist, in dem Verhältniß von Eltern zu Kindern, von Vormündern zu Pflegebefohlenen, von Geistlichen, Lehrern oder Erziehern zu den von ihnen zu unterrichtenden oder zu erziehenden Personen steht.

Neben der Zuchthausstrafe ist der Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte auszusprechen, auch kann auf Zulässigkeit der Polizeiaufsicht erkannt werden.

§. 196. Wenn die Beleidigung gegen eine Behörde, einen Beamten, einen Religionsdiener, oder ein Mitglied der bewaffneten Macht, wäh-

rend sie in der Ausübung ihres Berufs begriffen sind, oder in Beziehung auf ihren Beruf begangen ist, so haben außer den mittelbar Betheiligten auch deren amtliche Vorgesetzte das Recht, den Strafantrag zu stellen.

§. 338. Ein Religionsdiener oder Personenstandsbeamter, welcher wissend, daß eine Person verheirathet ist, eine neue Ehe derselben schließt, wird mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren bestraft.

§. 359. Unter Beamten im Sinne dieses Strafgesetzes sind zu verstehen alle im Dienste des Reichs oder in unmittelbarem oder mittelbarem Dienste eines Bundesstaats auf Lebenszeit, auf Zeit oder nur vorläufig angestellte Personen, ohne Unterschied ob sie einen Diensteid geleistet haben, oder nicht, ingleichen Notare, nicht aber Advokaten und Anwälte<sup>28)</sup>.

**Nr. 97.** Reichsmilitärgesetz vom 2. Mai 1874 (R.-G.-Bl. 45). Zweiter Abschnitt. Ergänzung des Heeres. — — — §. 22. Die ausnahmsweise Zurückstellung oder Befreiung Militärpflichtiger vom Dienste im Frieden kann durch die oberste Instanz für Ersatz-Angelegenheiten des betreffenden Bundesstaats verfügt werden, wenn in einzelnen Fällen besondere in diesem Gesetze nicht ausdrücklich vorgesehene Billigkeitsgründe die Zurückstellung oder Befreiung rechtfertigen. Die Zurückstellung oder Befreiung ganzer Berufsclassen auf Grund der vorstehenden Bestimmung ist unzulässig.

Durch Verheirathung eines Militärpflichtigen können Ansprüche auf Zurückstellung nicht begründet werden.

Dritter Abschnitt. Vom activen Heere. — — — §. 47. Zur Annahme von Aemtern in der Verwaltung und Vertretung der kirchlichen und politischen Gemeinden und weiteren Communalverbände bedürfen active Militärpersonen<sup>29)</sup> der Genehmigung ihrer Dienstvorgesetzten.

Fünfter Abschnitt. Vom Beurlaubtenstande und der Ersatz-Reserve erster Klasse. — — §. 66. Reichs-, Staats- und Communalbeamte sollen durch ihre Einberufung zum Militärdienst in ihren bürgerlichen Dienstverhältnissen keinen Nachtheil erleiden.

Ihre Stellen, ihr gewöhnliches Dienst Einkommen aus denselben und ihre Anciennität, sowie alle sich daraus ergebende Ansprüche bleiben ihnen in der Zeit der Einberufung zum Militärdienst gewahrt. Erhalten dieselben Offizierbesoldung, so kann ihnen der reine Betrag derselben auf die Civilbesoldung angerechnet werden; denjenigen, welche einen eigenen Hausstand mit Frau oder Kind haben, beim Verlassen ihres Wohnortes jedoch nur, wenn und soweit das reine Civileinkommen und Militärgelalt zusammen den Betrag von 3600 Mark jährlich übersteigen.

Nach denselben Grundsätzen sind pensionirte oder auf Wartegeld stehende Civilbeamte hinsichtlich ihrer Pensionen oder Wartegelder zu behandeln, wenn sie bei einer Mobilmachung in den Kriegsdienst eintreten.

<sup>28)</sup> Mithin auch nicht Geistliche in dieser ihrer Eigenschaft.

<sup>29)</sup> D. h. auch Einjährig-Freiwillige während ihrer einjährigen Dienstzeit.

Obige Vergünstigungen kommen nach ausgesprochener Mobilmachung auch denjenigen in ihren Civilstellungen abkömmlichen Reichs- und Staatsbeamten zu Gute, welche sich freiwillig in das Heer aufnehmen lassen<sup>30</sup>).

Die näheren Bestimmungen bleiben den einzelnen Bundesregierungen überlassen.

Schlußbestimmungen.

§. 71. Die Ausführungsbestimmungen zu den Abschnitten II., IV. und V. dieses Gesetzes erläßt der Kaiser<sup>31</sup>).

**Nr. 98.** Deutsche Wehrordnung vom 28. Sept. 1875 (Centralblatt für das Deutsche Reich pro 1875, 534 ff.). Erster Theil: Ersatz-Ordnung. §. 20. Bedeutung der Militärpflicht.

1. Die Militärpflicht ist die Pflicht, sich der Aushebung für das stehende Heer oder die Flotte zu unterwerfen.

2. Die Militärpflicht beginnt mit dem 1. Januar des Kalenderjahres, in welchem der Wehrpflichtige das 20. Lebensjahr vollendet und dauert so lange, bis über die Dienstpflicht des Wehrpflichtigen endgültig entschieden ist. (§. 26, 4.)

3. Während der Dauer der Militärpflicht heißen die Wehrpflichtigen militärpflichtig. R.-M.-G. §. 10.

§. 26. Entscheidungen der Ersatzbehörden im Allgemeinen.

2. Die Entscheidungen sind entweder vorläufige oder endgültige.

3. Die vorläufigen Entscheidungen bestehen in der Zurückstellung Militärpflichtiger von der Aushebung für einen bestimmten Zeitraum.

4. Die endgültigen Entscheidungen bestehen in der Ausschließung vom Dienste im Heere oder in der Marine, Ausmusterung vom Dienste im Heere oder in der Marine, Ueberweisung zur Ersatz-Reserve oder Seewehr, Aushebung für einen Truppen- oder Marinetheil<sup>32</sup>).

§. 27. Vorläufige Entscheidungen. 3. In der Regel erfolgt Zurückstellung nur für die Dauer des laufenden Jahres, d. h. bis zum Termin für Anmeldung zur Stammrolle im nächsten Jahre<sup>33</sup>).

Machen besondere Verhältnisse eine weitergehende Berücksichtigung wünschenswerth, so ist Zurückstellung bis zum dritten Militärpflichtjahre zulässig.

<sup>30</sup> Reichsgesetz vom 6. Mai 1880 (R.-G.-Bl. 103).

<sup>31</sup> Auf Grund des §. 71 des Reichsmilitärgesetzes hat der Kaiser unterm 28. Sept. 1875 die deutsche Wehrordnung erlassen.

<sup>32</sup> Mit der Aushebung beginnt die Dienstpflicht auf 12 Jahre: 7 Jahre im stehenden Heer (active Dienstpflicht 3 Jahre und Reservepflicht 4 Jahre) 5 Jahre Landwehrpflicht. Die Einjährig-Freiwilligen werden schon nach einer einjährigen activen Dienstzeit im stehenden Heere — vom Tage des Dienstantritts an gerechnet — zur Reserve beurlaubt (§§. 5—8 der Ersatz-Ordnung).

<sup>33</sup> Die Anmeldung zur Stammrolle muß in der Zeit vom 15. Januar bis zum 1. Februar erfolgen. §. 23 Ziff. 1.

4. Zurückstellung über das dritte Militärpflichtjahr hinaus ist nur zulässig:

- b) behufs ungestörter Ausbildung für den Lebensberuf (§. 30, 4) und zwar in ausnahmsweisen Verhältnissen bis zum fünften Militärpflichtjahre,
- c) in Folge erlangter Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Dienst und zwar bis zum 1. October des sechsten Militärpflichtjahres (§. 30, 4). R.-M.-G. §. 14. §. 18. §. 20.

8. Nach Eintritt einer Mobilmachung verlieren alle Zurückstellungen ihre Gültigkeit. Sie können jedoch durch die Ersatz-Commission (Nr. 5) und zwar für die Zeit bis zum nächsten Musterungsgeschäft von Neuem ausgesprochen werden. (§. 97, 3.)

§. 30. 2. Es dürfen vorläufig zurückgestellt werden<sup>34</sup>):

- f) Militärpflichtige, welche in der Vorbereitung zu einem Lebensberufe oder in der Erlernung einer Kunst oder eines Gewerbes begriffen sind und durch eine Unterbrechung bedeutenden Nachtheil erleiden würden. R.-M.-G. §. 20.

4. Im dritten Militärpflichtjahre muß über die in Berücksichtigung bürgerlicher Verhältnisse Zurückgestellten endgültig entschieden werden.

Auf die unter 2. f. angeführten Militärpflichtigen finden die Bestimmungen des §. 27, Nr. 4, b. oder c. Anwendung. R.-M.-G. §. 20, 6.

§. 89. 7. Militärpflichtige, welche auf Grund der Bestimmung des §. 30, 2. f. zurückgestellt worden sind, dürfen — mit Genehmigung der Ersatzbehörden dritter Instanz — während der Dauer der Zurückstellung (§. 27, 4. b), die Berechtigung zum einjährigen Dienst nachträglich nachsuchen<sup>35</sup>).

Zweiter Theil: Control-Ordnung. Dritter Abschnitt: Erfüllung der Dienstpflicht. §. 5, 4. Zum Beurlaubtenstande gehören:

- a) Die Offiziere, Aerzte, Beamten und Mannschaften der Reserve, Landwehr und Seewehr; b) die vorläufig in die Heimath beurlaubten Rekruten und Freiwilligen; c) die bis zur Entscheidung über ihr ferneres Militärverhältniß zur Disposition der Ersatz-Behörden entlassenen Mannschaften; d) die vor erfüllter activer Dienstpflicht zur Disposition der Truppentheile beurlaubten Mannschaften. R.-M.-G. §. 56.

§. 13. Einberufung der Reserve, Land- und Seewehr. 4. Reichs-, Staats- und Kommunalbeamte, sowie Angestellte der Eisenbahnen, welche der Reserve oder Landwehr angehören, dürfen für den Fall einer Mobilmachung oder nothwendigen Verstärkung des Heeres hinter die

<sup>34</sup>) Auf Ansuchen (Reklamation) der Militärpflichtigen oder deren Angehörigen (§. 30 Ziff. 1).

<sup>35</sup>) Ueber die allgemeinen Vorbedingungen der Nachsuchung der Berechtigung zum einjährigen Dienst vgl. §§. 89 und 90.

letzte Jahresklasse der Landwehr zurückgestellt werden, wenn ihre Stellen selbst vorübergehend nicht offen gelassen werden können und eine geeignete Vertretung nicht zu ermöglichen ist. R.-M.-G. 65.

Ueber das Verfahren siehe Abschnitt V.<sup>36)</sup>

5. Personen des Beurlaubtenstandes, welche ein geistliches Amt in einer mit Korporationsrechten innerhalb des Reichsgebiets bestehenden Religionsgesellschaft bekleiden, werden zum Dienst mit der Waffe nicht herangezogen.

Sie werden im Falle des Bedarfs im Dienst der Krankenpflege und Seelsorge verwandt<sup>37)</sup>. Außerdem findet auf sie die Bestimmung unter Nr. 4 Anwendung<sup>38)</sup>. R.-M.-G. §. 65.

§. 20. 2. Außer den unter Nr. 1 bezeichneten Beamten können noch mit Unabkömmlichkeits-Attesten versehen werden:

a. Durch die von den Landes-Regierungen zu bezeichnenden Behörden die einzeln stehenden Beamten von Staats-Kassen, welche Kautions gestellt haben, einzeln stehende Geistliche<sup>39)</sup> und Volksschullehrer, Grenzaufsichts-Beamten, Lootsen;

7. Freiwilliger Eintritt unabkömmlich erklärter Beamten darf nur mit Genehmigung des Chefs ihrer vorgesetzten Dienstbehörde stattfinden.

8. Sobald die älteste Jahresklasse der Landwehr einberufen, erlischt jedes Anrecht auf Zurückstellung.

§. 21. Unabkömmlichkeitsverfahren. 1. Diejenigen Civilbehörden, welche nach §. 20 zur Ertheilung von Unabkömmlichkeits-Attesten berechtigt sind, theilen die Listen der unabkömmlichen Beamten (Unabkömmlichkeits-Listen) zum 1. Dec. jedes Jahres, sowie zum 1. Juni jedes Jahres

<sup>36)</sup> vgl. unten §§. 20 und 21.

<sup>37)</sup> Geistliche, welche vom Waffendienst zu befreien sind (R.-D. §. 13 5) werden auf ihr Ansuchen durch den Infanterie-Brigade-Kommandeur zum Sanitäts-Personal übergeführt, vgl. Heerordnung vom 28. Sept. 1875, Theil II, Abschnitt 3, §. 14 9.

<sup>38)</sup> Wenn die nach Maßgabe der §. 13 3, 4 und 5 der Kontrol-Ordnung hinter die letzte Jahresklasse der Landwehr Zurückgestellten zu den Uebungen des Beurlaubtenstandes einzuberufen sind, bestimmt das Kriegsministerium, vgl. Heerordnung vom 28. Sept. 1875, Theil II, §. 19 10, nicht das General-Kommando, welches im Uebrigen zu bestimmen hat, welche Jahresklassen einzuberufen sind, vgl. daselbst §. 18 2.

Bei Einberufungen sind mit Rücksicht auf etwaigen Ausfall mehr zu beordern:

bei Reservisten . . . . . 5—10 Procent,

bei Landwehrleuten . . . . . 10—15 Procent.

Diese mehr beordneten Mannschaften heißen Procent-Mannschaften. Vgl. daselbst §. 19 12.

Civil-Beamte und Geistliche, die als unabkömmlich zurückgestellt worden sind, jedoch im Mobilmachungsfalle in ihrem besonderen Berufe für militärische Zwecke Verwendung finden sollen, werden durch ihre vorgesetzte Dienstbehörde einberufen. Vgl. daselbst §. 19 3.

<sup>39)</sup> Die Bescheinigungen der Unabkömmlichkeit für im Herzogthum Oldenburg befindliche einzeln stehende evangelische Geistliche werden vom Oberkirchenrath ertheilt. Die Zurückstellung nicht einzeln stehender Geistlichen fällt als Ausnahme unter §. 22 R.-M.-G.; s. oben S. 136.

Nachtrags-Listen, beide nach Schema A.<sup>40)</sup>, den Provinzial-General-Kommandos<sup>41)</sup> mit, in deren Bezirk diese Beamten militärisch kontrolirt werden.

In beiden Listen ist der stattgehabte Abgang und Zugang zu erläutern.

Außerterminliche Einreichungen von Unabkömmlichkeits-Listen finden nur ausnahmsweise statt.

2. Für diejenigen Beamten, welche zum ersten Mal für unabkömmlich erklärt werden, sind Unabkömmlichkeits-Atteste beizufügen.

Diese Atteste behalten Gültigkeit, solange diese Beamten in ihrer Dienststellung und unabkömmlich bleiben.

Veränderungen in der dienstlichen Stellung erfordern, sofern die Unabkömmlichkeit wieder anerkannt werden soll, die Ausstellung neuer Atteste.

3. Die General-Kommando's prüfen die ihnen zugehenden Listen und lassen sie, falls dieselben im Beanstandungs-falle von dem zuständigen Ressort-Ministerium als richtig bestätigt worden sind, den Landwehr-Bezirks-Kommando's zugehen.

Die Unabkömmlichkeits-Atteste werden von den Landwehr-Bezirks-Kommando's aufbewahrt.

4. Unabkömmlichkeits-Erklärungen im Moment der Einberufung sind unzulässig.

**Nr. 99.** Rescript des Oberkirchenraths vom 9. Mai 1853 an den Vorsitzenden des General-Prediger-Vereins der Oldenburgischen evangelisch-lutherischen Landeskirche. In Anerkennung des segensreichen Einflusses, den die allgemeinen Prediger-versamm-

40)

Schema A.

Nr.	Civilstellung.	Vor- und Zuname.	Militär-Charge und Truppengattung.	Rang und bei welchem Truppentheile im stehenden Heere eingetreten.	Wohnort.			Als unabkömmlich anerkannt.	Das Unabkömmlichkeits-Attest liegt bei.	Bemerkungen.
					Ort.	Kreis.	Bezirk des Landwehr-Bataillons			

In den an den Oberkirchenrath zu richtenden Gesuchen dienstpflichtiger Geistlicher um Erwirkung der Anerkennung der Unabkömmlichkeit sind die zur Ausfüllung vorstehenden Schema's erforderlichen Daten genau anzugeben.

<sup>41)</sup> Für das Herzogthum Oldenburg dem königlichen General-Kommando des X. Armeekorps in Hannover.

lungen auf die geistliche Amtsführung und somit auf die Gestaltung unseres kirchlichen Lebens überhaupt auszuüben im Stande sind, zugleich aber überzeugt, daß solcher Einfluß zum Theile auch durch die für jene Versammlungen bestimmte äußere Einrichtung bedingt ist, ferner von dem Wunsche erfüllt, einerseits zur Förderung desjenigen nach Möglichkeit beizutragen, was aus gemeinsamer Berathung der gesammten Geistlichkeit des Landes sich als ein dem wahren Interesse des Amtes dienendes herausgestellt hat, wie andererseits Gelegenheit zu haben, auf Bedürfniß, wieder rücksichtlich des Amtes, aufmerksam zu machen und dessen Träger über die Mittel zur Abhülfe sich verständigen zu lassen, — — würde es dem Oberkirchenrathe angenehm sein, von den Statuten des Oldenburgischen General-Prediger-Vereins Einsicht nehmen zu können und richten wir daher an Sie hierdurch das Ersuchen, uns eine Abschrift dieser Statuten mittheilen zu wollen.

**Nr. 100.** Neue Statuten für den General-Prediger-Verein der Oldenburgischen evangelisch-lutherischen Landeskirche. I. Mitgliedschaft. §. 1. Der G.-Pr.-V. besteht aus den ordinirten Geistlichen der Landeskirche, welche sich zum Beitritt bereit erklären.

§. 2. Tentirte Kandidaten und auswärtige Geistliche können nach vorgängiger Meldung beim Vorsitzenden als Gäste zu den Verhandlungen zugelassen werden.

§. 3. Der Eintritt in den G.-Pr.-V. wird durch Unterschrift der Statuten vollzogen.

§. 4. Die Mitgliedschaft geht verloren:

1. durch Erklärung des Austritts,
2. durch besondern Beschluß des Vereins, zu welchem jedoch  $\frac{3}{4}$  Stimmen der Anwesenden erforderlich sind.

II. Zweck des Vereins. §. 5. Zweck des G.-Pr.-V. ist, im Allgemeinen das Gedeihen der Landeskirche zu fördern.

§. 6. Als nächste Zwecke ergeben sich hieraus:

1. Einigung der Geistlichen unter einander,
2. Belebung und Förderung theologisch-wissenschaftlicher und pfarramtlicher Thätigkeit und Tüchtigkeit,
3. Besprechung kirchlicher Angelegenheiten und etwaige Anträge an die gesetzlichen Organe der Kirchenregierung.

III. Organisation des Vereins. §. 7. Der Verein hat einen engeren und einen weiteren Vorstand. Der engere Vorstand hat folgende Mitglieder:

1. einen Vorsitzenden,
2. einen Stellvertreter,
3. einen Schriftführer, der zugleich Kassensführer ist.

Der weitere Vorstand besteht aus fünf Mitgliedern.

§. 8. Alle werden durch Stimmzettel, die beiden Vorsitzenden durch absolute, die übrigen durch relative Stimmenmehrheit der anwesenden Vereinsmitglieder gewählt und zwar auf zwei Jahre. Zur Annahme der Wahl ist Jeder verpflichtet mit Ausnahme der abtretenden Vorstandsmitglieder.



§. 9. Der engere Vorstand hat:

1. die Versammlung zu berufen,
2. die Correspondenz zu führen und die Akten zu verwahren,
3. den G.=Pr.=V. in jeder Hinsicht zu vertreten,
4. die Verhandlungen zu eröffnen, zu leiten und zu schließen.

§. 10. Der Schriftführer verfaßt ein kurzes Protokoll über die Verhandlungen und stellt dasselbe innerhalb 3 Wochen den Vorsitzenden zu.

§. 11. Der weitere Vorstand ist bestimmt:

1. von dem engeren Vorstande in allen Fällen, wo derselbe auf eigene Verantwortung nicht handeln will, zugezogen zu werden, was auch schriftlich geschehen kann,
2. mit dem engeren Vorstande die Tagesordnung festzusetzen und vorzubereiten, auch die Referenten zu wählen, welche das ihnen angetragene Referat nicht ohne erhebliche Gründe ablehnen dürfen.

§. 12. Die Kosten des Vereins werden über dessen Mitglieder gleichmäßig vertheilt.

Der Kassführer theilt dem Einzelnen den zu zahlenden Beitrag mit, welcher, wenn er nicht innerhalb eines Monats berichtigt ist, durch Postvorschuß entnommen wird.

§. 13. Der G.=Pr.=V. versammelt sich regelmäßig wenigstens einmal im Jahre zu Anfang des Monats Juni. Der Gesamtvorstand ist befugt und auf Antrag von 15 Mitgliedern verpflichtet, eine außerordentliche Versammlung zu berufen.

§. 14. Die festgesetzte Tagesordnung wird nach Eröffnung der Versammlung vom Vorsitzenden verlesen, und es bleibt den Versammelten vorbehalten, dieselbe zu modifiziren.

§. 15. Für die Verhandlungen gelten die allgemeinen parlamentarischen Gesetze, mit dem Zusätze, daß Niemand länger als 10 Minuten und öfter, als zweimal, über denselben Gegenstand reden darf.

§. 16. Veränderungen dieser Statuten sind zulässig.

### III. Dienst Einkommen.

Kirchen-Verfassungs-Gesetz. Art. 42 Ziff. 2, Art. 97—99, Art. 111 Ziff. 17, Art. 118; s. oben Nr. 5.

**Nr. 101.** Gesetz vom 9. Janr. 1877, betr. das Dienst Einkommen der Geistlichen (R.=G.=Bl. IV. 35.)

Art. 1. §. 1. Das Einkommen sämtlicher Pfarrstellen wird alle 3 Jahre auf Grund der durchschnittlichen Einnahmen der letzten 4 Jahre geschätzt. Diese Schätzung ist zunächst vom Kirchenrathe aufzustellen und sodann vom Oberkirchenrathe nach vorgenommener Revision endgültig festzusetzen. Eine vom Oberkirchenrathe zu erlassende Instruktion hat das Nähere über die bei der Schätzung zu befolgenden Grundsätze festzustellen<sup>42)</sup>.

<sup>42)</sup> Vgl. Instruktion für die Schätzung des Einkommens der Pfarrstellen vom 10. April 1878; s. unten Nr. 102.

Solche Schätzung dient dann für die folgenden 3 Jahre als Norm bei der Bestimmung des Maximal- und Minimal-Gehalts der Pfarrer.

§. 2. Bei der Berechnung des Einkommens wird die Benutzung der Wohnung und des Hausgartens<sup>43)</sup> nicht veranschlagt, auch nicht die Entschädigung, welche einem Pfarrer für fehlende Dienstwohnung aus der Kirchenkasse geleistet wird. Ist keine Wohnung bei der Pfarrstelle vorhanden und wird für eine solche auch keine Entschädigung aus der Kirchenkasse geleistet, so wird von der Schätzungssumme ein entsprechender Betrag abgesetzt, dessen Höhe vom Oberkirchenrath nach Anhörung des Kirchenraths bestimmt wird.

Art. 2. §. 1. Alle Pfarrstellen des Landes werden in 5 Klassen eingetheilt:

In Klasse	I.	gehören die Stellen, welche über	3800	<i>M.</i>
"	II.	" " " " " "	3200	<i>M.</i>
"	III.	" " " " " "	2600	<i>M.</i>
"	IV.	" " " " " "	2000	<i>M.</i>
"	V.	" " " " " "	unter 2000	<i>M.</i>

jährliches Einkommen haben.

§. 2. Zum Genusse des ganzen Einkommens einer Pfarrstelle

I. Klasse	sind nur solche Geistliche, welche	20	Dienstjahre
II.	" " " " " "	15	"
III.	" " " " " "	10	"
IV.	" " " " " "	5	"

haben,

zum Genusse des ganzen Einkommens einer Pfarrstelle V. Klasse, alle Geistliche ohne Rücksicht auf ihr Dienstalter berechtigt<sup>44)</sup>.

§. 3. Ist ein Pfarrer nach seinem Dienstalter zum Genusse des ganzen Einkommens der Pfarrstelle, die er bekleidet, noch nicht berechtigt, so ist er verpflichtet, bis zur Erreichung dieses Alters den über die Ansprüche seiner Altersklasse hinausgehenden Antheil des Einkommens der Pfarrstelle an die Centralpfarrkasse einzuzahlen und zwar in Terminen,

<sup>43)</sup> Dem Pfarrer gebührt herkömmlich freie Dienstwohnung nebst Hausgarten. Rescript des D.-K.-R. vom 29. Juli 1879 an den K.-R. zu Bochorn. — Er kann Theile des Gartens verpachten, ohne daß der Pachtpreis in die Schätzung eingerechnet wird. Rescript des D.-K.-R. vom 1. Febr. 1880 und 8. Febr. 1887 an den K.-R. zu Delmenhorst. — Bäume im Pfarrgarten (weiches Holz wie hartes) gehören zur Substanz des Pfarrvermögens. Werden sie gefällt, so geht der Erlös für die Stämme dem Pfarrfonds zu. Rescript des D.-K.-R. vom 7. Juni 1862 an den K.-R. zu Oldenbrock.

<sup>44)</sup> nach §§. 1 und 2 des Art. 2 steigt das Maximalgehalt der Pfarrer nach ihrem Dienstalter in der Weise, daß dieselben vom Anfange des 1. Dienstjahres bis zur Vollendung des 5. höchstens 2000 *M.*, vom Anfange des 6. Dienstjahres bis zur Vollendung des 10. höchstens 2600 *M.*, vom Anfange des 11. Dienstjahres bis zur Vollendung des 15. höchstens 3200 *M.*, vom Anfange des 16. Dienstjahres bis zur Vollendung des 20. höchstens 3800 *M.*, vom Anfange des 21. Dienstjahres an das ganze Einkommen der Stelle, auch, wenn es mehr als 3800 *M.* beträgt, an Einkommen zu beziehen haben.

welche der Oberkirchenrath mit Rücksicht auf die Zeit der Einnahme zu bestimmen hat.

Wenn ein Pfarrer zu der Pension seines Vorgängers einen Beitrag zu leisten hat, so verringert sich die Summe, welche er in die Centralpfarrkasse zu zahlen hat, um die Höhe dieses Beitrags (vergl. Gesetz vom 29. Januar 1871, betreffend Emeritirung Art. 4 Abs. 2).

§. 4. Kann ein Pfarrer nachweisen, dass in Folge der Einzahlungen, welche er auf Grund des durch die Schätzung festgesetzten Einkommens der Pfarrstelle an die Centralpfarrkasse hat leisten müssen, sein wirkliches Einkommen während der Schätzungsperiode im Durchschnitt um mindestens fünf Procent hinter demjenigen Einkommen zurückgeblieben ist, auf welches er nach §. 2 Anspruch hat, so ist der Oberkirchenrath ermächtigt, ihm auf Antrag denjenigen Betrag aus der Centralpfarrkasse zurückzuerstatten, welchen er weniger an diese hätte einzahlen müssen, wenn das geschätzte Einkommen mit dem wirklichen übereingestimmt hätte.

§. 5. Wird der Pfarrer während der Schätzungsperiode auf eine andere Stelle versetzt, oder wird er während derselben emeritirt, oder stirbt er, so steht dem Oberkirchenrath diese Ermächtigung dem Pfarrer beziehungsweise den zum Bezuge des Gnadensemesters Berechtigten gegenüber für diejenige Zeit der Schätzungsperiode zu, während welcher der Pfarrer Inhaber der Stelle war, beziehungsweise für die Zeit bis zum Ablauf des Gnadensemesters.

Für den Nachfolger des Pfarrers kommt dann nur die Zeit von seinem Amtsantritt bis zum Ende der Schätzungsperiode in Betracht<sup>45)</sup>.

§. 6. Der Antrag auf Rückerstattung muss spätestens innerhalb sechs Monaten nach Beendigung der Schätzungsperiode (§. 4) beziehungsweise nach den im §. 5 gedachten Zeitpunkten bei Strafe des Ausschlusses gestellt werden<sup>46)</sup>.

Art. 3. §. 1. Das Diensteinkommen der Pfarrer soll, abgesehen von Wohnung und Hausgarten (vgl. Art. 1. §. 2) mindestens 1800 *M.* jährlich betragen.

§. 2. Die Pfarrstellen, deren Einkommen unter 1800 *M.* beträgt, sollen von den betreffenden Gemeinden bis zu diesem Betrage aufgebessert werden. Wenn diese Aufbesserung des Pfarreinkommens die Kräfte einer Gemeinde übersteigt, so tritt die Centralpfarrkasse aushelfend hinzu. Ueber

<sup>45)</sup> Hört die Einzahlungspflicht des Pfarrers während der Schätzungsperiode aus dem Grunde auf, weil der Pfarrer sein 20. Dienstjahr vollendet hat, so kommt nicht die ganze Schätzungsperiode in Rechnung, sondern nur der Theil derselben, während dessen die Einzahlungspflicht bestanden hat. Rescript des D.-K.-R. an Pfarrer S. in Patens vom 29. März 1885.

<sup>46)</sup> Gesetz vom 8. Jan. 1883 (R.-G.-Bl. IV 232).

die Bewilligung solcher Beihilfe entscheidet die Landessynode auf Antrag des Oberkirchenraths.

Art. 4. §. 1. Das Minimalgehalt der Pfarrer steigt nach ihrem Dienstalter in der Weise, daß dieselben

vom Anfange des 11. Dienstjahres bis zur Vollendung des 15. mindestens 2100 *M.*,

vom Anfange des 16. Dienstjahres bis zur Vollendung des 20. mindestens 2400 *M.*,

vom Anfange des 21. Dienstjahres bis zur Vollendung des 25. mindestens 2700 *M.* und

vom Anfange des 26. Dienstjahres an mindestens 3000 *M.* an Einkommen zu beziehen haben<sup>47)</sup>.

Der Beitrag, welchen ein Pfarrer zur Pension seines Vorgängers zu leisten hat, wird bei der Berechnung obiger Gehaltsätze von der Schätzungssumme der betreffenden Pfarrstelle abgerechnet.

§. 2. Die in einem anderen kirchlichen oder sonstigen öffentlichen Dienstverhältnisse zugebrachten Jahre<sup>48)</sup> können nach Beschluß des Oberkirchenraths ganz oder theilweise in Anrechnung gebracht werden<sup>49)</sup>.

§. 3. Wenn eine Pfarrstelle das ihrem Pfarrer nach §. 1 gebührende Einkommen nicht aufbringt, so wird der Fehlbetrag aus der Centralpfarrkasse bestritten.

Art. 5. Aus der Centralpfarrkasse können außerdem in Fällen besonderen Bedürfnisses einzelnen Geistlichen mit Genehmigung des Großherzogs Unterstützungen gegeben werden, soweit die Zinsen des Fonds<sup>50)</sup> reichen.

Art. 6. Das Dienstalter wird von dem Tage an gerechnet, an welchem der Geistliche definitiv in den Dienst der Landeskirche tritt<sup>51)</sup>; doch beziehen nur wirkliche Pfarrer die ihrem Dienstalter zukommende Alterszulage.

Art. 7. §. 1. Die jährliche Besoldung der Hülf- und Vakanzprediger beträgt 1200 *M.* mit den in §. 6 des Gesetzes vom 11. Januar

<sup>47)</sup> Die Artikel 2 bis 4 enthalten die Ausführung des Artikels 99 des Kirchenverfassungs-Gesetzes (s. oben S. 27). Es ergibt sich daraus folgende Uebersicht der Minimal- und Maximalsätze:

1—5.	Dienstjahr incl.	mindestens	1800 <i>M.</i>	höchstens	2000 <i>M.</i>
6—10.	"	"	1800 "	"	2600 "
11—15.	"	"	2100 "	"	3200 "
16—20.	"	"	2400 "	"	3800 "
21—25.	"	"	2700 "	"	"
					von Anfang des 26. Dienstjahres an mindestens 3000 <i>M.</i>

<sup>48)</sup> nicht aber die im provisorischen Dienste der Landeskirche zugebrachten Jahre (gedr. Verhandlungen der XIII. Landessynode 14 Anl. 69, 82.)

<sup>49)</sup> Diese Bestimmung kommt auch für die Berechnung der Maximalsätze in Art. 2 zur Anwendung; sie würde richtiger unter Artikel 6 als zweiter Absatz Stellung erhalten haben (gedr. Verhandl. der XIII. Landessynode 14 Anl. 67, 81.)

<sup>50)</sup> Der Fonds beträgt z. B. 16 600 *M.*

<sup>51)</sup> Für Inländer ist der Tag der Ordination derjenige, an welchem der Geistliche definitiv in den Dienst der Landeskirche tritt. Vgl. die gedr. Verhandl. der XII. Landessynode Anl. 60, 95.

1851<sup>52)</sup> bestimmten Emolumenten. Ihre Beköstigung können dieselben gegen eine jährliche Vergütung von 500 *M.* von den zur Zahlung des Gehaltes Verpflichteten verlangen. Wenn in einem Vakanzfalle Berechtigte zum Genuss des Gnadenjahrs nicht vorhanden sind, so erhält der Vakanzprediger, abgesehen von seinem Gehalte und Wohnraum in der Pastorei (ohne Möbeln) aus der Vakanzkasse eine Vergütung von 300 *M.* per Jahr, hat dann aber für die Beköstigung und die im §. 6 des Gesetzes vom 11. Jan. 1851 gedachten Bedürfnisse selbst zu sorgen<sup>53)</sup>.

§. 2. Der Hülfsprediger wird von dem Pfarrer, welchem er zur Hülfeleistung zugeordnet ist, besoldet, doch soll dem Letzteren sein ihm nach Art. 4 zustehendes Minimalgehalt verbleiben und wird der etwaige Fehlbetrag aus der Centralpfarrkasse bestritten<sup>54)</sup>.

Art. 8. Die Besoldung der Assistenzprediger beträgt jährlich mindestens 1200 *M.* Sie kann unter Umständen bis auf 1500 *M.* erhöht werden.

Art. 9. Bei Aufstellung des Voranschlags der Centralpfarrkasse ist ein Zuschuß aus der Centralkirchenkasse in Cinnahme zu stellen, welcher hinreicht, um die Kasse zur Bestreitung der ihr obliegenden Ausgaben in Stand zu setzen.

Der Zuschuß, welchen die Centralpfarrkasse in Folge dieses Gesetzes aus der Centralkirchenkasse nöthig haben wird, unterliegt der budgetmäßigen Bewilligung.

Art. 10. Gegenwärtiges Gesetz tritt mit dem 1. Jan. 1877 mit der Maßgabe in Kraft, daß durch die Bestimmungen desselben kein Pfarrer in denjenigen Bezügen geschmälert werden darf, in deren Genuß er sich vor diesem Tage befindet.

**Nr. 102.** Bekanntmachung des Oberkirchenraths, betreffend Instruction für die Schätzung des Einkommens der Pfarrstellen vom 10. April 1878 (R.-G.-Bl. IV. 87.) — Nachdem im Artikel 1 §. 1 des Gesetzes vom 9. Jan. 1877, betreffend das Dienststeinkommen der Geistlichen<sup>55)</sup> angeordnet ist, daß durch eine vom Oberkirchenrathe zu erlassende Instruction das Nähere über die bei der Schätzung des Einkommens der Pfarrstellen zu befolgenden Grundsätze bestimmt werden soll, wird nunmehr mit Höchster Genehmigung die anliegende

Instruction für die Schätzung des Einkommens der Pfarrstellen veröffentlicht<sup>56)</sup>.

<sup>52)</sup> s. unten Nr. 124.

<sup>53)</sup> Gesetz vom 8. Jan. 1886 (R.-G.-Bl. IV. 336).

<sup>54)</sup> Ist der Hülfsprediger nur einen Theil des (Kalender-) Jahres vom Pfarrer zu besolden, so ist behufs Berechnung eines etwaigen Fehlbetrages die für ein ganzes Jahr festgesetzte Hülfsprediger-Besoldung vom Jahresdienststeinkommen abzuziehen. (Rescript des D.-K.-R. an den R.-K. F. in R. vom 6. Apr. 1880.)

<sup>55)</sup> s. oben Nr. 101.

<sup>56)</sup> Bestehen Pfarreinkommen lediglich in festen Geldbeträgen, welche aus bestimmten Kassen regelmäßig ausbezahlt werden, so findet die Instruction keine Anwendung. Rescript des D.-K.-R. vom 4. Juni 1878.

I. Schätzungszeit. §. 1. Die Schätzung ist alle drei Jahre nach anliegendem Formular vom Kirchenrathe aufzustellen.

Die erste Aufstellung hat im Jahre 1879 vor dem 1. Juni zu geschehen auf Grund der durchschnittlichen Einnahmen der vier Vorjahre 1875, 1876, 1877, 1878 und tritt für die drei Jahre 1880, 1881, 1882 in Geltung.

Die Aufstellung für die folgenden drei Jahre 1883, 1884, 1885 geschieht vor dem 1. Juni im Jahre 1882 auf Grund der durchschnittlichen Einnahmen von 1878, 1879, 1880, 1881 u. s. f.<sup>57)</sup>.

II. Einkommensnachweisung. §. 2. Der Aufstellung wird für jedes einzelne Durchschnittsjahr eine Einkommensnachweisung zu Grunde gelegt, welche der Pfarrer (bei Vakanz der Vakanzverwalter oder Vakanzkassen-Rechnungsführer) sogleich nach Schluß jedes Jahres (für die Jahre 1875, 1876, 1877 nachträglich sogleich nach Veröffentlichung dieser Instruktion) in das dafür bestimmte Buch einzutragen hat.

Daß die Eintragung geschehen, ist spätestens gegen den 15. August jedes Jahres dem Oberkirchenrathe anzuzeigen (am einfachsten in Form einer kurzen Bemerkung unter der alsdann nach Verordnung vom 15. Juni 1851<sup>58)</sup> einzusendenden Vermögensübersicht).

Das auf Kosten der Kirchenkasse anzuschaffende Einkommensnachweisungs-Buch nebst Anlagen gehört in die Pfarrregistratur und ist bei der Kirchenvisitation vorzuzeigen.

§. 3. Die Einkommensnachweisung soll für jede einzelne Position in der Reihenfolge des anliegenden Formulars das specificirte Material vollständig und übersichtlich enthalten, so daß man sich von der Richtigkeit des Ergebnisses leicht überzeugen kann, und zur Uebertragung derselben in die Aufstellung nichts weiter erforderlich ist, als das Taxiren derjenigen Einkünfte, welche nicht in Geld bestehen. Die Specification kann nur ersetzt werden durch Verweisung auf eines der Vorjahre, soweit keine Aenderungen eingetreten sind, oder durch Verweisung auf anderweitige Urkunden, soweit diese Instruktion es ausdrücklich gestattet<sup>59)</sup>.

<sup>57)</sup> Wenn auch als Regel daran festzuhalten ist, daß der Durchschnitt der letzten 4 Jahre vor der Schätzung maßgebend sein soll, indem etwaige Ungleichheiten zwischen diesen Durchschnittsjahren und den Jahren, für welche die Schätzung Geltung haben soll, sich im Ganzen, Großen, ausgleichen und das Ergebnis der letztgedachten Jahre als in der Zukunft liegend, ungewiß ist, so ist doch in Fällen, wo eine Verringerung der Einnahme aus constanten Gründen mit Gewißheit zu erwarten steht, eine niedrigere Schätzung (bezw. bei zu erwartender Vermehrung eine höhere) nicht ausgeschlossen, vorausgesetzt nur, daß diese Ausnahme entweder in der Aufstellung oder in einem Einsendungsberichte an den Oberkirchenrath (§. 18 der Instruktion) begründet wird. Es darf indessen auch dann die Angabe der wirklichen Einnahme im Einkommens-Nachweisungsbuche nicht fehlen. Rescript des D.-K.-R. vom 10. Aug. 1878.

<sup>58)</sup> jetzt Verordnung vom 5. Oct. 1886 s. unten Nr. 277.

<sup>59)</sup> Bekanntmachung des D.-K.-R. vom 10. April 1885. (R.-G.-Bl. IV. 301)

Es ist festzuhalten, daß das Nachweisungsbuch von Jahr zu Jahr nacheinander fortlaufend, in den in dem Schätzungsschema vorkommenden Einnahme- und Aus-

§. 4. Die verpachteten Pfarrländereien werden einzeln unter einander nach der im Patrimonialbuch enthaltenen Bezeichnung und Reihenfolge unter Angabe des Flächeninhalts aufgeführt und ist für jedes Grundstück sowohl der Verpachtungsmodus (z. B. „ $\frac{1}{2}$  ha zu 60 *M.*“ oder „im Ganzen verpachtet“) als auch am Ende der Reihe der für das Grundstück erzielte Pachtpreis anzugeben. Bei Grundstücken, welche unter gleichen Bedingungen verpachtet sind, können die Angaben sowohl des Verpachtungsmodus, als des Pachtpreises zusammengefaßt werden. Hat der Pfarrer nach dem Pachtvertrage Etwas zu leisten, was nicht schon ohnehin, wie z. B. die Abgaben vom Grund und Boden, unter den „Ausgaben“ abgerechnet wird, so ist dies ebensowohl zu bemerken, als umgekehrt ein etwaiger Vortheil, welchen der Pfarrer außer dem Pachtpreise durch die Verpachtung erlangt, sei es daß derselbe ohne Weiteres zu Gelde gerechnet werden kann, z. B. wenn der Pächter verpflichtet ist zu Lasten, welche unter der Rubrik „Ausgaben“ im Ganzen abgezogen werden pro rata beizutragen, sei es, daß der Pächter ihm noch sonstige geldwerthe Leistungen zu gewähren hat, z. B. persönliche Arbeiten, Brennmaterial, Fütterung einer Kuh oder anderen Viehes, Lieferung von Milch oder Butter, unentgeltlich, oder zu einem verhältnißmäßig niedrigeren Preise u. dgl.<sup>60)</sup> Die ohne Weiteres zu Geld zu rechnenden Vortheile sind dem Pachtpreise gleich zuzuzählen.

Wird das Verheuerungsprotokoll angelegt, so genügt die Angabe der Gesamtsumme und die Verweisung auf das Protokoll, soweit in demselben dem Vorstehenden gemäß die Einzelheiten genau und übersichtlich enthalten sind.

§. 5. Die unverpachteten Pfarrländereien, einschließlich der Holzungen, Torfmoore und unkultivirten Flächen, und ausschließlich des Hausgartens, werden einzeln mit ihrem Flächeninhalte und (seit dem 1. Jan. 1876 reducirten) Grundsteuerreinertrage aufgeführt unter Trennung der Acker- und Wiesenländereien von den Uebrigen<sup>61)</sup>.

§. 6. Andere nutzbare Berechtigungen, als Weiderecht, Fischerei u. dgl. sind in Uebereinstimmung mit dem Patrimonialbuch aufzuführen, unter Hinzufügung des erzielten Pachtpreises, falls sie verpachtet gewesen sind.

§. 7. Zinsen von Kapitalien sind in der Regel mit der Summe einzutragen, welche der Pfarrer (nicht nur vom Kanzelfundus, sondern überhaupt, z. B. auch vom Pfarrwittwenfundus, wenn keine Wittve vorhanden ist) nach Ausweis der Kirchenrechnung abgeliefert bekommen hat, ohne Rücksicht auf kleinere Zinsverluste. Nur wenn Kapitalien länger als zwei Monate unverzinst bleiben, sind für die fernere Zeit landesübliche Zinsen

gabe-Positionen abgetheilt, zu führen ist, so daß das Nachweisungsbuch in jeder Position das spezifizirt nachweist, was in der Schätzung summarisch zum Ansätze kommt.

<sup>60)</sup> sei es, daß der Benefiziat neben dem Pächter das betreffende Landstück benutzt, in welchem Falle die Einnahme auch bei den unverpachteten Ländereien (§. 5) aufgeführt werden kann, jenachdem die Pachteinnahme oder die Einnahme aus Selbstnutzung die Größere ist. Rescript des D.-K.-R. vom 10. Aug. 1878.

<sup>61)</sup> Eine Taxation der nicht in Geld bestehenden Einkünfte findet erst bei der Schätzung statt. Vgl. §§. 13 14.

zu berechnen und den wirklich empfangenen Zinsen hinzuzuzählen. Zu diesem Zwecke ist zu bemerken, ob und eventuell, wie lange das Eine oder Andere der Kapitalien, deren Zinsen dem Pfarrer zukommen, unverzinst gelegen hat.

§. 8. Ständige Einkünfte aller Art sind mit ihrem sich nach Ausweis des Patrimonialbuchs ergebenden Betrage (soweit sie aus mehreren gleichartigen Pösten bestehen mit ihrem Gesamtbetrage) einzutragen unter Angabe etwaiger damit zusammenhängender geldwerther Gegenleistungen des Pfarrers<sup>62)</sup>. Ist der Gesamtbetrag gleichartiger Einkünfte aus dem Patrimonialbuch allein nicht zu ersehen, so ist das zur Berechnung desselben Erforderliche hinzuzufügen, z. B. wenn nach dem Patrimonialbuch „jeder Hausmann“ oder „jeder Köter“ jährlich ein Gewisses zu zahlen hat, die Anzahl der in der Gemeinde z. B. ansässigen Hausleute oder Köter.

Sind Ausfälle in diesen Einkünften vorgekommen, welche abgezogen werden sollen, so ist der Abzug genügend zu begründen.

Bei ständigen Geldern (Erb-, Grund-, Wärfsteuer, zu Geld gesetzten Naturalgefallen u. dgl.) und Naturalgefallen, welche durch den Kirchenrechnungsführer gehoben sind, genügt die Eintragung des gehobenen Betrages und bleiben etwaige Ausfälle ohne Weiteres unberücksichtigt, falls nur das Hebungsregister, welches anzulegen und auf welches zu verweisen ist, mit dem Patrimonialbuch hinsichtlich der zu hebenden Gefälle im Einzelnen übereinstimmt. Die Hebungsprocente sind in diesem Falle abzusetzen.

Soweit die bezogenen Naturalgefälle wieder verkauft sind, ist der dafür erzielte Preis dabei zu setzen, bezw. falls die Gefälle durch den Kirchenrechnungsführer gehoben und wiederverkauft sind, auf dessen Register zu verweisen.

Außerdem sind hinsichtlich der nicht verkauften Naturalien die zur Zeit des Bezuges gängigen Marktpreise anzugeben.

§. 9. Die unständigen Einkünfte und die Ausgaben sind Post für Post, je nachdem sie einkommen oder ausgegeben werden, vom Pfarrer in einem besonderen Journale zu notiren und nach Schluß des Jahres für die einzelnen Rubriken des anliegenden Formulars zusammengefaßt in die Einkommensnachweisung, der das Journal anzulegen ist, zu übertragen. Als Ausgaben kommen dabei nicht in Betracht die Beiträge zur Wittwenkasse, die nach Maßgabe des Art. 47 §. 3d. der revidirten Gemeindeordnung<sup>63)</sup> aufzubringenden Steuern, die Einkommensteuer und alle nach Maßgabe der reinen Einkommensteuer ungelegten Abgaben.

Statt der Einzelnotirung der Abgaben im Journal genügt auch die

<sup>62)</sup> Ständige Einkünfte, welche lediglich als Ersatz für gewisse Ausgaben zu betrachten sind, wie z. B. Jahrgelder für Weihen, sind nicht mit aufzuführen. Rescript des D.-R.-R. vom 10. Aug. 1878.

<sup>63)</sup> Art. 47 §. 3 d. der revidirten G.-O. lautet:

Gemeindesteuern für Ausgaben im Interesse der Viehzucht, sollen in der Regel nach dem Viehbestande aufgebracht werden. Ein abweichender Beschluß der Gemeindevertretung bedarf der Genehmigung des Staatsministeriums, Departement des Innern.



Verweisung auf ein der Einkommensnachweisung angelegtes Abgabenquittungsbuch, sofern die Bezahlung der Abgaben dadurch dokumentirt wird.

Zieht der Pfarrer vor, den Betrag der im Laufe des Jahres von ihm bei Amtshandlungen bezogenen Gebühren (Scheingebühren, Wegegebühren u. s. w.) nicht durch Einzelnotirung, sondern auf andere, genügend erscheinende, Weise zu konstatiren, so steht ihm das zunächst frei. Er hat dann aber in der Einkommensnachweisung anzugeben, in welcher Weise die Constatirung erfolgt ist.

III. Aufstellung der Schätzung<sup>64</sup>). §. 10. Bei der Aufstellung der Schätzung hat der Kirchenrath zunächst die Einkommensnachweisung nach allen Seiten hin sorgfältig zu prüfen und sich von der Richtigkeit der darin gemachten Angaben, insbesondere von der Uebereinstimmung derselben mit dem Patrimonialbuche, den Kirchenrechnungen sowie den vorhandenen Anlagen (Verheuerungsprotokoll, Hebungsregister, Journal u. s. w.) zu überzeugen. Es sind ihm zu diesem Zwecke alle Papiere vorzulegen, welche nach seiner Ansicht für diese Prüfung von Gewicht sind. Glaubt er, daß die Einkommensverhältnisse nicht einfach genug sind, um sie sogleich in der Sitzung übersehen zu können, so kann er Eines oder Mehrere seiner Mitglieder beauftragen, das ganze Material vorher durchzusehen und ihm die dazu gemachten Bemerkungen zur Entscheidung vorzulegen.

Es ist Sorge dafür zu tragen, daß jedes Mitglied des Kirchenraths im Besiß dieser Instruktion sei und dieselbe während der Schätzung in Händen habe.

§. 11. Jede Einnahme- oder Ausgabeposition ist, nachdem sie geprüft und richtig befunden, für jedes Durchschnittsjahr gesondert zusammenzufassen und in die Aufstellung zu übertragen. Soweit dabei Gegenstände oder Leistungen in Betracht kommen, welche nicht in Geld bestehen, sind dieselben nach ihrem Werthe zu Gelde zu veranschlagen.

§. 12. Beim Ertrage der verpachteten Pfarrländereien insbesondere sind zunächst etwa nicht in Geld sich darstellende Nebenvortheile des Verpächters oder Pächters nach ihrem Geldwerthe zu schätzen und die gefundenen Beträge sodann dem Pachtpreise zuzuzählen oder von ihm abzuziehen, mit Ausnahme der vom Pächter etwa übernommenen Befriedigungsarbeiten, deren Kosten von vornherein bei Ausfüllung der Rubrik 6 b. des Formulars unberücksichtigt bleiben können.

§. 13. Als Ertrag der nicht verpachteten Ländereien einschließlich der Holzungen, Torfmoore und unkultivirten Flächen ist in der Regel der 1<sup>1</sup>/<sub>2</sub>fache Betrag (150 Procent) des (seit dem 1. Januar 1876 reducirten) Grundsteuerreinertrags dieser Ländereien anzusetzen. Werden besondere Verhältnisse nachgewiesen, welche einen solchen Ansaß als unangemessen erscheinen lassen, so kann auch eine andere Veranschlagungsweise zur Anwendung kommen, wie z. B. ein größerer oder kleinerer Zuschlag zum Grundsteuerreinertrage nach Maßgabe der besonderen örtlichen Verhältnisse, wie sie namentlich aus der staatlichen Einkommensteuerrolle oder durch Vergleich mit den in der Gegend zur Zeit üblichen Pachtpreisen zu entnehmen

<sup>64</sup>) Die Schätzung findet von 1879 an alle 3 Jahre statt. Vgl. §. 1.

sind, oder auch eine besondere Schätzung des Ertrags durch Sachverständige. Solche Abweichungen von der Regel sind unter „Bemerkungen“ näher zu begründen. Es ist dabei aber immer zu beachten, daß nur der Pachtwerth, nicht etwa außerdem ein Ertragswerth für Selbstbewirtschaftung in Anschlag gebracht werden soll, und Rücksicht darauf zu nehmen, daß die Landwirtschaft dem Pfarrer in der Regel einen verhältnißmäßig höheren Kostenaufwand verursacht, als dem, größere Landkomplexe bewirtschaftenden Landmann von Fach.

§. 14. Den Ertrag aus anderen nutzbaren Berechtigungen als Weiderecht, Fischerei u. dergl. hat der Kirchenrath, soweit solche Berechtigungen nicht etwa verpachtet gewesen sind, nach Maßgabe des Betrages, welcher durch pachtweise Ueberlassung an Andere zu erlangen gewesen wäre, zu Gelde zu schätzen, ohne Rücksicht darauf, ob sie wirklich ausgeübt sind oder nicht.

§. 15. Für Naturalien ist, wenn sie wieder verkauft sind, der erzielte Kaufpreis und andernfalls der zur Zeit des Bezuges fällige Marktpreis zu rechnen.

Haben sie abgeholt werden müssen, so sind die Kosten des Abholens zu berechnen und abzuziehen.

§. 16. Die Beträge sind bei der Aufstellung in Mark aufzuführen unter Weglassung der Pfennige.<sup>65)</sup>

Nach Ausfüllung aller Rubriken sind sowohl die Einnahmen als die Ausgaben für jedes Durchschnittsjahr zu summiren und darauf die Summen der Letzteren von den Summen der Ersteren abzuziehen. Aus der Totalsumme der so gefundenen Netto-Einkommen der vier betreffenden Jahre ist sodann der Durchschnitt für ein Jahr zu ziehen, welcher die Schätzungssumme darstellt.

IV. Bescheinigungen. §. 17. Die Richtigkeit der aufgestellten Schätzung ist in der auf anliegendem Formular angegebenen Weise vom Pfarrer (bei Vakanz vom Vakanzverwalter oder Vakanzkassen-Rechnungsführer) und von sämtlichen anwesenden Mitgliedern des Kirchenraths zu bescheinigen.

V. Einsendung an den Oberkirchenrath. §. 18. Gegen den 1. Juni des Schätzungsjahres ist die Schätzung in zwei Ausfertigungen mit dem Einkommensnachweisungs-Buche an den Oberkirchenrath einzusenden. Ein Begleitbericht ist nur erforderlich, wenn der Pfarrer mit dem Kirchenrathe nicht übereinstimmt oder bei der Schätzung zweifelhafte Principienfragen zur Sprache gekommen sind. Im Uebrigen ist alles Bemerkenswerthe in die Aufstellung unter „Bemerkungen“ einzutragen.

Der Oberkirchenrath stellt die Schätzungssumme nach vorgenommener Revision fest und läßt eine Ausfertigung der Schätzung, mit dem Feststellungsdekret versehen, sowie das Einkommensnachweisungs-Buch an den Kirchenrath zurückgelangen.

<sup>65)</sup> Diese Bestimmung bezieht sich nur auf die Aufstellung der Schätzung, nicht auf die Eintragung in das Einkommens-Nachweisungs-Buch. Rescript des D.-K.-K. vom 10. Aug. 1878.

### Schätzung des Einkommens der Pfarrstelle

zu .....  
welche in Geltung tritt für die drei Jahre 1880, 1881, 1882.

Ich bescheinige, daß die dieser Schätzung zu Grunde gelegten Einkommensnachweisungen meines Wissens alle mit der Pfarrstelle verbundenen Einnahmen und Ausgaben richtig enthalten.

....., den ..... 1879.

Der Pfarrer.

Daß diese Schätzung den bestehenden Vorschriften gemäß nach bestem Wissen und Gewissen aufgestellt ist, wird hiermit bescheinigt.

....., den ..... 1879.

Der Kirchenrath.

	1875	1876	1877	1878	Bemerkungen.
<b>1. Ertrag der Pfarrländereien:</b>					
a) verpachteter . . . . .					
b) unverpachteter . . . . .					
<b>2. Ertrag anderer nutzbarer Berechtigungen . . . . .</b>					
<b>3. Zinsen . . . . .</b>					
<b>4. Ständige Einkünfte . . . . .</b>					
a) In Geld bestehende Gefälle . . . . .					
b) In Naturalien bestehende Gefälle . . . . .					
c) Zu Gelde gesetzte Naturalgefälle . . . . .					
d) Salarien und Jahrgelder . . . . .					
e) Stolgebühren-Entschädigung . . . . .					
f) Andere ständige Einkünfte . . . . .					
<b>5. Unständige Einkünfte:</b>					
a) Weinkäufe . . . . .					
b) Wegegebühren . . . . .					
c) Andere Gebühren . . . . .					
d) In Naturalien bestehende unständige Gefälle . . . . .					
e) Andere unständige Einkünfte . . . . .					
<b>Summe</b>					
Hiervon gehen ab:					
<b>6. Ausgaben:</b>					
a) Deich- und Siellasten . . . . .					
b) Kosten der Befriedigungen . . . . .					
c) Grund- und Gebäudesteuer . . . . .					
d) Sonstige Abgaben v. Grund u. Boden . . . . .					
e) Für Heizung und Reinigung des Confirmandenzimmers . . . . .					
f) Beitrag zur Erziehung von Kirchen- und Pfarrcapitalien, welcher bis zum Jahre ..... zu leisten ist . . . . .					
<b>Summe</b>					
Bleibt reines Einkommen					
Totalbetrag der 4 Jahre . . . . .					
Durchschnitt*) . . . . .					

\*) Die Durchschnittssumme ist dahin abzurunden, daß Endbeträge über die durch 10 theilbare Summe hinaus abgeseht werden (z. B. 2429 M. 80  $\frac{1}{2}$ , abgerundet auf 2420 M.)



**Nr. 103.** Gesetz vom 10. Dec. 1867, betr. die Benutzung der Dienstländereien und Dienstwohnungen der Kirchenbeamten. (R.-G.-Bl. III. 13.)

Art. 1. §. 1. Die Kirchenbeamten sind im Allgemeinen befugt, die mit ihrem Amte verbundenen Dienstländereien entweder selbst zu benutzen oder zu verpachten, sind dabei auch in der Bestimmung der Pachtdauer nicht beschränkt, sofern nicht in den folgenden Artikeln eine Beschränkung gegeben ist.

§. 2. Sie haben sowohl bei der Selbstbenutzung als bei der Verpachtung von Dienstländereien auf eine haushälterische landesübliche Nutzung der Ländereien zu sehen.

§. 3. Der Kirchenbeamte hat über die von ihm beabsichtigte Weise der Selbstnutzung dem Kirchenrathe (Kirchenverfassungsgesetz Art. 30 Z. 5) regelmäßig Anzeige zu machen, bei beabsichtigter Verpachtung aber die Pachtbedingungen vor Abschluß der Pachtverträge demselben zum Vorbringen etwaiger Bedenken vorzulegen. Etwa entstehende Differenzen hat der Oberkirchenrath zu entscheiden (Kirchenverfassungsgesetz Art. 111 Z. 17).

Steht eine Verpachtung auf eine längere Reihe von Jahren in Frage oder sollen wesentliche Aenderungen in der Bewirthschaftung der Dienstländereien (z. B. Ausbruch aus dem Grünen) vorgenommen werden, so darf der Pachtvertrag nicht abgeschlossen, beziehungsweise die Ausführung der betreffenden Absicht durch den Beamten selbst nicht in Angriff genommen werden, bevor der Kirchenrath seine Zustimmung eventualiter der Oberkirchenrath seine Entscheidung gegeben hat.

§. 4. Alle Pachtverträge, welche auf eine Pachtzeit von mehr als zwei Jahren lauten, sind schriftlich mit genauer Angabe der stipulirten Pachtjahre abzufassen und im Pfarrarchive niederzulegen.

Art. 2. §. 1. Die von den Kirchenbeamten abgeschlossenen Pachtverträge haben nur Geltung für deren örtliche Dienstzeit, vorbehaltlich der Bestimmungen der Artikel 3 und 6.

§. 2. Die der Wittve, beziehungsweise den Kindern eines Kirchenbeamten zustehende Gnadenzeit wird in Beziehung auf die Verpachtung der Dienstländereien mit zu der Dienstzeit des Kirchenbeamten gerechnet.

Art. 3. §. 1. Der Nachfolger im Dienste kann eine von dem Vorgänger abgeschlossene Pacht fortsetzen und ist an dieselbe gebunden, wenn er nicht innerhalb drei Monaten nach seinem Antritte kündigt.

§. 2. Im Falle der Kündigung muß übrigens immer das laufende Pachtjahr und, wenn der Ablauf der Dienstzeit des Verpächters (Art. 2) in die letzten 3 Monate eines Pachtjahrs fällt, auch das nächste volle Pachtjahr ausgehalten werden.

Art. 4. Der Pächter von Dienstländereien, beziehungsweise dessen Erbe, ist, im Fall der Verpächter stirbt oder vom Dienste abgeht, nicht berechtigt, die abgeschlossene Pacht vor der bestimmten Zeit zu kündigen, sondern verpflichtet, die kontraktmäßig festgesetzten Pachtjahre auszuhalten, wenn der Nachfolger des Verpächters die Pacht fortsetzen will (Art. 3).

Art. 5. Die Pachtverträge müssen darauf aufmerksam machen, daß die

in den vorstehenden Artikeln enthaltenen Bestimmungen für den Pächter beziehungsweise seine Erben verbindlich sind.

Art. 6. Will ein Kirchenbeamter seine Dienstländereien auf längere Zeit mit der Wirkung, daß sein Nachfolger dadurch gebunden wird, verpachten, so muß der Pachtvertrag zunächst von dem Kirchenrathe und Ausschusse gebilligt und sodann vom Oberkirchenrathe genehmigt werden.

Art. 7. §. 1. Die Kirchenbeamten sind nicht befugt, die ihnen zur eigenen Benutzung eingeräumten Dienstwohnungen ganz oder theilweise zu vermieten, wenn nicht zuvor der Kirchenrath seine Zustimmung dazu gegeben und der Oberkirchenrath die Vermietung genehmigt hat.

§. 2. Solche Miethverträge müssen indeß immer darauf aufmerksam machen, daß sie erlöschen, wenn der Vermiether stirbt oder vom Dienste abgeht. Nur während des Gnadensemesters sind sowohl die zum Genuß des Einkommens Berechtigten, wie die Miether verpflichtet, den Miethkontrakt auszuhalten.

§. 3. Bei Vermietungen s. g. Heuerhäuser, welche zum Dienstvermögen gehören, kommen die Bestimmungen der Art. 1—6 zur Anwendung.

Art. 8. In allen den Fällen, in welchen bei Erledigung eines Kirchenamts die Verwaltung der mit demselben verbundenen Intraden auf den Kirchenrath übergeht, tritt letzterer hinsichtlich der Verpachtung der Dienstländereien und Dienstwohnungen ganz in die Rechte und Pflichten des betreffenden Kirchenbeamten.

**Nr. 104.** Rescript des Oberkirchenraths vom 29. Juli 1879, betr. Entrichtung der Grund- und Gebäudesteuer von Pfarr- bezw. Küsterei-Haus und Garten. — — — — daß es eine rechtlich sehr bestrittene Frage ist, ob der Pfarrer oder die Gemeinde zur Tragung der fraglichen Grund- und Gebäudesteuer als verpflichtet anzusehen sei. Erwägt man jedoch, daß dem Pfarrer herkömmlich eine freie Dienstwohnung gebührt und der Garten als zu dieser Wohnung gehörig zu betrachten ist, so dürfte es wenigstens der Billigkeit entsprechen, wenn dem Pfarrer nicht zugemuthet werde, die von der Pastorei incl. Garten zu zahlende Grund- und Gebäudesteuer aus seinen Mitteln zu entrichten<sup>66</sup>).

Aehnlich verhält es sich mit dem Küster, wobei außerdem in Betracht kommt, daß, soweit er im Schuldienste steht, ihm nach dem Schulgesetze freie Wohnung zugesichert und er daher als Schullehrer zur Tragung der Grund- und Gebäudesteuer von seiner Dienstwohnung incl. Garten nicht verpflichtet ist<sup>67</sup>).

<sup>66</sup>) In den meisten Gemeinden der Landeskirche wird die Grund- und Gebäudesteuer für Pfarr-Haus und Garten thatsächlich aus der Kirchenkasse bezahlt bezw. ersetzt, — Rescr. des D.-K.-R. vom 24. Aug. 1881, — die von den übrigen Pfarrländereien zu entrichtenden Abgaben dagegen, hinsichtlich welcher die Frage rechtlich ebenfalls bestritten ist, in keiner, — Rescr. des D.-K.-R. vom 8. Febr. 1881.

<sup>67</sup>) Schulgesetz vom 3. April 1855 (St.-G.-Bl. XIV. 617). Art. 39, 43, 62 §. 2 Ziff. 4. Regulativ wegen der Dienstwohnungen der Volksschullehrer vom 3. Febr. 1872. (St.-G.-Bl. XXII. 239.) §. 7.

Wenn mit dem Schuldienste ein Kirchendienst verbunden ist, pflegt herkömm-

**Nr. 105.** Consistorial-Rescript vom 13. Juli 1774, betr. den vorfallenden Bau und Reparationen der geistlichen Gebäude, (Corp. const. Suppl. III. Th. 1. S. 61.) 1. Hat es bei dem bisherigen Herkommen, wonach das Weißen der geistlichen Gebäude, das Fegen der Schornsteine, das Einsetzen der durch Wind und Wetter zerbrochenen Fensterscheiben aus Kirchen-Mitteln bezahlet wird, bis weiter sein Bewenden<sup>68)</sup>, — — — — —

**Nr. 106.** Gesetz, behuf gleichmäßiger Durchführung der über Aufhebung der Stolgebühren in Art. 127 des Kirchenverfassungsgesetzes gegebenen Vorschriften vom 27. Nov. 1851 (R.-G.-Bl. I. 115). Behuf gleichmäßiger Durchführung der über Aufhebung der Stolgebühren im Art. 127 des Kirchenverfassungsgesetzes<sup>69)</sup> gegebenen Vorschriften verkündigt der Oberkirchenrath nach den Beschlüssen der Landessynode folgendes Gesetz:

§. 1. Zu denjenigen Kirchenbeamten, deren Gebühren ganz oder zum Theile als Stolgebühren anzusehen und aufzuheben sind, gehören überall die Pfarrer, der Katechet zu Verne, die Kantoren, Küster und Organisten. Ob die Gebühren anderer Kirchendiener, z. B. der Todtengräber, Bälgentreter, Kirchenboten, Lader, sowie der Schullehrer bei Beerdigungen — ebenfalls zur Aufhebung gezogen werden sollen, bleibt bis weiter unter dem Vorbehalte der Genehmigung des Oberkirchenraths dem Beschlusse der einzelnen Gemeinden anheingegeben.

§. 2. Zu den aufzuhebenden Stolgebühren sind jedenfalls zu rechnen die einfachen Gebühren für Taufen nebst Dank sagungen und Fürbitten, Ein- oder Aussegnungen und Kirchgängen, für den Confirmanden-Unterricht, Beichte, Krankencommunion, für Verlobung (Untertrau, Aufbewahrung der Ringe), Proclamation, Kopulation, für Beerdigungen.

§. 3. Als Stolgebühren sind nicht zu betrachten und von der Aufhebung auszuschließen die Gebühren für Extracte aus den Kirchenbüchern und Bescheinigungen jeder Art, Geburtsbriefe, Anzeigen in Bevormundungsfällen, Abschriften von älteren Testamenten und Ehestiftungen, für Umschreibung der Kirchen- und Begräbnißstellen, für Beglaubigungen, Affixionen, Anfertigung der Personalien bei Beerdigungen und das Geläute.

Es bleibt jedoch den Beschlüssen der einzelnen Gemeinden überlassen, die vorgedachten Gebühren gegen eine nach den Grundsätzen des Art. 127 des Kirchen-Verfassungsgesetzes zu bestimmende und den Berechtigten zu leistende Entschädigung ganz oder theilweise zur Kirchenkasse zu ziehen.

§. 4. Von der Entrichtung der in §. 2 einzeln aufgeführten Gebühren sind nicht nur die Glieder der betreffenden Gemeinde befreit, in welcher die

lich die Kirchengemeinde diese Lasten ganz oder theilweise zu tragen, desgleichen auch die Ausgaben für Weißen, Schornsteinsfegen, Fensterscheiben, welche ohne Schuld der Bewohner zerbrochen sind.

<sup>68)</sup> Nach Rescr. des D.-R.-R. vom 13. Jan. 1874 sind auch nach dem bisherigen Herkommen diese Kosten aus der Kirchenkasse zu berichtigen.

<sup>69)</sup> Art. 118 des R.-V.-G. vom 11. April 1853; s. oben Nr. 5.

Amtshandlungen vorkommen, sondern überhaupt alle Genossen unserer evangelischen Landeskirche. Dagegen sind Ausländer und Angehörige anderer Confeffionen gehalten, diese Gebühren eintretenden Falls nach wie vor zu bezahlen.

§. 5. Ob bei Amtshandlungen, die von den Kirchenbeamten auf den Wunsch der Eingefessenen in deren Wohnungen verrichtet werden, — mit Ausnahme der Krankencommunions, — also namentlich bei Taufen, Verlobungen, Kopulationen und Beerdigungen, eine Wegvergütung zu bestimmen sei, bleibt dem nach den Bestimmungen des Art. 127 des Kirchenverfassungsgesetzes zu fassenden Beschlusse der einzelnen Gemeinden überlassen. Jedemfalls ist aber diese Vergütung, insofern sie nach dem Gemeindebeschlusse beibehalten wird, an den Kirchenrechnungsführer zu zahlen, sie mag nun nach dem Beschlusse in die Kirchenkasse fließen oder dem Kirchenbeamten verbleiben.

§. 6. Rücksichtlich aller in den §§. 2 und 3 nicht namhaft gemachten Gebühren, z. B. für Lieferung der Brautkränze, bei Setzung sogenannter Posten auf dem Kirchhofe, Abzugs- oder Einzugssthaler<sup>70)</sup> u. s. w., hängt es von dem Beschlusse der Gemeinden ab, ob dieselben gegen Entschädigung der Berechtigten, welche nach den Grundsätzen des Art. 127 des Kirchenverfassungsgesetzes zu bestimmen und zu leisten ist, aufgehoben werden oder bis weiter fortbestehen sollen.

Uebrigens ist von einem solchen ebenfalls nach den Grundsätzen des Art. 127 des Kirchenverfassungsgesetzes zu fassenden Gemeindebeschlusse sofort dem Oberkirchenrathe Anzeige zu machen, damit derselbe von seinem nach Art. 15 Ziff. 5 ihm zustehenden Rechte im eintretenden Falle Gebrauch machen könne.

§. 7. Alle Entschädigungssummen für die aufgehobenen Stolgebühren sind in Courant festzustellen, resp. mit einem Aufgelde von 9 Gr. auf den Thaler Gold in Courant umzusetzen.

§. 8. In denjenigen Fällen, in welchen die engere Gemeindeversammlung, beziehungsweise der Ausschuss, eine Entscheidung über die Vertheilung der zur Aufbringung der Entschädigungssummen (§. 7) etwa nöthigen Umlagen ablehnt, ist der Oberkirchenrath ermächtigt, vorläufig und bis die engere Gemeindeversammlung, oder der Ausschuss ein Anderes beschließen, einen ihm angemessen erscheinenden Beitragsfuß anzuordnen.

Jedoch können in diesem Falle nur diejenigen dem zur Aufbringung der Entschädigungssumme erforderlichen Beiträge unterworfen werden, welche nach Art. 6 des Kirchenverfassungsgesetzes<sup>71)</sup> der Gemeinde angehören.

**Nr. 107.** Gesetz vom 14. März 1877, betr. Aufhebung der Gebühren für kirchliche Amtshandlungen (R.-G.-Bl. IV. 57).  
Art. 1. Die Bestimmung des Art. 118 des Kirchenverfassungsgesetzes vom 11. April 1853, wonach die Entschädigung für aufgehobene Stolgebühren

<sup>70)</sup> Ueber den Abzugs- oder Einzugssthaler vgl. die gedr. Verhandl. der XIII. Landesynode Anl. 21.

<sup>71)</sup> Art. 7 des revidirten R.-B.-G. s. oben Nr. 5.

ganz oder zum Theil in der Weise aufgebracht werden kann, daß für einzelne Amtshandlungen (ausgenommen für Beichte und Amtshandlungen bei Beerdigungen) eine von den Betheiligten an die Kirchenkasse zu zahlende Gebühr festgesetzt wird, wird hierdurch dahin abgeändert, daß für Amtshandlungen<sup>72)</sup> keine Gebühren zur Kirchenkasse erhoben werden dürfen und nur gestattet bleibt, eine Wegegebühr bei solchen Amtshandlungen zu erheben, die in den Häusern vollzogen werden.

Art. 2. Die Bestimmung des Art. 1 tritt mit dem 1. Mai 1877 in Kraft.

**Nr. 108.** Erlaß des Oberkirchenraths, betr. die Hebung der den Kirchenbeamten zustehenden Gefälle, vom 18. Nov. 1886. (R.=G.=Bl. IV. 387.) Zur Sicherung einer regelmäßigen Hebung sowie zur Erhaltung der den Kirchenbeamten zustehenden Gefälle werden nachfolgende allgemeine Vorschriften erlassen:

§. 1. Jeder Kirchenbeamte, zu dessen Dienstinkommen ständige Geld- oder Natural-Gefälle gehören, hat dafür zu sorgen, daß entweder alljährlich oder jedesmal für eine Reihe von Jahren, jedoch höchstens für fünf Jahre Hebungslisten hergestellt werden, in denen sämtliche ihm zustehende ständige Gefälle nach der Ordnung des Patrimonialbuchs unter namentlicher Angabe der einzelnen Verpflichteten übersichtlich verzeichnet stehen. Diese Hebungslisten sind für jedes Jahr auf ihre Richtigkeit und Vollständigkeit vom Kirchenrath zu prüfen. Daß dies geschehen, ist vom Vorsitzenden des Kirchenraths darunter zu attestiren.

§. 2. In den Hebungslisten ist für jede Hebung eine Rubrik anzubringen, in welcher angegeben wird, welches Endresultat die Hebung im Einzelnen gehabt hat, ob der Pflichtige Zahlung geleistet hat, oder nicht, und im letzteren Falle, aus welchem Grunde keine Zahlung erfolgt ist.

§. 3. Da in Folge von Nichtzahlungen das Recht auf Gefälle verloren gehen kann, so muß für jede Nichtzahlung ein genügender Grund angegeben werden. Es genügt nicht, lediglich zu bemerken, daß die Zahlung erlassen, oder daß der Pflichtige Zahlung verweigert habe, oder daß er zahlungsunfähig sei; vielmehr ist, falls Zahlungserlaß, Zahlungsweigerung oder Zahlungsunfähigkeit vorliegt, Nachfolgendes (§§. 4—6) zu beachten.

§. 4. Ein schenkweiser Zahlungserlaß darf nur auf ausdrücklichen Antrag des Verpflichteten gewährt werden und muß aus der Hebungsliste zu ersehen sein, daß ein solcher Antrag gestellt ist.

§. 5. Weigert ein nach dem Patrimonialbuch Pflichtiger die Zahlung ausdrücklich oder unterläßt er sie stillschweigend, so muß, falls nicht etwa im ersten Fall seine Weigerungsgründe von vornherein (unter Zustimmung der kirchlichen Gemeindeorgane und des Oberkirchenraths) als zutreffend befunden

<sup>72)</sup> In den neuen Patrimonialbüchern sind auch nach Erlaß dieses Gesetzes die von Ausländern und Angehörigen anderer Confectionen zu zahlenden Gebühren für Amtshandlungen (§. 4 des Ges. vom 17. Nov. 1851 i. F.) sowie alle Gebühren für Solemnitäten, welche über den Begriff der einfachen Amtshandlung hinausgehen (§. 1 daselbst), als noch foribestehend aufgeführt.



sind, zur Beitreibung geschritten werden und zwar zunächst in Gemäßheit der Landesherrlichen Verordnung vom  $\frac{11. \text{ Febr.}}{16. \text{ März}}$  1833, betreffend Beitreibung der Dienstintraden der Kirchen- und Schulbeamten<sup>73)</sup> auf administrativem, eventuell aber nach Ziffer 4 daselbst auf gerichtlichem Wege. Nur diejenige Zahlungsweigerung, welche alsdann durch rechtskräftiges Urtheil oder durch Vergleich (der die Zustimmung der kirchlichen Gemeindeorgane und des Oberkirchenraths gefunden hat) als berechtigt anerkannt ist, darf als Grund der Nichtzahlung in der Hebungsliste angegeben werden.

§. 6. Zahlungsunfähigkeit genügt als Grund der Nichtzahlung nur dann, wenn zur Hebungsliste attestirt werden kann, daß die Forderung trotz durchgeführten Pfandungsverfahrens nicht hat beigetrieben werden können, es sei denn, daß der Berechtigte es vorzieht, die Zahlung vorher schenkweise zu erlassen, in welchem Falle die Bestimmung des §. 4 Platz greift.

§. 7. Unständige Gefälle, insbesondere Weinkäufe, sind von dem Kirchenbeamten, welchem sie zustehen, sobald sie fällig werden, in ein dazu ein für allemal bestimmtes Hebungsbuch unter Angabe des Fälligkeitstermins einzutragen. Bei ihrer Zahlung ist das Datum derselben zu bemerken. Im Uebrigen finden auf sie die Vorschriften der §§. 2—6 entsprechende Anwendung.

§. 8. Die Hebungslisten für die ständigen sowie die Hebungsbücher für die unständigen Gefälle sind, soweit sie nicht grade zur Hebung benutzt werden, in der Pfarrregistratur aufzubewahren.

§. 9. Will ein Kirchenbeamter die ihm zustehenden Gefälle nicht selbst heben, so hat er die Hebung einer geeigneten Persönlichkeit zu übertragen.

Als vorzugsweise geeignet hierzu muß der Kirchenrechnungsführer angesehen werden, da er zufolge seines Amtes eine gewisse Sicherheit für die ordnungsmäßige Hebung der Gefälle und damit für die Erhaltung dieser Einkünfte der Kirchenbeamten bietet. Jeder neu anzustellende Kirchenrechnungsführer ist deshalb bei seiner Anstellung dahin zu verpflichten, daß er auf Wunsch der Berechtigten wenigstens solche Gefälle, welche in Geld bestehen und gebracht werden müssen, gegen eine übliche oder billig mäßige Hebungsgebühr (welche im Nichteinigungsfalle vom Kirchenrath festzusetzen ist) hebe und an die Berechtigten auszahle.

#### IV. Disciplin.

Kirchenverfassungsgesetz Art. 87, Art. 111, §. 12 und 13; f. oben Nr. 5.

**Nr. 109.** Gesetz, betr. die Disciplinarbestrafung der Kirchenbeamten vom 7. April 1886. (R.-G.-Bl. IV. 344.)

##### I. Allgemeines.

Art. 1. Dieses Gesetz findet Anwendung:

<sup>73)</sup> S. oben Nr. 38.

1. auf alle (auch die emeritirten und die auf Wartegeld stehenden) Pfarrer;
2. auf alle Pfarrverweser und ordinirten Hülf-, Vakanz- und Assistenz-prediger;
3. auf die Anstaltsgeistlichen, welche dem Oberkirchenrath als Dienstbehörde untergeordnet sind;
4. auf diejenigen weltlichen Kirchenbeamten, welche das Amt eines Organisten, Küsters, oder Kantors bekleiden;
5. auf die Pfarramtsandidaten, welche die zweite Prüfung bestanden haben; diese werden im Sinne dieses Gesetzes den Kirchenbeamten gleichgestellt.

Seine Anwendung auf die sub 4 genannten Kirchenbeamten wird nicht dadurch berührt, daß dieselben etwa zugleich ein staatliches Amt verwalten. Indessen haben in diesem Falle die kirchlichen Behörden mit den staatlichen bei dem Ergreifen von disciplinarischen Maßregeln, soweit es sich um gemeinsame Beziehungen handelt, möglichst Hand in Hand zu gehen.

Art. 2. Ein Kirchenbeamter, welcher die Pflichten seines Amtes verletzt oder sich durch sein Verhalten in oder außer dem Amte des Ansehens, der Achtung und des Vertrauens, welche sein Beruf erfordert, unwürdig erzeigt, hat die Disciplinarbestrafung verwirkt.

Art. 3. Ist gegen einen Kirchenbeamten wegen einer strafbaren Handlung die öffentliche Klage erhoben (§. 151 der Strafproceßordnung), so ist während der Dauer des gerichtlichen Strafverfahrens wegen der nämlichen Thatsachen das Disciplinarverfahren nicht zu eröffnen, und wenn die Eröffnung bereits stattgefunden hat, auszusetzen.

Art. 4. §. 1. Ist im gerichtlichen Verfahren auf Freisprechung erkannt, so findet wegen derjenigen Thatsachen, welche in demselben zur Erörterung gekommen sind, ein Disciplinarverfahren nur insofern statt, als diese Thatsachen an sich und unabhängig vom Thatbestande einer im Strafgesetze vorgesehenen Handlung eine Disciplinarbestrafung begründen.

§. 2. Ist gegen einen Kirchenbeamten im gerichtlichen Verfahren auf Zuchthausstrafe, oder auf den Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte, oder auf die Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter erkannt, so tritt damit auch Dienstentlassung mit allen ihren Folgen (Art. 13) ein.

§. 3. Ist im gerichtlichen Strafverfahren eine Verurtheilung ergangen, welche eine Dienstentlassung dem vorstehenden Paragraphen nach nicht zur Folge hat, so bleibt dem Oberkirchenrath die Entscheidung darüber vorbehalten, ob außerdem ein Disciplinarverfahren einzuleiten oder fortzusetzen sei.

## II. Disciplinarstrafen.

Art. 5. Die Disciplinarstrafen bestehen in:

1. Ordnungsstrafen;
2. Entfernung aus dem Amte.

Art. 6. Ordnungsstrafen finden statt bei solchen Verletzungen der Amtspflichten und Verfehlungen in oder außer dem Amte, welche nicht die Entfernung aus dem Amte bedingen, insbesondere bei Fahrlässigkeit, Unge-

horsam und Unfleiß, ungebührlicher Verzögerung obliegender dienstlicher Handlungen, Verletzung des Dienstgeheimnisses, sowie bei anderen ähnlichen Dienstwidrigkeiten geringeren Grades, auch bei tadelnswerthem außerdienstlichem Verhalten, welches mit den besonderen Standespflichten des Kirchenbeamten unvereinbar und geeignet ist, das Ansehen, die Achtung und das Vertrauen, die sein Beruf erfordert, zu beeinträchtigen.

Ordnungsstrafen sind:

1. Verwarnung;
2. Schriftlicher Verweis;
3. Mündlicher Verweis;
4. Geldstrafen bis zum Betrage von 100 *M.* oder, wenn das einmonatliche Dienst Einkommen des zu Bestrafenden höher ist, bis zum Betrage des letzteren.

Verweis und Geldstrafen können verbunden werden.

Art. 7. Entfernung aus dem Amte tritt ein,

1. wenn ein Kirchenbeamter durch sein Verhalten in seinem Dienste oder außerhalb desselben (z. B. durch unsittlichen Lebenswandel, Trunksüchtigkeit, Unzuverlässigkeit in finanziellen Angelegenheiten, Unverträglichkeit u. s. w.) ein solches Vergerniß gegeben hat, daß er des Ansehens, der Achtung und des Vertrauens unwürdig erscheint, welches zu einer ferneren segensreichen Amtswirksamkeit in der Gemeinde erforderlich ist;
2. wenn ein Kirchenbeamter den oberlichen Anordnungen einen so beharrlichen Widerstand entgegensetzt, daß die Rücksicht auf den Dienst sein längeres Verbleiben im Amte unthunlich macht;
3. wenn ein Geistlicher die in dem Ordinationsgelübde übernommenen Verpflichtungen in der Weise verletzt hat, daß eine fernere segensreiche Führung des geistlichen Amtes unmöglich erscheint.

Art. 8. Die Entfernung aus dem Amte kann erkannt werden als:

1. Amtsenthebung; 2. Dienstentlassung.

Art. 9. Die Amtsenthebung bewirkt den Verlust des Kirchenamts, welches der Beurtheilte verwaltet hat; er bleibt jedoch anstellungsfähig.

Art. 10. Wird ein Pfarrer seines Amtes enthoben, so ist ihm in der Entscheidung ein Wartegeld zuzuerkennen, welches aus der Hälfte desjenigen Dienst Einkommens besteht, welches derselbe in seinem bisherigen Pfarramte nach der letzten Schätzung (Art. 1 des Gesetzes vom 9. Jan. 1877, betr. das Dienst Einkommen der Geistlichen) bezogen hat, jedoch unter Abzug des etwa an die Centralpfarrkasse bezw. Pfarrerpensionkasse abzugebenden Betrages und unter Hinzurechnung einer etwaigen Alterszulage. Der Höchstbetrag des Wartegeldes beträgt jedoch nur 2000 *M.* Das Wartegeld wird aus der Centralkirchenkasse und unter denselben Modalitäten ausgezahlt, wie das Ruhegehalt aus der Pfarrerpensionkasse (vgl. Art. 3, §. 1 des Gesetzes betr. die Emeritirung evangelischer Pfarrer).

Art. 11. Ein seines Amtes enthobener Pfarrer erleidet keine Veränderung in seinen übrigen Beziehungen zu den kirchlichen Institutionen, sowie zum Oberkirchenrath als seiner Dienstbehörde; jedoch ist er nur mit

Zustimmung des Oberkirchenraths berechtigt, sich um eine vacante Pfarrstelle zu bewerben. Er ist verpflichtet, jede Pfarrstelle, welche der Großherzog ihm verleihen sollte (Art. 93 des Kirchenverfassungsgesetzes), sowie alle sonstigen geistlichen Amtsgeschäfte im Dienste der Landeskirche, welche der Oberkirchenrath ihm etwa aufträgt (Art. 89 daselbst), zu übernehmen.

Soweit das mit einer neuen Pfarrstelle der Landeskirche oder sonstigen ihm vom Oberkirchenrath übertragenen geistlichen Amtsgeschäften oder einem anderen öffentlichen, mit Erlaubniß des Oberkirchenraths übernommenen Kirchen- oder Staatsamt (Art. 12 Ziff. 3) verbundene Einkommen reicht, mindert sich sein Wartegeld oder hört ganz auf.

Im Fall der Wiederanstellung eines des Amtes enthobenen Pfarrers kommt bei der Berechnung der Dienstjahre die Zeit, während welcher er des Amtes enthoben gewesen ist, nicht mit in Anrechnung.

Art. 12. Das Recht auf Bezug des im Artikel 10 bestimmten Wartegeldes geht verloren, wenn

1. gegen den betreffenden Pfarrer auf Dienstentlassung oder auf eine gerichtliche Strafe erkannt wird, welche die Dienstentlassung zur Folge hat;
2. derselbe sich weigert, eine ihm vom Großherzoge verliehene Pfarrstelle oder geistliche Amtsgeschäfte, welche ihm vom Oberkirchenrath übertragen sind, wahrzunehmen (Art. 11), jedoch erst nach vorgängiger Bedrohung und nach fruchtlosem Ablaufe der zur Befolgung der desfalligen Aufforderung vorzuschreibenden Frist;
3. derselbe ohne Erlaubniß des Oberkirchenraths in ein öffentliches Kirchen- oder Staatsamt eintritt;
4. derselbe ohne Erlaubniß des Oberkirchenraths einen anderen Erwerbszweig ergreift und der Aufforderung, denselben aufzugeben, innerhalb der vorzuschreibenden Frist keine Folge leistet.

Art. 13. Die Dienstentlassung hat den Verlust aller Rechte eines Kirchenbeamten, insbesondere des Amtes selbst, des Dienst Einkommens, des Titels, der durch die bestandenen Prüfungen erworbenen Berechtigungen, der Anstellungsfähigkeit und des Anspruchs auf Ruhegehalt von Rechtswegen zur Folge.

Art. 14. Auf die nicht im activen Dienste stehenden Kirchenbeamten finden die Bestimmungen der Art. 7 und 13 entsprechende Anwendung.

Bei Pfarramtsandidaten tritt an die Stelle der Dienstentlassung die Streichung aus der Candidatenliste mit dem Verluste der Anstellungsfähigkeit im Kirchendienste.

Art. 15. Welche der Disciplinarstrafen (Art. 6 und 8) anzuwenden, ist nach der größeren oder geringeren Erheblichkeit des Dienstvergehens mit besonderer Rücksicht auf das gesammte Verhalten des Angeschuldigten zu bemessen.

### III. Verfahren bei Verhängung von Ordnungsstrafen.

Art. 16. Ordnungsstrafen werden vom Oberkirchenrath verhängt.

Art. 17. §. 1. Vor Verhängung einer Ordnungsstrafe ist dem Kirchenbeamten Gelegenheit zu geben, sich über die ihm zur Last gelegten Dienstwidrigkeiten schriftlich oder mündlich zu verantworten.

§. 2. Die Verhängung einer Ordnungsstrafe hat unter Angabe der Gründe durch schriftliche Verfügung oder zu Protocoll zu erfolgen.

§. 3. Eine Geldstrafe, welche nur für den Fall der Nichterledigung eines speciellen dienstlichen Auftrags binnen einer bestimmten Frist angedroht ist, kann nach Ablauf dieser Frist ohne weiteres ausgesprochen werden.

Art. 18. Gegen die Verhängung einer Ordnungsstrafe ist die Beschwerde an den Großherzog zulässig (Art. 112 R.=V.=G.).

#### IV. Verfahren bei der Entfernung aus dem Amte.

Art. 19. Der Entfernung eines Kirchenbeamten aus dem Amte oder der Streichung eines Candidaten aus der Candidatenliste, muß ein förmliches Disciplinarverfahren vorhergehen. Dasselbe besteht in einer schriftlichen Voruntersuchung und einer mündlichen Hauptverhandlung vor dem erkennenden Dienstgerichte.

Art. 20. Das Dienstgericht besteht aus sieben der evangelisch-lutherischen Kirche des Herzogthums Oldenburg angehörenden Personen und zwar:

1. dem Präsidenten des Oberlandesgerichts oder dessen zeitigen Vertreter;
2. zwei Pfarrern;
3. einem weltlichen Mitglied, jedoch einem weltlichen Kirchenbeamten (Art. 1, Ziff. 4), für den Fall, daß ein solcher Kirchenbeamter vor das Dienstgericht gestellt wird;
4. drei Kirchenältesten oder Ehrenältesten.

Art. 21. §. 1. Die Bildung des Dienstgerichts außer dem Vorsitzenden (§. 3) geschieht in folgender Weise:

Der Großherzog ernennt:

1. einen Pfarrer als Mitglied und einen andern als Ersatzmann;
2. ein weltliches Mitglied, jedoch einen weltlichen Kirchenbeamten (Art. 1, Ziff. 4), für den Fall, daß ein solcher vor das Dienstgericht gestellt wird, und für beide Fälle einen Ersatzmann;
3. einen Kirchenältesten oder Ehrenältesten als Mitglied und einen zweiten als Ersatzmann.

Die Landes Synode wählt mit absoluter Stimmenmehrheit:

4. einen Pfarrer als Mitglied und zwei andere als ersten bezw. zweiten Ersatzmann;
5. zwei Kirchenälteste oder Ehrenälteste als Mitglieder und zwei andere als ersten bezw. zweiten Ersatzmann.

Die Ernennung bezw. Wahl geschieht auf sechs Jahre; die Ernannten bezw. Erwählten müssen indeß erforderlichen Falls bis zu einer neuen Ernennung bezw. Wahl fortfungiren. Auch hören diejenigen Mitglieder oder Ersatzmänner, welche Kirchenälteste sind, nicht auf, Mitglieder bezw. Ersatzmänner zu sein, falls vor Beendigung ihrer Ernennungs- bezw. Wahlperiode ihre gesetzliche Dienstzeit ablaufen sollte.

§. 2. Die Mitglieder des Oberkirchenraths können nicht Mitglieder des Dienstgerichts sein.

§. 3. Der Präsident des Oberlandesgerichts oder dessen zeitiger Vertreter (Art. 20, Ziff. 1) ist stets der Vorsitzende des Dienstgerichts. Als Ersatz-

männer treten ein: zuerst der Präsident, dann der Director des Landgerichts oder deren zeitige Vertreter.

§. 4. Der Secretär des Oberkirchenraths fungirt beim Dienstgerichte als Schriftführer; ist derselbe verhindert, so ernennt der Oberkirchenrath einen anderen Schriftführer.

Art. 22. Der Angeschuldigte hat das Recht, vier der Mitglieder oder Ersatzmänner einschließlich des Vorsitzenden, aus welchen die Bildung des Dienstgerichts geschieht (Art. 21), ohne Angabe von Gründen abzulehnen. Jedoch darf sich der Angeschuldigte dieses Rechts nur so bedienen, daß in den einzelnen Kategorien derjenigen Personen, aus welchen die Bildung des Dienstgerichts geschieht (Art. 21, §. 1, Ziff. 1—5 und §. 3), die zum Bestande des Dienstgerichts erforderliche Personenzahl (Art. 20) übrig bleibt.

Art. 23. §. 1. Falls der Vorsitzende oder ein Mitglied vom Angeschuldigten abgelehnt wird (Art. 22), oder verhindert ist, oder definitiv ausfällt, oder Umstände bezw. Verhältnisse zur Anzeige bringt, welche nach seiner Ansicht ihn als nicht unbefangen erscheinen lassen, sowie im Falle der Präsident des Oberlandesgerichts bezw. dessen zeitiger Vertreter oder ein Ersatzmann desselben der evangelisch-lutherischen Landeskirche nicht angehört, tritt ein Ersatzmann derselben Kategorie (Art. 20, Ziff. 1, 2, 3, 4) an dessen Stelle und zwar innerhalb derselben Kategorie stets zunächst der ernannte Ersatzmann für das ernannte Mitglied, der gewählte Ersatzmann für das gewählte Mitglied, doch kann, wenn es an solchen fehlen sollte, auch ein ernannter Ersatzmann für ein gewähltes Mitglied und ein gewählter Ersatzmann für ein ernanntes Mitglied derselben Kategorie eintreten.

§. 2. Sobald ein Mitglied oder Ersatzmann definitiv ausgefallen ist, muß für die noch übrige Dienstzeit des Ausgefallenen die Ernennung resp. Wahl eines anderen beim Großherzoge bezw. der nächsten Landesynode vom Oberkirchenrathe beantragt werden.

Art. 24. Die Einleitung des Disciplinarverfahrens wird auf Grund vorläufig angestellter Ermittlungen vom Oberkirchenrath verfügt.

Gegen Kirchenbeamte, welche im activen Dienste einer Kirchengemeinde stehen, kann dieselbe vom Kirchenrath der Letzteren beantragt werden. Gegen einen diesen Antrag verwerfenden Beschluß des Oberkirchenraths steht dem Kirchenrath das Recht der Beschwerde zu.

Art. 25. Bei der Verfügung der Einleitung des Disciplinarverfahrens ernennt der Oberkirchenrath einen Vertreter der Anklage.

Art. 26. Die Voruntersuchung wird vom Oberkirchenrathe durch eines seiner Mitglieder geführt.

Art. 27. In der Voruntersuchung wird der Angeschuldigte unter Mittheilung der Anschuldigungspunkte vorgeladen und, wenn er erscheint, mit seinen Erklärungen und Anträgen gehört.

Die Zeugen werden nach Befinden eidlich vernommen und die sonstigen Beweise erhoben. Den Vernehmungen der Zeugen darf der Angeschuldigte nicht beiwohnen. Eine Ausnahme findet statt bei der Vernehmung von Zeugen, welche voraussichtlich bei der mündlichen Verhandlung nicht erscheinen können, sofern der Untersuchungszweck nicht gefährdet wird.

Art. 28. Ueber jede Untersuchungshandlung ist durch einen vereideten Protokollführer ein Protokoll aufzunehmen.

Den vernommenen Personen ist ihre Aussage unmittelbar nach der Protokollirung vorzulesen, um denselben Gelegenheit zur Berichtigung und Ergänzung zu geben. Die Protokolle sind von dem Untersuchungsbeamten und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

Art. 29. Erachtet der Untersuchungsbeamte den Zweck der Voruntersuchung für erreicht, so theilt er die Acten dem Vertreter der Anklage mit. Hält dieser eine Ergänzung der Voruntersuchung für erforderlich, so hat er solche bei dem Untersuchungsbeamten zu beantragen. Im Falle der Meinungsverschiedenheit entscheidet der Oberkirchenrath.

Art. 30. Nach geschlossener Voruntersuchung ist von dem Vertreter der Anklage eine Anklageschrift anzufertigen, welche die dem Angeeschuldigten zur Last gelegten Thatfachen, die Beweismittel, durch welche sie bewiesen werden sollen und den kurzen Inhalt der durch sie bereits erhobenen Beweise, angiebt. Die Anklageschrift ist dem Angeeschuldigten mitzutheilen und ihm freizustellen, innerhalb einer zu bestimmenden Frist von mindestens 14 Tagen eine Gegenerklärung wegen Abwendung der Verweisung vor das Dienstgericht einzureichen.

Nach Ablauf der Frist sind die Acten mit der etwa eingegangenen Gegenerklärung dem Vertreter der Anklage zur Einsicht vorzulegen, worauf dieser die Acten mit seinem Antrage dem Oberkirchenrath einzusenden hat.

Art. 31. Mit Rücksicht auf das Ergebniß der Voruntersuchung beschließt der Oberkirchenrath die Verweisung an das Dienstgericht oder die Einstellung des Verfahrens, oder erkennt geeigneten Falls auf eine Ordnungsstrafe.

Gegen diesen Beschluß bezw. dieses Erkenntniß des Oberkirchenraths steht sowohl dem Angeeschuldigten als dem Vertreter der Anklage und, wenn das Disciplinarverfahren auf Antrag des Kirchenraths eingeleitet ist, auch diesem das Recht der Beschwerde zu.

Der Angeeschuldigte erhält, wenn das Verfahren eingestellt wird, Ausfertigung des darauf bezüglichen, mit Gründen zu versehenen Beschlusses.

Art. 32. Im Falle der Einstellung des Verfahrens bezw. der Erkennung einer Ordnungsstrafe ist die Wiederaufnahme des Disciplinarverfahrens wegen der nämlichen Anschuldigungspunkte nur auf Grund neuer Thatfachen oder Beweise zulässig.

Art. 33. §. 1. Beschließt der Oberkirchenrath die Verweisung der Sache vor das Dienstgericht, so werden dem Angeeschuldigten unter abschriftlicher Mittheilung des Verweisungsbeschlusses die Personen namhaft gemacht, welche als Mitglieder bezw. Ersatzmänner das Dienstgericht bilden (Art. 21, §. 1 und 3), mit der Aufforderung, sich in einer bestimmten Frist bei Strafe des Verzichts darüber zu erklären, ob und inwiefern er von seinem Rechte der Ablehnung (Art. 22) Gebrauch machen wolle.

§. 2. Nach Eingang dieser Erklärung, bezw. nachdem die Frist unbenutzt abgelaufen ist, benachrichtigt der Oberkirchenrath die zum Eintritte in das Dienstgericht berufenen Mitglieder bezw. Ersatzmänner (Art. 23, §. 1),

daß sie berufen sind, das zur Entscheidung der vorliegenden Anklage erforderliche Dienstgericht zu bilden, theilt die Liste dieser Richter dem Vertreter der Anklage sowie dem Angeschuldigten mit und übersendet dem Vorsitzenden die Acten nebst der Anklageschrift.

§. 3. Sodann bestimmt der Präsident den Termin zur Hauptverhandlung und ladet dazu den Vertreter der Anklage, den Angeschuldigten (vergl. jedoch Art. 35, §. 2) sowie die Zeugen und Sachverständigen.

§. 4. Als Zeugen bezw. Sachverständige sind zu verabladen alle diejenigen,

- a) deren Verabladung der Vertreter der Anklage beantragt hat;
- b) deren Verabladung der Vorsitzende oder der von diesem mit Leitung der Sache beauftragte Richter (Art. 36, §. 4) angemessen hält;
- c) hinsichtlich deren der Angeschuldigte die von dem Vorsitzenden zu bestimmende Zeugen- bezw. Sachverständigengebühr beim Schriftführer deponirt hat.

Art. 34. Der Angeschuldigte kann sich von dem Zeitpunkte des Schlusses der Voruntersuchung an (Art. 30) des Beistandes eines Rechtsanwalts bedienen. Dem Letzteren ist die Einsicht der Voruntersuchungs-Acten zu gestatten.

Art. 35. §. 1. Die Hauptverhandlung vor dem Dienstgericht ist nicht öffentlich. Jedoch haben die Mitglieder des Oberkirchenraths, die activen und emeritirten Kirchenbeamten der Landeskirche und, wenn der Angeschuldigte im activen Dienste einer Kirchengemeinde steht, die Mitglieder des Kirchenraths der Letzteren Zutritt. Der Vorsitzende hat das Recht, auch andere Personen zuzulassen.

§. 2. Der Angeschuldigte wird zu der Hauptverhandlung unter der Verwarnung geladen, daß auch bei seinem Ausbleiben nach Befinden mit der Verhandlung der Sache verfahren werden wird. Eine Ladung ist nicht erforderlich, wenn der Aufenthalt des Angeschuldigten unbekannt ist, oder wenn derselbe sich im Auslande aufhält und seine Ladung mit besonderen Schwierigkeiten verknüpft ist, in welchen Fällen das Dienstgericht jedoch auch „eine Vertagung der Sache bis weiter“ beschließen kann.

§. 3. Der Angeschuldigte, auch wenn er abwesend ist, kann sich durch seinen mit schriftlicher Vollmacht versehenen Bertheidiger (Art. 34) vertreten lassen.

§. 4. Der Vorsitzende des Dienstgerichts kann indessen das persönliche Erscheinen des Angeschuldigten unter der Verwarnung anordnen, daß bei seinem Ausbleiben auf Beschluß des Dienstgerichts ein Vertreter nicht würde zugelassen werden.

Art. 36. §. 1. Nach Eröffnung der Hauptverhandlung verpflichtet zunächst der Vorsitzende die Beisitzer des Dienstgerichts durch Versicherung an Eidesstatt (Staatsgesetz vom 3. Juni 1864 Art. 7).

§. 2. Es folgt die Verlesung des Verweisungsbeschlusses und sodann in Abwesenheit der Zeugen die Vernehmung des erschienenen Angeschuldigten. Gesteht derselbe die den Gegenstand der Anklage bildenden Thatsachen ein und waltet gegen die Glaubwürdigkeit seines Geständnisses keine Bedenken ob, so kann von einer weiteren Beweisaufnahme abgesehen werden.



§. 3. Andernfalls wird sodann die Vernehmung der etwa geladenen und erschienenen Zeugen und Sachverständigen vorgenommen. Dieselben sind, wenn keine Bedenken dagegen obwalten, vor ihrer Vernehmung zu beeidigen (§. 62 Strafproceßordnung) oder auf den bereits in der Voruntersuchung geleisteten Eid zu verweisen.

Die Aussage eines bereits vorher vernommenen Zeugen oder Sachverständigen, dessen Vernehmung nicht in der Hauptverhandlung erfolgt, ist, sofern dies der Vertreter der Anklage oder der Angeeschuldigte beantragt, oder das Dienstgericht für erforderlich erachtet, zu verlesen.

§. 4. Die Verlesung des Verweigungsbeschlusses, die Vernehmung des Angeklagten und der Zeugen und Sachverständigen, oder die Verlesung einer Aussage von Zeugen oder Sachverständigen kann der Vorsitzende entweder selbst vornehmen oder einem anderen Mitgliede des Dienstgerichts übertragen.

Zum Schlusse wird der Vertreter der Anklage mit seinem Vortrage und Antrage und der Angeeschuldigte und dessen Rechtsbeistand mit der Vertheidigung gehört. Dem Angeeschuldigten steht das letzte Wort zu.

Art. 37. Wenn das Dienstgericht im Laufe der mündlichen Verhandlung die Vernehmung von weiteren Zeugen oder Sachverständigen, sei es vor dem Dienstgerichte oder durch einen damit zu beauftragenden Beamten, oder die Herbeischaffung anderer Beweismittel, für angemessen erachtet, so erläßt es die erforderliche Verfügung und vertagt nöthigenfalls die Fortsetzung der Verhandlung auf einen andern bekannt zu machenden Tag.

Art. 38. Ueber die mündliche Verhandlung wird ein Protokoll aufgenommen, welches die Namen der Anwesenden und die wesentlichen Momente der Verhandlung enthalten muß.

Das Protokoll ist von dem Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

Art. 39. Die Entscheidung ist in Abwesenheit des Angeeschuldigten unmittelbar nach der Sitzung, in welcher die mündliche Verhandlung beendet worden ist, oder spätestens innerhalb der folgenden 14 Tage zu berathen und festzustellen.

Art. 40. Bei der Entscheidung hat das Dienstgericht, ohne an positive Beweisregeln gebunden zu sein, nach seiner freien, aus dem Inbegriffe der Verhandlungen und Beweise geschöpften Ueberzeugung zu beurtheilen, inwieweit die Anklage für begründet zu halten ist.

Art. 41. Das Dienstgericht erkennt mit einfacher Stimmenmehrheit. Hält es die Strafe der Entfernung aus dem Amte (Art. 8) bezw. Streichung von der Candidatenliste (Art. 14) nicht für angemessen, so kann es auch auf eine Ordnungsstrafe erkennen.

Wird die Anklage nicht für begründet gehalten, so spricht das Dienstgericht den Angeeschuldigten frei.

Art. 42. Das Urtheil des Dienstgerichts muß mit Gründen versehen sein. Dem Angeeschuldigten wird eine schriftliche Ausfertigung desselben durch den Oberkirchenrath mitgetheilt.

Art. 43. Gegen die Entscheidungen des Dienstgerichts finden Rechtsmittel nicht statt.

Art. 44. Der Vollzug des Erkenntnisses steht dem Oberkirchenrath zu.

Art. 45. Auf die Wiederaufnahme des durch das Urtheil des Dienstgerichts geschlossenen Verfahrens finden die Bestimmungen der §§. 399 und 402 der Strafproceßordnung entsprechende Anwendung.

Art. 46. Der Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens ist schriftlich zu stellen. Derselbe muß den gesetzlichen Grund der Wiederaufnahme angeben. Ueber die Zulässigkeit des Antrages entscheidet das Dienstgericht ohne mündliche Verhandlung und ohne daß ein Rechtsmittel gegen diese Entscheidung zulässig ist.

Art. 47. Wird der Antrag für zulässig erachtet, so veranlaßt der Oberkirchenrath auf Ersuchen des Vorsitzenden des Dienstgerichts die Aufnahme der angebotenen Beweise durch eines seiner Mitglieder. Nach dem Schlusse der Beweisaufnahme beschließt das Dienstgericht ohne mündliche Verhandlung darüber, ob der Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens begründet sei.

Derselbe wird als unbegründet verworfen, wenn die aufgestellten Behauptungen nach dem Ermessen des Dienstgerichts durch die erhobenen Beweise keine genügende Bestätigung gefunden haben. Andernfalls verordnet das Dienstgericht die Wiederaufnahme des Verfahrens und die Erneuerung der mündlichen Verhandlung.

Art. 48. Die Einstellung des Disciplinarverfahrens muß in jeder Lage desselben erfolgen, sobald der Angeschuldigte, unter gleichzeitiger Uebernahme der erwachsenen Kosten des Verfahrens, sowie der etwa angeordneten einstweiligen Verwaltung der Dienststelle, um seine Dienstentlassung bezw. Streichung aus der Candidatenliste unter Verzicht auf alle Rechte eines Kirchenbeamten bezw. Pfarramtsandidaten (vergl. Art. 13 und 14) nachsucht.

Art. 49. §. 1. Die baaren Kosten eines Disciplinarverfahrens ist der Angeschuldigte, wenn er verurtheilt wird, nach dem Ermessen des Dienstgerichts ganz oder theilweise zu erstatten schuldig. Das Dienstgericht entscheidet hierüber in seinem Urtheil. Sonstige Kosten werden nicht berechnet.

§. 2. Die baaren Kosten werden, soweit der Angeschuldigte in die Erstattung derselben nicht verurtheilt wird, der Centraalkirchenkasse zur Last gelegt.

§. 3. Zeugen und Sachverständige erhalten Gebühren nach Maßgabe der beim gerichtlichen Strafverfahren geltenden Bestimmungen, auswärtige Mitglieder des Dienstgerichts Tagegelder und Reisekosten wie die Abgeordneten zur Landes-synode.

#### V. Vorläufige Enthebung vom Amte.

Art. 50. §. 1. Liegt gegen einen Kirchenbeamten der Verdacht eines Dienstvergehens vor, so kann der Oberkirchenrath, wenn dies im kirchlichen Interesse für geboten erachtet wird, die vorläufige Enthebung des Kirchenbeamten vom Amte verfügen.

§. 2. Wird gegen einen Kirchenbeamten das gerichtliche Strafverfahren wegen eines Verbrechens oder Vergehens eingeleitet, so kann der Oberkirchenrath gleichfalls aus Gründen des kirchlichen Interesses die vorläufige Enthebung vom Amte anordnen.

§. 3. Wird gegen einen Kirchenbeamten im gerichtlichen Strafverfahren die Untersuchungshaft verhängt, oder eine Freiheitsstrafe vollzogen, so tritt für die Dauer derselben die vorläufige Amtsenthebung ohne Weiteres ein.

Art. 51. Durch die vorläufige Enthebung vom Amte wird das Recht auf den Genuß des Dienst Einkommens nicht berührt. Dagegen ist der betreffende Kirchenbeamte zum Ersatz der Kosten einer angeordneten einseitigen Verwaltung des Dienstes verpflichtet, wenn im Disciplinarverfahren auf Entfernung vom Amte erkannt, oder wenn im gerichtlichen Strafverfahren eine Verurtheilung erfolgt ist, oder wenn die vorläufige Amtsenthebung in Folge der Vollstreckung einer Freiheitsstrafe eintritt.

#### VI. Rechtsmittel der Beschwerde.

Art. 52. Das Rechtsmittel der Beschwerde in Disciplinarstrafsachen ist innerhalb einer Woche nach Zustellung oder Bekanntmachung der Entscheidung, gegen welche es eingelegt werden soll, beim Oberkirchenrath zu erheben und innerhalb fernerer zwei Wochen daselbst zu begründen.

#### VII. Schlußbestimmung.

Art. 53. Das Gesetz vom 30. Januar 1865, betreffend die Zusammensetzung und das Verfahren des Dienstgerichts für Kirchenbeamte, wird hierdurch aufgehoben. Jedoch führen die auf Grund desselben Gesetzes gewählten Mitglieder des Dienstgerichts ihr Amt weiter.

### V. Dienstabgang.

Nr. 110. Gesetz vom 1. April 1886, betr. die Emeritirung evangelischer Pfarrer (R.-G.-Bl. IV. 364). Art. 1. §. 1. Wenn für einen Pfarrer wegen körperlichen oder geistigen Unvermögens das Bedürfniß einer Hülfsleistung dauernd besteht, so ist derselbe, falls nicht durch Beigebung eines Hülfspredigers ohne Unzuträglichkeiten für den Kirchendienst in der Gemeinde Abhülfe geschafft werden kann, unter Beilegung des gesetzlichen Ruhegehalts in den Ruhestand zu versetzen (zu emeritiren).

§. 2. Der Oberkirchenrath hat nach Anhörung des Pfarrers und des Kirchenraths zu prüfen, ob die Voraussetzungen des §. 1 vorliegen, insbesondere auch auf Grund eines ärztlichen Gutachtens zu ermitteln, ob eine begründete Aussicht auf Aenderung des Zustandes des Pfarrers nicht vorhanden ist, und sodann das Ergebniß dieser Prüfungen und Ermittlungen dem Großherzoge vorzulegen.

§. 3. Die Versetzung in den Ruhestand verfügt der Großherzog.

Art. 2. Das Ruhegehalt eines emeritirten Pfarrers beträgt  $\frac{4}{5}$  des Dienst Einkommens der zuletzt von ihm bekleideten Stelle nach der letzten Schätzung (Art. 1 des Gesetzes vom 9. Januar 1877, betr. das Dienst Einkommen der Geistlichen) unter Abzug des etwa abzugebenden Betrages und unter Hinzurechnung einer etwaigen Alterszulage, sowie eines Betrages von 250 *M.* für die Dienstwohnung; jedoch soll dasselbe die Summe von 4000 *M.* nicht überschreiten.

Art. 3. §. 1. Die Ruhegehälter werden aus der allgemeinen Pfarrer-Pensionkasse bezahlt. Die Auszahlung geschieht in vierteljährlichen gleichen

Raten postnumerando. Mit dem während des Bezuges des Ruhegehalts erlebten ersten Tage des Monats ist der Anspruch für den ganzen Monat erworben. Stirbt der Emeritirte, so ist an den Nachlaß noch für einen ferneren Monat das Ruhegehalt zu zahlen. Geschieht die Pensionirung im Laufe eines Quartals, so wird der Pensionsbetrag vom Tage des Eintritts in den Ruhestand an bis zum Ende des laufenden Quartals pro rata temporis berechnet.

§. 2. In die Pfarrer-Pensionskasse fließen:

- a) die Zinsen der Fondskapitalien (Art. 4 §. 1 und 2);
- b) die Einkünfte der erledigten Pfarrstellen während der Vakanzzeit nach Abzug der Kosten der Vakanzverwaltung,<sup>74)</sup> vorbehältlich der Bestimmungen des Gesetzes vom 2. Jan. 1865, betr. das Gnadenjahr, und vorbehältlich der zu Gunsten der Prediger-Wittwenkassen getroffenen Bestimmungen. Jedoch kann bei solchen vakanten Pfarrstellen, deren Wiederbesetzung auf unbestimmte Zeit hat ausgesetzt werden müssen, auf Beschluß der Gemeindevertretungen und mit Zustimmung des Oberkirchenraths über einen Theil dieser Einkünfte, welcher  $\frac{2}{3}$  derselben<sup>75)</sup> nicht übersteigen darf, anderweitig verfügt werden;
- c) die von den Einkünften der Pfarrstellen, welche die Emeritirten zuletzt inne gehabt haben, auf die Dauer von acht Jahren zu leistenden jährlichen Beiträge. Dieselben betragen ein Viertel der jährlichen Pension des Emeritirten, soweit dadurch die Einkünfte der Stelle nicht unter das gesetzliche Minimum von 1800 *M.* sinken. Das Ableben des Emeritirten während der acht Jahre hebt die Beitragspflicht nicht auf;
- d) die eingehenden Geldstrafen, welche vom Oberkirchenrathe als Disciplinar- und Ordnungsstrafen erkannt werden;
- e) die Zuschüsse, welche aus der Centalkirchenkasse zu bewilligen sind, soweit die unter a, b und c gedachten Einnahmen und der Sicherheitsfonds (Art. 4 §. 2) zur Bestreitung der nothwendigen Ausgaben nicht ausreichend erscheinen.

Art. 4. §. 1. Den bleibenden, unantastbaren Fonds der Pensionskasse bilden:

- a) das bisher angesammelte Vermögen;
- b) die etwaigen jährlichen Ueberschüsse der Einnahmen über die Ausgaben so lange, bis der Fonds eine Höhe von 300 000 *M.* erreicht hat.

§. 2. Nachdem der bleibende Fonds eine Höhe von 300 000 *M.* erreicht hat, wird aus den Ueberschüssen (§. 1 b) ein Sicherheitsfonds gebildet, aus welchem die nothwendigen Ausgaben zu bestreiten sind, soweit die Einkünfte der Pensionskasse dazu nicht ausreichen.

<sup>74)</sup> Dazu sind auch zu rechnen die Kosten der Instandhaltung des Pfarr-Hauses und Gartens während der Vakanz, indessen nur zu dem Betrage, welchen auch der Pfarrer, wenn Vakanz nicht eingetreten wäre, zu diesen Zwecken aufzuwenden haben würde, z. B. die Kosten der Heizung während des Winters. Höchste Entscheidung in Betreff der Vakanz zu P. vom 26. März 1887.

<sup>75)</sup> D. h.  $\frac{2}{3}$  der Einkünfte ohne Abzug der Kosten der Vakanzverwaltung.

§. 3. Nachdem der Sicherheitsfonds eine Höhe von 50 000 *M.* erreicht hat, sind über die Verwendung etwaiger Ueberschüsse neue gesetzliche Bestimmungen zu treffen.

§. 4. Wenn die Voraussetzungen der §§. 2 und 3 dieses Artikels erfüllt sind und die Erfahrung gezeigt hat, daß die Pensionskasse die nach Art. 3 c. ihr zufließenden Einnahmen dauernd entbehren kann, so ist der Synode ein Gesetzentwurf betr. die Aufhebung jenes Absatzes c. vorzulegen.

Art. 5. Außer dem vollständigen Rücktritte vom Amte wird in den übrigen Beziehungen des emeritirten Pfarrers zu den kirchlichen Institutionen, sowie zum Oberkirchenrathe als der obersten Behörde der evangelisch-lutherischen Landeskirche durch die Emeritirung nichts geändert.

Art. 6. Das Gesetz vom 29. Jan. 1871, betr. die Emeritirung evangelischer Pfarrer, wird aufgehoben.

Art. 7. Auf diejenigen Pfarrer, welche vor der Publikation dieses Gesetzes in den Ruhestand versetzt sind, sowie auf diejenigen dauernd vakanten Pfarrstellen, über deren Einkünfte vor diesem Zeitpunkte bereits anderweite, mit der Bestimmung im Art. 3 §. 2 b. nicht übereinstimmende Verfügungen getroffen sind, findet dasselbe keine Anwendung.

**Nr. 111.** Königlich-Rescript vom 22. Marti 1756 und Verfügung, welchergestalt hinführo die Pastoral-Revenües zwischen einem translocirten Prediger und dessen Amts-Nachfolger vertheilt werden sollen. C. C. S. III. I. 25<sup>76</sup>). — — —

Als wollen und verordnen Wir hiermit:

1. Was die Fixa der Prediger-Dienste anlangt, daß die translocirten Prediger bis zu ihrem wirklichen Abzuge und so lange sie das Amt verwalten, die Fixa und sämmtlichen reditus alleine behalten, ihre Nachfolger aber eher nicht, als a dato suscepti officii, in den Genuß derselben treten, mithin selbige nach Proportion der erwähnten Zeit unter beyde vertheilt werden sollen.
2. In Ansehung der Accidentien, oder ungewissen Amts-Zuflüsse: daß, solange die translocirten Prediger dem Dienste vorstehen, und die vorkommenden Amts-Berichtungen versehen, dieselben auch den Genuß davon haben, und den Nachfolgern an die Accidentien eher keine Ansprache zustehen solle, als bis sie bey Antretung des Amtes die Actus ministeriales zu verrichten angefangen.

**Nr. 112.** Landesh. Verordnung vom 30. Nov. 1821, betr. Ausdehnung der im alten Herzogthum evangelisch-lutherischen

<sup>76</sup>) Das Rescript vom 22. März 1756 gilt nur für das alte Herzogthum (Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst mit Stedinger-, Stad-, Butjadinger- und Würder-Land).

Diese sowie die nachfolgenden Bestimmungen über Auseinandersetzung mit dem Nachfolger werden auch für die zur Gnadenzeit Berechtigten und die Vakanzzeit beobachtet.

Theils bestehenden Anordnung hinsichtlich der Auseinander-  
setzung abgehender und antretender Prediger, Küster u. in Be-  
tracht ihrer Einkünfte und Verbesserungen auf die Kirchspiele  
des alten Amtes Wildeshausen (St.-G.-Bl. IV. III. 148).

— — — — —  
so werden — — — auf gedachte Kirchspiele die in den evangelisch-luthe-  
rischen Kirchspielen des älteren Herzogthums bestehenden Anordnungen und  
Verfahrungsweise sowohl wegen der Pfarr- und Küsterei-Verbesserungen, als  
wegen Theilung der Dienst-Einkünfte zwischen dem abgehenden und neuant-  
retenden Prediger für ausgedehnt erklärt.

Diese Anordnungen und Verfahrungsweise bestehen

I. hinsichtlich der Pfarr- und Küsterei-Verbesserungen

a) nach dem Consistorial-Circular vom 30. Oct. 1765 (C. C. S. III. I. 45) in dem Grundsatz: daß eine Vergütung für die gewöhnlichen Pfarr-,  
Küsterei- u. Verbesserungen künftig überall nicht stattfinden<sup>77)</sup>, wobei jedoch  
den gegenwärtig in den Kirchspielen des alten Amtes Wildeshausen ange-  
stellten Geistlichen und Schul-Bedienten noch eine Entschädigung wegen der  
von ihnen theils vergüteten, theils selbst vorgenommenen Melioramente,  
mittels Anleihe eines Capitals, welches durch jährlichen Abtrag allmählig zu  
ersetzen, vorbehalten bleibt.

b) Bei vorzunehmenden Verbesserungen solcher Art, wovon der zeitige  
Prediger und Küster selbst wenig Nutzen erwarten kann und welche mit be-  
deutenderen Kosten verknüpft sind, wie z. B. bei Urbarmachung, Holz-  
besaamung oder Holzanpflanzung uncultivirter Dienstländereien, kann auf  
desfälliges Ansuchen zur Bestreitung der Kosten die Verwendung eines  
resp. Kanzel- oder Küsterei-Capitals, und wenn solches nicht vorhanden,  
eines Kirchen-Capitals, mit der Bestimmung bewilligt werden, daß solches  
innerhalb einer bestimmten Reihe von Jahren von dem jedesmaligen Dienst-  
inhaber pro rata zu ersetzen sei.

Sodann ist

II. hinsichtlich der Theilung der Dienst-Einkünfte zwischen dem  
abgehenden und dem neuantretenden Prediger durch die Verordnung  
vom 22. Mai 1756 (C. C. S. III. I. 25) der Grundsatz festgestellt,  
daß jene Theilung nach Verhältniß der Dienstzeit geschehen solle.

Die Vertheilung der ständigen Pfarr-Einkünfte geschieht auf die Weise,  
daß dieselben nach der Verfallzeit auf zwölf Monate oder auf Wochen und  
Tage berechnet werden; die Berechnung wird von dem versetzten und dem  
antretenden Prediger ohne Mitwirkung einer Behörde vorgenommen, und  
nur dann, wenn dieselben sich nicht vereinigen können, tritt das Consistorium  
vermittelnd ein.

Das Consistorium wird jedoch auch hiedurch für die Folge ermächtigt,  
die über Auseinandersetzungen der Prediger im evangelischen Landestheile

<sup>77)</sup> Nach allgemeinen Rechtsregeln hat der Abgehende (bezw. seine Erben) das  
Recht, die von ihm gemachten Verbesserungen unter Wiederherstellung des früheren  
Zustandes, soweit es ohne Beschädigung von Haus oder Garten geschehen kann,  
wieder wegzunehmen.

entstehenden, nicht zu vermittelnden Differenzen ohne Zulassung processualischer Verhandlung entscheidend zu reguliren<sup>78)</sup>.

**Nr. 113.** Rescript des Oberkirchenraths vom 21. Jan. 1880, betr. Auseinandersetzung zwischen dem Pfarrer in A. und der Wittve seines Vorgängers. — — — Der Oberkirchenrath will Ihnen indeß schon jetzt zu Ihrer Orientirung diejenigen Grundsätze mittheilen, welche bei solchen Auseinandersetzungen herkömmlich (im alten Herzogthum) beobachtet werden<sup>79)</sup>.

1. Die ständigen Gefälle, Salariengelder, Zinsen, Erbzius, Canon, Gerechtigkeiten an Geld oder Naturalien<sup>80)</sup>, werden als postnumerando für die dem Verfalltage vorangehenden 12 Monate bezahlt berechnet, so daß z. B. ein am 1. April antretender Prediger von einer am 1. September fälligen Intrade  $\frac{5}{12}$  für sich behält und  $\frac{7}{12}$ <sup>81)</sup> dem Inhaber des Gnadenjahres, bezw. dem Vorgänger ausbezahlt. Die Naturalien werden nach dem Nettopreise, zu welchem sie am Orte zu verwerthen sind<sup>82)</sup>, berechnet und hat der Vorgänger bezw. Inhaber des Gnadenjahres nicht das Recht, seinen Antheil in natura zu verlangen.

2. Für die Landheuer<sup>83)</sup> gilt als gesetzlicher Verfalltag (auch wenn mit dem Heuermann ein anderer Zahltag vereinbart sein sollte) der 29. Sept., so daß z. B. ein am 14. Julius antretender Prediger seinem Vorgänger bezw. dem Inhaber des Gnadenjahres von der Landheuer des Jahres  $\frac{19}{24}$  auszufehren hat. Ländereien, welche der Vorgänger bezw. Inhaber des Gnadenjahres selbst im Gebrauch gehabt hat, werden, mit Ausnahme des Hausgartens<sup>84)</sup>, zu dem durch Schätzung zu ermittelnden Miethwerthe berechnet<sup>85)</sup>.

<sup>78)</sup> Nach Art. 111 des R.-V.-G. Ziffer 19 (s. oben Nr. 5) hat der Oberkirchenrath mit Ausschluß der Gerichte die Entscheidung über Streitigkeiten der Kirchenbeamten als solcher; vergl. auch Art. 3 des Ges. vom 2. Jan. 1865 betreffend das Gnadenjahr; s. unten Nr. 116.

<sup>79)</sup> Das Nachfolgende ist dem „Geistlichen Amt“ von Folte (Oldenburg 1857, Verlag von Ferdinand Schmidt) entnommen und enthält eine kurze aber hinsichtlich der Fixa (Ziffer 1 des Königl. Rescr. vom 22. März 1756) vollständige Wiedergabe der auch im „Oldenburgischen Partikularrechte“ III. 157 ff. abgedruckten Angaben in dem alten Probst'schen Pastorale von 1746.

<sup>80)</sup> Hierzu gehören auch die Affixionsgebühren für öffentliche Bekanntmachungen, welche am Schluß jedes Jahres aus der Staatskasse berichtigt werden. Rescr. des D.-K.-R. vom 23. Juni 1879 an die Pfarrer J. in S. und C. in G.; desgl. vom 25. Juni 1880 an den Pfarrer G. in B.

<sup>81)</sup> Nach vorstehend abgedruckter Verordnung vom 30. Nov. 1821 ist es nicht unbedingt nothwendig, nach ganzen Monaten zu rechnen.

<sup>82)</sup> Nach den z. Z. der Fälligkeitstermine herrschenden Preisen. Rescr. des D.-K.-R. vom 23. Juni 1879 an die Pfarrer J. in S. und C. in G.

<sup>83)</sup> Ueber die Dauer des Pachtvertrages vergl. Ges. vom 10. Dec. 1867 betr. Benutzung der Dienstländereien Art. 3–6; s. oben Nr. 103.

<sup>84)</sup> auch des als Ackerland benutzten Theils des Hausgartens. Rescr. vom 23. Juni 1879 cit.

<sup>85)</sup> Der Nachfolger tritt ohne Weiteres in die Selbstbewirthschaftung seines Vorgängers ein; handelt es sich um Ackerland, welches der Vorgänger bereits bestellt

**Nr. 114.** Schreiben der Consistorialdeputation in Zeven an den Oberkirchenrath vom 1. März 1850. — — — — daß nach langjährigem Herkommen und oberlichen Bestimmungen bei Berechnung resp. Vertheilung der Diensteynnahme einer Pfarrstelle zwischen den Erben eines verstorbenen Predigers und dessen Nachfolger, oder beim Wechsel der Pfarrer zwischen den Abgegangenen und den neu Angetretenen in der Herrschaft Zeven nachstehendes Verfahren beobachtet wird.

Das Rechnungsjahr über die Diensteynnahmen der Pfarrer geht vom 1. Mai des einen bis zum 30. April des nächstfolgenden Jahres.

Alle Dienstintraden der Pfarre in diesem Rechnungsjahre, — nur mit Ausnahme der Accidenzien für Taufen, Beerdigungen, Copulationen &c. &c., welche jeder Pfarrer solange bezieht, als er in dem Rechnungsjahre das Pfarramt verwaltet hat, oder es für ihn verwaltet ist, — werden zusammengerechnet, und die reine Summe des jährlichen Dienstetrags, nach Abzug der etwaigen Kosten und Abgaben, die in dem Rechnungsjahre von der Pfarrstelle bezahlt werden mußten, wird unter den Betheiligten so vertheilt, daß jeder davon den quotirlichen Antheil nach dem Verhältnisse der Zeit, wie lange er in dem Rechnungsjahre fungirt hat, oder das Pfarramt für ihn verwaltet ist, empfängt.

Der Feuerwerth der vom Prediger selbst benutzten Landstücke wird in der Regel ermittelt und veranschlagt nach der Mieth, welche das von ihm verheuerte Land, Bauland oder Grünland im Durchschnitt per Mact jährlich brachte.

**Nr. 115.** Rescript des Oberkirchenraths vom 9. Dec. 1869 an die Pfarrer M. in G. und S. in G. — — — — Nach einem althergebrachten Herkommen, welches sowohl in dem alten Herzogthum, als auch in der Herrschaft Zeven zur Anwendung kommt, ist der abtretende Benefiziat verpflichtet, bei seinem Abgange von der Pfarre an seinen Amtsnachfolger unentgeltlich abzuliefern, was zur ordnungsmäßigen haushälterischen Düngung der Pfarrländereien für das nächste Jahr erforderlich ist. — —

#### VI. Die Hinterbliebenen verstorbenen Geistlichen.

Kirchenverfassungsgesetz Art. 105, Art. 111 Ziffer 14; s. oben Nr. 5.

**Nr. 116.** Gesetz vom 2. Jan. 1865, betr. das Gnadenjahr (R.-G.-Bl. II. 301). Art. 1. §. 1. Hinterläßt ein Pfarrer eine Wittve, so gebührt dieser, als s. g. Gnadensemester, der Genuß des ganzen Dienst-

hatte, so zieht jener die Ernte und zahlt diesem den betreffenden Theil des durch Schätzung zu ermittelnden Miethwerths unter Ersatz für die Kosten der Saat und Bestellung aus; für einen etwa als Ackerland benutzten Theil des Hausgartens sind nur die letztgedachten Kosten zu ersetzen. Reser. vom 23. Juni 1879 cit.

Die im Laufe des Pachtjahres bezahlten Abgaben sind auf das ganze Jahr zu rechnen und müssen bei Theilung des Pachtvertrages ebenso pro rata temporis in Anrechnung kommen, wie andere onera. Reser. des D.-R.-R. vom 25. Aug. 1852.



einkommens<sup>86)</sup> der von ihrem verstorbenen Ehemann zuletzt bekleideten Stelle, unter Abzug des etwa abzugebenden Betrages und unter Hinzurechnung einer etwaigen Alterszulage<sup>87)</sup>, während des ersten halben Jahres nach seinem Tode.

Findet die Wiederbesetzung nach einem halben Jahre noch nicht statt, so bleibt die Wittve im Genusse des Einkommens bis zur definitiven Regelung der Sache, jedoch nicht über ein Jahr.

Stirbt ein Pfarrer innerhalb der zweiten Hälfte eines vom Mai bis November und von November bis Mai zu rechnenden Halbjahrs, so endet das Gnadensemester mit Ablauf des dem Tode folgenden Halbjahrs.

§. 2. Ist eine Wittve nicht hinterblieben, sind aber Kinder des verstorbenen Pfarrers vorhanden, so steht den letzteren obiger Anspruch (§. 1) zu.

Art. 2. Die etwaigen Kosten der für die Zeit des Gnadensemesters angeordneten Kafanzverwaltung können der Wittve, bezw. den Kindern, welche das Diensteynkommen genießen (Art. 1), zur Last gelegt werden<sup>88)</sup>.

Art. 3. Ueber die bei der Auseinanderetzung zwischen den Nutznießern des Gnadensemesters und dem Amtsnachfolger oder der Kafanzkaffe etwa entstehenden Streitigkeiten entscheidet der Oberkirchenrath.

Art. 4. Das der Wittve und den Kindern eines verstorbenen Pfarrers bisher zugestandene Gnadenjahr wird ferner nicht mehr bewilligt. Auch ist das im Kreise Jever bisher üblich gewesene Sterbequartal hiemit aufgehoben.

**Nr. 117.** Gesetz vom 16. Dec. 1854, betr. die Verpflichtung der Kirchenbeamten zur Theilnahme an der allgemeinen Wittwenkaffe (R.=G.=Bl. II. 91).

Nachdem die Kirchenbeamten, insoweit sie geistlichen Standes und mit einem Schulamte nicht beauftragt, vom 15. August 1849 an zur Theilnahme an der allgemeinen Wittwenkaffe nicht mehr verpflichtet angesehen worden sind, jetzt aber eine Erneuerung dieser Verpflichtung für angemessen erachtet ist, wird in Uebereinstimmung mit der Landessynode angeordnet, was folgt:

Art. 1. Jeder verheirathete Kirchenbeamte der evangelisch-lutherischen Kirche des Herzogthums Oldenburg, welcher ein Diensteynkommen von mindestens 250 Thlr. hat, ist verpflichtet, für seine Ehefrau nach den für die Staatsdiener geltenden Bestimmungen Interessent der Wittwenkaffe des Großherzogthums zu werden, sobald von Seiten der Staatsregierung die Kirchenbeamten in Beziehung auf die Theilnahme an jener Kasse den Staatsdienern gleichgestellt sind.

<sup>86)</sup> Dem Wesen der Gnadenzeit entspricht es, daß die Wittve während derselben in vermögensrechtlicher Beziehung zur Kirchengemeinde ganz an die Stelle ihres verstorbenen Ehemannes tritt und deshalb auch an der Vergünstigung theilnimmt, welche derselbe in Bezug auf die persönlichen Kirchenumlagen nach Art. 1 §. 3 des Gesetzes vom 21. Jan. 1865 betr. die Ausbringung der kirchlichen Lasten (s. unten Nr. 278) genossen hat. Entscheidung des D.=R.=R. vom 23. Febr. 1887.

<sup>87)</sup> Ges. vom 29. Dec. 1885 (R.=G.=Bl. IV. 335).

<sup>88)</sup> Vergl. gedr. Verhandl. der VIII. Landessynode, 10. „das Wort „können“ sei hier als der mildere Ausdruck für „müssen“ aufzufassen, da eine Kasse zur Deckung der Kafanzverwaltungskosten nicht existire.“

Die jetzt bereits angestellten Kirchenbeamten, welche zur Zeit nicht Interessenten der Wittwenkasse sind, werden von dieser Verpflichtung ausgenommen, wenn sie nachzuweisen im Stande sein werden, daß sie in einer anderen geeigneten und vom Oberkirchenrathe für genügend befundenen Weise schon vor der Verkündung dieser Verordnung bei einer inländischen oder ausländischen Versicherungsanstalt für die Zukunft ihrer Ehefrauen gesorgt haben.

Art. 2. Daß nach Artikel 1 zu bestimmende Pflichtquantum ist jedoch um so viel zu vermindern, als der Verpflichtete bei inländischen allgemeinen Prediger- oder Schullehrer-Wittwenkassen oder bei den Wittwenfonds für Kirchendiener in den einzelnen Gemeinden bereits mit einer Pension seiner Wittwe versichert ist.

Art. 3. Der Oberkirchenrath hat den Eintritt der im Artikel 1 gedachten Voraussetzung bei der Staatsregierung zu vermitteln, demnächst das Erforderliche wegen des Anfangs der Verpflichtung anzuordnen und mit der Direction der allgemeinen Wittwenkasse zur Ausführung dieses Gesetzes und Controlirung der Verpflichtung das Weitere zu verabreden.

**Nr. 118.** Verordnung des Oberkirchenraths, betreffend die Verpflichtung der Kirchenbeamten zur Theilnahme an der Landes-Wittwenkasse vom 27. April 1855. (N.-G.-Bl. II. 189.) Nachdem die in dem Kirchengesetze vom 16. Dec. 1854, betreffend die Verpflichtung der Kirchenbeamten zur Theilnahme an der Landes-Wittwenkasse — Kirchengesetzblatt Band II Stück 9 Nr. 12 — im Artikel 1 enthaltene Voraussetzung nach dem Staatsgesetze vom 12. März 1855 — Gesetzblatt Band XIV Stück 62 Nr. 86<sup>89)</sup> — eingetreteten ist, wird nunmehr zur Ausführung des Art. 3 jenes Kirchengesetzes und im Einverständnisse mit der Großherzoglichen Direction der Wittwenkasse, der nächstbevorstehende Receptionstermin bei der Wittwenkasse, 1. Juli 1855, als Anfang der Verpflichtung der Kirchenbeamten zur Theilnahme an der Landes-Wittwenkasse bestimmt.

Die hiernach pflichtigen Kirchenbeamten, welche zur Zeit noch nicht Interessenten der Wittwenkasse sind, haben aber vor Ablauf des Monats Mai d. J. die erforderliche Anmeldung bei der Landes-Wittwenkasse zu machen; während künftig die Anmeldungen der pflichtigen Kirchenbeamten in Gemäßheit der Directionsbekanntmachung vom 9. Dec. 1844 §. 3. — Gesetzsammlung Band 10 Seite 427 — innerhalb 4 Wochen nach entstandener Verpflichtung geschehen müssen<sup>90)</sup>.

Bei jeder Anmeldung ist die in Anwendung des Artikels 2 des obenangeführten Kirchengesetzes eintretende Verminderung des Pflichtquantums wegen einer bei einer inländischen allgemeinen Prediger- oder Schullehrer-Wittwen-Kasse, oder bei einem Wittwenfond für Kirchendiener in einer einzelnen Gemeinde, versicherten Wittwenpension zu beantragen.

<sup>89)</sup> wiederholt in Art. 14 §. 2 des St.-Ges. vom 15. Juni 1861, betr. die Reorganisation der Wittwen-, Waisen- und Leibrenten-Kasse (St.-G.-Bl. XVII. 667).

<sup>90)</sup> Dieselbe Anmeldefrist findet sich Art. 16 §. 2 des Gesetzes vom 15. Juni 1861 cit. bestimmt.

Die wegen der Mitgliedschaft bei einer Prediger- oder Schullehrer-Wittwenkasse, oder wegen eines Gemeinde-Wittwenfonds in Abzug zu bringende Portionszahl wird in jedem Einzelfall vom Oberkirchenrathe festgestellt.

**Nr. 119.** Bekanntmachung des Oberkirchenraths, betreffend die Verpflichtung der Kirchenbeamten zur Theilnahme an der Landes-Wittwenkasse vom 15. Januar 1873. (N.-G.-Bl. III 163.) Durch das Gesetz vom 2. Jan. 1873, betreffend Abänderung des Gesetzes vom 15. Juni 1861, die Reorganisation der Wittwen-, Waisen- und Leibrentenkasse betreffend, werden insbesondere auch die sämmtlichen evangelischen Kirchenbeamten des Landes wesentlich berührt<sup>91)</sup>.

Dieselben haben nicht nur in Zukunft, sobald sie ein höheres Dienst-einkommen erlangen, das durch den Artikel 3 normirte höhere Pflichtquantum für ihre Ehefrauen zu versichern, sondern sie können auch schon vor dem Eintritte einer Erhöhung des jetzigen Dienst Einkommens die dem Artikel 3 entsprechende Erhöhung des Pflichtquantums erlangen, wenn sie sich dieserhalb innerhalb eines Vierteljahrs nach dem Erlasse des neuen Gesetzes bei der Direction melden, und außerdem fällt nach Art. 5 des neuen Gesetzes die bisher durch Art. 15 §. 2 litr. f. des Gesetzes vom 15. Juni 1861

<sup>91)</sup> Die Hauptgrundsätze des durch das Gesetz vom 2. Jan. 1873 (St.-G.-Bl. XXII. 431) veränderten Gesetzes vom 15. Juni 1861 cit. sind folgende:

1. Die Versicherungen geschehen nach ganzen Portionen zu 30 *M.* jährlicher Pension. Es müssen versichert werden als Pflichtquantum bei einem Dienst-einkommen

	von 600 <i>M.</i> ausschließlich	2 Portionen	} mit dem Recht des Versicherers, das Pflichtquantum binnen 4 Wochen, vom Eintritt an gerechnet, um 1 oder 2 Portionen zu erhöhen.
von 600—	750 " "	3 "	
" 750—	900 " "	4 "	
" 900—	1050 " "	5 "	
" 1050—	1200 " "	6 "	
" 1200—	1500 " "	7 "	

Für das Dienst-einkommen von 1500 *M.* und darüber werden je mit 300 *M.* abstufoende Klassen gebildet und sind in diesen Klassen überall 20 Procent des Betrages der Untergrenze der Klasse zu versichern.

2. Mit dem Tage, von welchem die das Dienst-einkommen oder die Erhöhung desselben bewilligende Verfügung datirt, ist der Eintritt in die Wittwenkasse und die Pflichtigkeit begründet. Innerhalb 4 Wochen, nachdem die Verfügung dem Verpflichteten bekannt gemacht ist, hat er der Direction unter Angabe des ganzen zeitigen Dienst-einkommens Anzeige zu machen bei Strafe bis zu 15 *M.* Das erste Mal ist der Trauschein mit den Geburtstagen der Eheleute anzulegen.

3. Die nach dem Alter der Versicherer und der zu Versicherenden unter Anwendung der Wahrscheinlichkeitsregeln zu berechnende Höhe der Beiträge wird in Tarifen festgesetzt. Die Beiträge werden beim Eintritt und ferner an jedem 1. Jan. und 1. Juli fällig und für die Zeit vom Eintritt bis zum 1. Jan. oder 1. Juli post-sonst pränumerando bezahlt; sie vermindern sich durch einen festen Rabatt (um 10 Procent) sowie durch wandelbare Rabatterhöhung und Dividende.

4. Die Pensionen (die versicherten Portionen multiplicirt mit 30 *M.*) werden halbjährlich am 1. Jan. und 1. Juli ausbezahlt bis zum Tode der Wittve ohne Rücksicht auf eine etwaige Wiederverheirathung. Sie können weder mit Arrest belegt noch zum Gegenstand der Zwangsvollstreckung gemacht noch zur Concurssmasse gezogen werden. Cessionen derselben und Anweisungen auf dieselben sind ungültig.

vorgeschriebene Kürzung der von denselben bei einer unter Controle einer Staats- oder Kirchenbehörde stehenden inländischen allgemeinen Prediger-Wittwenkasse versicherten Wittwenpensionen, bezw. der deren Ehefrauen aus einem Gemeinde-Wittwenfonds eventuell zustehenden Wittwenpension hinweg, und ist vielmehr von jetzt an der bisher gekürzte Betrag in der Beamten-Wittwenkasse mit zu versichern, es sei denn, daß die betreffenden Kirchenbeamten innerhalb dreier Monate nach Erlaß des neuen Gesetzes, bezw. bei neuen Fällen der Verheirathung, binnen vier Wochen nach dem ersten Eintritt in die Beamten-Wittwenkasse solche Kürzung ausdrücklich bei der Direction beantragen.

**Nr. 120.** Gesetz vom 8. Febr. 1877, betreffend Reorganisation der Oldenburger Prediger-Wittwenkasse (R.-G.-Bl. IV 49.)  
 Art. 1. Die Oldenburger Prediger-Wittwenkasse bildet eine Unterstützungsanstalt für die Wittwen und Kinder von verstorbenen Pfarrern der evangelisch-lutherischen Kirche des Herzogthums Oldenburg mit Ausnahme des Kreises Jever.

Art. 2. Mitglieder derselben sind, ohne daß es einer besonderen Meldung zur Ausnahme bedarf, sämmtliche Geistlichen, welche innerhalb des im Art. 1 bestimmten Umfanges definitiv als Pfarrer an einer Gemeinde angestellt sind, sie mögen verheirathet, unverheirathet oder verwittwet sein. Die Assistenten-, Hilfs-, Vakanz- und Garnisonprediger und Diejenigen, welche nur mit Wahrnehmung einzelner Funktionen an der Gemeinde beauftragt sind, gehören nicht zur Mitgliedschaft<sup>92)</sup>. Doch wird die Mitgliedschaft des gegenwärtigen Garnisonpredigers in Oldenburg hiedurch nicht betroffen.

Art. 3. Diejenigen Mitglieder, welche aus dem im Art. 2 bestimmten Wirkungskreise, sei es durch Versetzung oder Emeritirung austreten, verlieren ohne Entschädigung wegen geleisteter Beiträge ihre Mitgliedschaft und für ihre künftigen Wittwen und Waisen den Anspruch auf Leistungen aus der Kasse, es sei denn, daß sie vor dem Austritt aus ihrem bisherigen Amte dem Provisor anzeigen, daß sie Mitglieder der Kasse bleiben wollen, in welchem Falle sie verpflichtet sind, ihre Beiträge nach Art. 4 und 5 dieses Gesetzes auch von dem Dienst Einkommen der Stellen, auf welche sie versetzt worden sind, oder von ihrer Pension zu entrichten.

Tritt ein früheres Mitglied, nachdem es auf seine Mitgliedschaft verzichtet hatte, in den im Art. 2 bestimmten Wirkungskreis zurück, so werden ihm die Jahre, für welche es früher den im Art. 4 vorgeschriebenen Beitrag entrichtet hat, angerechnet.

Nicht im Herzogthum wohnende Mitglieder haben einen Bevollmächtigten zu bestellen.

Art. 4. Als ordentlichen Beitrag hat jedes Mitglied vom Beginn des auf seinen Eintritt folgenden Kalenderjahres an:

<sup>92)</sup> Auch Anstaltsgeistliche sind nicht Mitglieder. Entscheidung des D.-R.-M. vom 9. Dec. 1879.

in den ersten	10 Jahren	3 Proc.
" "	folgenden	3 " 2 "
" "	"	3 " 1 "
in allen folgenden		1/2 "

seines Dienstinkommens gegen den 30. November jeden Jahres an den Provisor frankirt einzusenden. Wer diesen Termin nicht innehält, verfällt nach schriftlicher Annahmung in eine Brüche von 1 *M.* für jede folgende volle Woche.

Art. 5. Reicht der ordentliche Beitrag nicht hin, um zusammen mit den übrigen Einnahmen der Wittventasse für das ablaufende Jahr nach Bestreitung der Verwaltungskosten und nachdem 500 *M.* (Art. 9 Abs. 1) zum Fonds gelegt sind, die in Art. 9 und 10 bestimmten Pensionen zu bestreiten, so hat jedes Mitglied ohne Unterschied der Jahre außerdem zur Deckung des Fehlbetrags einen außerordentlichen Beitrag nach Größe des Dienstinkommens bis zu 1/2 Procent desselben gegen den nächstjährigen Fälligkeitstermin des ordentlichen in gleicher Weise und bei gleicher Brüche einzusenden. Die Höhe des außerordentlichen Beitrags ist dann mindestens 6 Wochen vorher vom Provisor in den Oldenburgischen Anzeigen zweimal bekannt zu machen.

Art. 6. Zur Bezahlung der in Art. 4 und 5 vorgeschriebenen Beiträge sind auch die im Genuß einer Gnadenzeit stehenden Wittwen oder Kinder eines verstorbenen Mitgliedes verpflichtet.

Art. 7. Als Dienstinkommen sind nur die mit der Stelle verbundenen Einkünfte nach der letzten Feststellung unter Abzug des etwa abzugebenden Betrages und Hinzurechnung einer etwaigen Alterszulage<sup>93)</sup> in Ansatz zu bringen, dagegen bleibt der Nutzungswerth der Dienstwohnung nebst Garten oder die statt dessen gewährte Wohnungsentanschädigung außer Betracht.

Bei denjenigen Mitgliedern, welche keine Dienstwohnung haben, und denen eine Wohnungsentanschädigung nicht gewährt wird, tritt an die Stelle des Dienstinkommens das Gehalt, welches sie beziehen, unter Abzug von 10 Procent desselben zur Ausgleichung für den Nutzungswerth der Wohnung.

Art. 8. Die Höhe des ordentlichen wie des außerordentlichen Beitrags für ein Jahr bestimmt sich lediglich nach dem am 1. Juli des Jahres bezogenen Dienstinkommen. Ist die Beitragspflicht vor dem Fälligkeitstermine in Folge des Todes oder des Aufhörens der Mitgliedschaft erloschen, so ist für die Zeit vom letzten Fälligkeitstermine bis zum Erlöschen der Beitragspflicht kein Theil-Beitrag zu entrichten.

Art. 8a. Ausser den Beiträgen der Mitglieder (Art. 4—8) ist von den Einkünften aller vakanten Pfarrstellen im Herzogthum Oldenburg, mit Ausnahme des Kreises Jever, ohne Abzug der Vakanzkosten<sup>94)</sup>, sowie von demjenigen Einkommen, welches

<sup>93)</sup> auch die Ergänzung des Dienstinkommens auf 1800 *M.* nach Art. 3 des Gesetzes vom 9. Jan. 1877, betr. das Dienstinkommen der Geistlichen, ist in Ansatz zu bringen. Entscheidung des D.-R.-R. vom 26. Aug. 1879.

<sup>94)</sup> Die Bestimmung des zweiten Satzes in Art. 8 findet hier analoge Anwendung, so daß nur von denjenigen Pfarrstellen 1 Procent bezahlt wird, welche am

die Centralpfarrkasse von den Pfarrstellen dieses Bazirks bezieht, ein Procent als Beitrag zur Wittwenkasse zu entrichten<sup>95)</sup>.

Art. 9. Von den Einkünften der Kasse werden jährlich 500 *M.* dem Fonds zugelegt.

Unterläßt ein Mitglied eine Wittve, so hat dieselbe Anspruch auf eine jährliche Pension von 200 *M.*

Ergiebt die Rechnung nach Bestreitung dieser Ausgaben und nachdem auch die Verwaltungskosten gedeckt sind, einen Ueberschuß, so fließt derselbe zum Fonds.

Der Anspruch der Wittve hört auf, wenn sie entweder stirbt, oder sich wieder verheirathet.

Art. 10. Ist keine Wittve vorhanden, oder ist der Anspruch derselben nach Art. 9 Abs. 4 erloschen, so treten die Descendenten ersten Grades des verstorbenen Mitgliedes gemeinschaftlich in den Genuß der Pension, und zwar männliche Descendenten bis zum vollendeten 21. Lebensjahre, weibliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahre.

Art. 11. Die Pensionen werden am letzten Tage des Jahres fällig und vom Provisor nach Beibringung der im Art. 13 vorgesehenen Bescheinigung an Diejenigen ausbezahlt, welche zur Empfangnahme berechtigt sind.

Nicht im Herzogthume wohnhafte Interessenten haben einen Bevollmächtigten zu bestellen.

Wird eine Pension nicht innerhalb Jahresfrist, vom Fälligkeitstage an gerechnet, gehoben, so verfällt dieselbe zu Gunsten des Fonds.

Art. 12. Der Anspruch auf Pension beginnt mit dem nächsten nach dem Tode des betreffenden Mitgliedes und falls dem Pensionsberechtigten eine Gnadenzeit zu steht, mit dem nächsten nach Ablauf derselben eintretenden Zahlungstermine; er erdingt mit dem Eintritt desjenigen Umstandes, welcher das Wegfallen der Pension zur Folge hat, ohne daß Nachzahlung nach Verhältniß der seit dem letzten Zahlungstermine verflossenen Zeit stattfindet.

Unterläßt eine Wittve oder der Vormund eines pensionsberechtigten Kindes die Hebung der Pension während der Dauer von zwei Jahren und ist dem Provisor über den Verbleib der Berechtigten nichts bekannt, so sind dieselben als an dem Tage, an welchem die zuletzt ausgezahlte Pension fällig geworden, verstorben anzusehen, jedoch mit der Beschränkung, daß die dem Fonds in Gemäßheit des Art. 11 Abs. 3 bereits überwiesenen Pensionen demselben zu belassen sind. Eine spätere Meldung hat den Wiedereintritt in die Berechtigung zur Folge, indessen nur hinsichtlich der Pensionen, welche nach der Meldung fällig werden.

Art. 13. Der Provisor zahlt die Pension der Wittve nach beigebrachter Bescheinigung, daß sie im Wittwenstande lebe, dem Vormunde der Kinder, deren Geburtschein bei der ersten Hebung eingeliefert werden muß, nach beigebrachter Bescheinigung, daß sie leben.

Fälligkeitstermine vakant sind und so daß keine Theilzahlung stattfindet. Entscheidung des D.-K.-R. vom 8. März 1887.

<sup>95)</sup> Gesetz vom 23. Dec. 1885 (R.-G.-Bl. IV. 331).

Art. 14. Wenn ein Mitglied stirbt, so haben die Uebrigen zum Begräbniß je drei Mark zu bezahlen. Die Summe dieses Begräbnißgeldes wird, wenn eine Wittve oder Kinder des Verstorbenen vorhanden sind, an diese voll ausgekehrt. Andernfalls erhalten die Erben 100 *M.* von dieser Summe, während der Rest dem Fonds zugelegt wird. In beiden Fällen kommen jedoch 4 Procent der ganzen Summe als Hebungsgebühren in Abzug.

Das Begräbnißgeld wird den Hinterbliebenen sofort vorschußweise aus der Kasse ausbezahlt.

Die einzelnen Beiträge zu demselben sind in derselben Weise, wie die ordentlichen Beiträge zu den Pensionen, gegen den nächsten 30. Nov. an den Provisor einzusenden bei 25  $\frac{1}{2}$  Brüche für jede folgende volle Woche bis zur Einfindung.

Art. 15. Die Wittvenkasse steht unter der Leitung und unmittelbaren Aufsicht des Oberkirchenraths, welcher auch über die bei Auslegung und Anwendung dieses Gesetzes entstehenden Zweifel und Streitigkeiten in erster Instanz entscheidet.

Art. 16. Für die Verwaltung des Vermögens der Wittvenkasse und die Kasseführung wird vom Oberkirchenrathe ein Provisor bestellt, und mit Dienstanweisung versehen.

Alle Zahlungen an die Wittvenkasse geschehen gültiger Weise an den Provisor und vertritt derselbe die Wittvenkasse vor Gericht. Zur gültigen Rückzahlung belegter Kapitalien und zur Tilgung erlangter Ingrossate bedarf es jedoch einer vom Oberkirchenrathe auf der betreffenden Urkunde schriftlich erteilten Ermächtigung zur Empfangnahme der Zahlung und zur Bewilligung der Tilgung des Ingrossats. Desgleichen bedarf es einer schriftlichen Ermächtigung zu Cessionen und Vergleichen.

Art. 17. Die vom Provisor jährlich abzulegende Rechnung ist durch einen vom Oberkirchenrathe zu bestellenden Revisor zu revidiren und demnächst vom Oberkirchenrathe zu decidiren.

Art. 18. Die Bestimmung des §. 9 der Verordnung vom 5. April 1756 wegen Versorgung der Prediger-Wittven und -Waisen in den Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst, daß die in dieser Verordnung für die Subsistenz der Wittven und Waisen bestimmten Gelder weder mit Arrest belegt noch von irgend Jemand verkümmert oder in Anspruch genommen, sondern nur an den Beikommenden ausbezahlt werden sollen, bleibt aufrecht erhalten.

Im Uebrigen werden alle bisherigen Bestimmungen über die Oldenburger Prediger-Wittvenkasse aufgehoben.

**Nr. 121.** Verfügung des D.-R.-R. vom 20. Aug. 1858, betreffend die neuen Statuten der Wittvenkasse der evangelisch-lutherischen Pfarrer und der Lehrer des Gesamtgymnasiums in der Erbherrschaft Zeven (vgl. R.-G.-Bl. II 239.) Der Oberkirchenrath der evangelisch-lutherischen Kirche des Herzogthums Oldenburg erteilt hiemit in Gemäßheit einer Höchsten Autorisation Seiner Königlich-

Hoheit des Großherzogs vom 10. August d. J. den vom Generalkonvente der Wittwenkassensocietät der evangelisch-lutherischen Pfarrer und Lehrer des Gesamtgymnasiums in der Erbherrschaft Zeven beschlossenen hiebei angehefteten „Neuen Statuten“ die nach art. 32 der früheren Statuten vom 20. Aug. 1848 erforderliche Konfirmation und Genehmigung.

Art. 1. Mitglieder der Wittwenkassengesellschaft sind:

1. alle auf einer evangelisch-lutherischen Pfarrstelle in der Erbherrschaft Zeven definitiv angestellte Pfarrer, einschließlich eines für die gedachte Erbherrschaft etwa künftig anzustellenden Assistenzpredigers<sup>96)</sup>;
2. alle definitiv angestellte ordentliche Lehrer des Gesamtgymnasiums in Zeven; außerordentliche Hilfs- und Nebenlehrer aber nicht;
3. alle auf einer der unter Ziffer 1 und 2 genannten Stellen, unter Bezug des gesamten Einkommens derselben und mit Anwartschaft auf definitive Anstellung, provisorisch angestellte Geistliche und ordentliche Lehrer;
4. alle, welche auf einer der unter Ziffer 1 und 2 genannten Stellen pro emerito erklärt oder pensionirt werden.

Jedes Mitglied hat sofort nach seiner Anstellung, auf geforderte Aufforderung durch den Administrator, welcher ihm dabei zugleich ein Exemplar der Statuten nebst einem Schlüssel zum Missivbuche und einem Quittungsbuche übermacht, bei dem ersten Pfarrer in der Stadt Zeven die Statuten zu unterschreiben, ohne daß jedoch die etwaige Unterlassung dieser Unterschrift auf sein Rechtsverhältniß zur Gesellschaft von Einfluß ist.

Art. 2. Die Mitgliedschaft wird verloren:

1. durch Dienstentsetzung;
2. durch Aufhören der Art. 1 Ziffer 3 gedachten provisorischen Anstellung, sofern diese nicht in eine definitive übergeht;
3. durch freiwilliges Aufgeben einer die Mitgliedschaft bedingenden Stelle, Art. 1 Ziffer 1 und 2, namentlich also auch durch Versetzung auf ein Pfarr- oder Schulamt außerhalb der Erbherrschaft Zeven; jedoch mit Ausschluß des Artikels 1 Ziffer 4 gedachten Falles.

Art. 3. An den unter Art. 1 Ziffer 1 und 2 genannten Pfarr- und Schulstellen haftet die Pflichtigkeit zur Bezahlung sämtlicher Wittwenkassenbeiträge und sind diese von denjenigen, welche die Einkünfte der Stelle beziehen, wie folgt, jährlich zu entrichten.

1. Von den Pfarrern (Art. 1 Z. 1 u. 3):

- a) ein ordentlicher Beitrag von einem Procent des wirklichen Einkommens der Pfarrstelle nach Massgabe der zufolge Art. 98 des Kirchenverfassungsgesetzes<sup>97)</sup> bestehenden Schätzung, insoweit dem Pfarrer nicht etwa

<sup>96)</sup> eine Vertretung vakanter Pfarrstellen ist unzulässig, da die Wittwenkasse eine Personengemeinschaft ist. Entscheidung des D.-R.-R. vom 8. März 1883.

<sup>97)</sup> s. oben Nr. 5 bezw. nach Art. 1 des Gesetzes vom 9. Jan. 1877, betr. das Diensteinkommen der Geistlichen; s. oben Nr. 101.



ein Theil dieses Einkommens gesetzlich entzogen ist — (Ziffer 3) —

- b) statt des bisherigen Antrittsbeitrags einen Fundalbeitrag, dessen Grösse für jede einzelne Stelle durch den Administrator in der Art zu bestimmen ist, dass die Summe von 42 Rthl. 54 Grote Courant, welche Summe wohl steigen aber nicht fallen kann, über die sämtlichen zur Wittwenkasse gehörigen Stellen procentweise vertheilt wird (vgl. Art. 34.)
2. Von dem Lehrer (Art. 1 Z. 2 u. 3):
- a) ein ordentlicher Beitrag von einem Procent seines Dienst Einkommens während des betreffenden Rechnungsjahres der Kasse,
  - b) ein Fundalbeitrag wie von den Pfarrern — Ziffer 1 b. — Insofern dem Pfarrer oder Lehrer eine Dienstwohnung mangelt und wegen dieses Mangels keine Vergütung geleistet wird, ist zu Ziffer 1 a. bzw. 2 a. von dem beitragspflichtigen Einkommen 10 Procent in Abzug zu bringen.
3. Von der Centralpfarrkasse ein Procent desjenigen Einkommens, welches dieselbe in Gemässheit Art. 99 bis 101<sup>98)</sup> des Kirchenverfassungsgesetzes von den hier pflichtigen Pfarrstellen etwa bezieht<sup>99)</sup>.

Art. 4. Die pro emerito erklärten, sowie die pensionirten Mitglieder der Gesellschaft (Art. 1 Ziffer 4) leisten gleich den übrigen Mitgliedern die im Art. 3 bestimmten Beiträge, diese jedoch nach Verhältnis des ihnen gebliebenen Einkommens oder der ihnen zugewiesenen Pension.

Art. 5. Für jede der aufgehobenen zweiten Pfarren zu' Minsen, Waddewarden, Wiarden, Schortens und Sillenstede zahlt die Wittwenkasse diejenigen jährlichen Beträge (Art. 3 Ziffer 1 a.), wozu sie für die ihr bei deren Aufhebung geleistete Entschädigung ein für allemal verpflichtet ist.

Dieselbe Verpflichtung zur Zahlung der nach Artikel 3 Ziffer 1 und 2 geregelten und ein für allemal bestimmten jährlichen Beiträge liegt der Wittwenkasse für jede etwa künftig eingehende pflichtige Stelle ob, wenn und so weit sie bei deren Aufhebung entschädigt ist. (cfr. Art. 14 Ziffer 4.)

Art. 6. Sollte künftig eine Stelle errichtet werden, deren Inhaber nach Art. 1 Mitglied der Wittwenkassengesellschaft ist, so zahlt diese Stelle nach demselben Verhältnisse, wie die andern pflichtigen Stellen, ihre Beiträge zur Wittwenkasse, welche der Administrator sofort zu berechnen hat.

Art. 7. Wegen der der Wittwenkasse nach Artikel 6 durch Errichtung neuer Stellen zuwachsenden Beiträge findet eine Herabsetzung der von den alten pflichtigen Stellen zu entrichtenden Beiträge nicht statt.

Art. 8. Außer den jährlichen Beiträgen (Artikel 3) bezahlt jedes Mit-

<sup>98)</sup> jetzt nur Art. 99 des R.-V.-G. (s. oben Nr. 5) bzw. Art. 2 des Gesetzes vom 9. Jan. 1877, betr. das Dienst Einkommen der Geistlichen; s. oben Nr. 101.

<sup>99)</sup> Höchstes Rescript d. d. 16. Mai 1876.

glied der Gesellschaft beim Tode eines Mitgliedes Einen Reichsthaler Courant zur Kasse. Auch zahlt die Wittwenkasse gleichzeitig für jede der aufgehobenen Pfarren (Art. 5) und für jede etwa noch aufzuhebende Pfllichtstelle Einen Reichsthaler Courant zur Kasse, wenn sie dieserhalb entschädigt ist.

Art. 9. Ist eine der zur Wittwenkasse gehörigen Stellen nicht definitiv besetzt, so hat der provisorische Verwalter derselben die davon nach Art. 3 und 8 zu zahlenden Beiträge zu entrichten, vorausgesetzt, daß er die gesamten Einkünfte der Stelle bezieht. Im entgegengesetzten Falle werden die Beiträge aus dem verfügbar gebliebenen Reste der Einkünfte, soweit dieser reicht, im Uebrigen aber von dem die Stelle provisorisch Bekleidenden bezahlt.

Art. 10. Während der Vakanz einer der zur Wittwenkasse gehörigen Stellen sind die Artikel 3 und 8 erwähnten Beiträge aus den Einkünften der Stelle, wenn also eine Gnadenzeit bewilligt ist, von dem damit Begnadigten, zu bezahlen.

Art. 11. Die fälligen Sterbethaler und die jährlichen Beiträge (Art. 3) sind spätestens am 30. Nov. jedes Jahres einzuzahlen. Bei den Einzahlungen ist dem Administrator zugleich das Quittungsbuch mit vorzulegen oder einzusenden, und von demselben die geschehene Zahlung darin zu verzeichnen, auch dasselbe ungefümt zurück zu stellen.

Bei eingetretenem Tode eines Gesellschaftsmitgliedes hat der Administrator der Wittwenkasse eine Aufforderung zur Entrichtung des Sterbethalers (Art. 8) im Feverschen Wochenblatte zu erlassen.

Art. 12. Bei verspäteter Einzahlung des Sterbethalers hat der Säumige 24 Grote Courant pro mora zu zahlen.

Bei verspäteter Einzahlung der jährlichen Beiträge werden dieselben vom 30. November an mit 5 Procent von dem Säumigen verzinset.

Dem Administrator sollen jedoch nicht mehr, als einjährige Restanten, welcher Art sie auch seien, in Rechnung passiren; es wäre denn, daß er nachweise, wie schon zeitig genug die gerichtliche Klage wider diese Restanten von ihm erhoben sei.

Der Administrator ist verpflichtet, die Rückstände nach Ablauf von 4 Wochen nach dem Verfalltage durch Postvorschuss einzuziehen<sup>100)</sup>.

Art. 13. Sollten dennoch beim Tode eines Gesellschaftsmitgliedes Rückstände vorhanden sein, so haften dafür nicht nur dessen Erben, sondern es wird auch der Betrag derselben von den an die Hinterlassenen des Verstorbenen zu zahlenden Pensionen in der Weise abgezogen, daß die zur Beziehung dieser Pensionen Berechtigten erst nach Tilgung sämtlicher Forderungen der Wittwenkasse zum Genuß der Pensionen gelangen, vorbehaltlich ihrer Entschädigungsansprüche an die Erben.

Art. 14. Der bleibende Fond der Wittwenkasse wird gebildet:

1. aus dem jetzt vorhandenen Vermögen der Gesellschaft;

<sup>100)</sup> Höchstes Rescript vom 16. Mai 1876.

2. aus dem als Kapital zu belegenden Betrage des Fundalbeitrags (Art. 3 Ziffer 2);
3. aus demjenigen, was an Brüchen, Weinkäufen und anderen dergleichen unständigen Einnahmen einkommt;
4. aus jährlichen zwei Procenten von den Entschädigungssummen, welche der Wittwenkasse aus dem Vermögen der eingegangenen Pfllichtstellen für das Wegfallen von Antrittsbeiträgen und Gnadenquartalen bewilligt sind, oder derselben für künftig noch etwa eingehende Pfllichtstellen aus gleichem Grunde bewilligt werden müssen;
5. aus demjenigen, was der Wittwenkasse durch Vermächtnisse, Geschenke oder dergleichen zugewandt werden möchte;
6. an denjenigen Orten, wo mehrere Pfarrstellen bestehen, soll jede erledigte Pfarrstelle nach erfolgter Erledigung, oder, wenn eine Gnadenzeit bewilligt ist, nach Beendigung dieser Gnadenzeit noch ein Vierteljahr lang zum Besten der Wittwenkasse unbesetzt bleiben, und fließen die Einkünfte dieses Vierteljahres in den bleibenden Fond der Wittwenkasse. Die Vakanz haltenden Pfarrer haben während dieses Vierteljahres die erledigte Pfarrstelle völlig unentgeltlich zu versehen.

Art. 15. Die jährlichen Zinsen der zu diesem bleibenden Fond gehörigen Kapitalien, sowie die sonstigen im Laufe des Jahres stattgefundenen Einkünfte desselben, soweit sie nicht nach Artikel 14 zum Fond selbst zu schlagen sind, sind, nach Abzug der Verwaltungskosten, Abgaben und sonstiger pflichtigen Leistungen, desgleichen der außerordentlichen Pensionen (Art. 19), jährlich gegen Weihnachten als Pensionen zu gleichen Theilen unter die Berechtigten zu vertheilen.

Art. 16. Zum Genuß solcher Pensionen sind berechtigt:

1. die nachgebliebenen Wittwen der Gesellschaftsmitglieder bis zu ihrer Wiederverheirathung;
2. die nachgebliebenen leiblichen Kinder ersten Grades verstorbener Gesellschaftsmitglieder bis zur Zurücklegung des zwanzigsten Lebensjahres, oder bis zu ihrer früheren Verheirathung.

Sollte aber ein Gesellschaftsmitglied bei seinem Absterben weder Wittwe noch Kinder hinterlassen, so verbleiben der Wittwenkasse alle von ihm derselben geleisteten Beiträge.

Art. 17. Das Recht zum Bezuge der Pension beginnt nach Ablauf des Sterbevierteljahres des Ehemannes, beziehungsweise des Vaters des Berechtigten, oder, wenn eine Gnadenzeit bewilligt ist, mit dem Tage, wo diese abläuft.

Für das erste Jahr richtet sich der Betrag der Pension nach Verhältniß der seit Beendigung des Sterbequartals oder der bewilligten Gnadenzeit abgelaufenen Zeit.

Art. 18. Die Vertheilung der nach Artikel 15 als Pensionen zu vertheilenden Summen geschieht in der Weise, daß die sämtlichen Hinterbliebenen eines verstorbenen Gesellschaftsmitgliedes zusammen Einen Theil bekommen.

Den Betrag dieses Theils erhält die Wittve ausbezahlt, wenn bloß sie oder sie und ihre leiblichen Kinder Pensionsberechtigte sind. Wo eine Wittve und bloß pensionsberechtigte Stiefkinder derselben, oder wo eine Wittve und, außer deren leiblichen pensionsberechtigten Kindern, auch pensionsberechtigte Stiefkinder derselben, wie auch wenn bloß pensionsberechtigte Kinder vorhanden sind, wird obiger Betrag nach Kopffzahl vertheilt.

Fällt eine der pensionsberechtigten Personen aus, so wächst deren bisheriger Antheil den übrigen bisherigen Theilnehmern zu gleichen Theilen zu.

Wenn Kinder zum Bezuge der Pension berechtigt sind, so sind deren Geburtscheine dem Administrator der Wittwenkasse einzuliefern, und hat dieser in der jedesmaligen Jahresrechnung das Jahr und den Tag der Geburt derselben anzugeben.

Art. 19. Außer diesen Pensionen werden die außerordentlichen Pensionen (Artikel 15), welche aus dem  $\frac{1}{2}$ procent. erhöhten Beitrage derjenigen Pfarrstellen, die mit Ländereien dotirt sind, erwachsen und bisher die Summe von 6 Rthlr.  $42\frac{1}{3}$  gr. Gold und 31 Rthlr.  $56\frac{1}{3}$  gr. Cour. betragen, von nun an in der runden Summe von 40 Rthlr. Cour., nach der näheren Bestimmung des jedesmaligen General- oder Special-Convents (Art. 29) unter die vorhandenen dürftigsten Wittwen und Waisen vertheilt. Die hier angegebene Summe wird der Gesamtsumme der von allen pflichtigen Stellen gleichmäßig und gleichfüßig zu leistenden Beiträge (Art. 3 Ziffer 1 und Art. 4) entnommen.

Art. 20. Der Betrag des nach Artikel 8 beim Tode eines Gesellschaftsmitgliedes zu zahlenden Sterbethalers wird an dessen Erben, beziehungsweise an den, welcher die Kosten des Begräbnisses zu bestreiten hat, sofort vorschußweise aus der Wittwenkasse entrichtet.

Art. 21. Zur Verwaltung der Kasse wählt die Gesellschaft eines ihrer Mitglieder, jedesmal auf 3 Jahre; welche Wahl dem Oberkirchenrath zur Bestätigung vorzulegen ist. — Der bisherige Administrator ist von Neuem wählbar, braucht aber die Wahl nicht anzunehmen<sup>101)</sup>.

Art. 22. Für seine Bemühungen erhält der Administrator eine jährliche Vergütung von 25 Rthlr. Courant, und kann er außerdem nur die Kosten der Rechnungsbücher, wie auch der Abschriften der Jahresrechnung, in Ausgabe bringen.

Art. 23. Die Schuldurkunden der Wittwenkasse sind in einem in der Wohnung des ersten Stadtpfarrers stehenden festen, mit zwei Schlössern versehenen Schrank zu verwahren, zu welchem der erste Stadtpfarrer den einen, der Administrator den andern Schlüssel in Verwahrung hat. In diesem Schrank sind auch die abgelegten Rechnungen nebst ihren Belegen, das Kassabuch, sämtliche Conventsprotocolle und alle sonstige Acten zu verwahren. Bei eingetretener Vakanz der ersten Stadtpfarre hat der zweite definitiv angestellte Stadtpfarrer den Administrator sofort von der Erledigung der Stelle in Kenntniß zu setzen und bis zu dessen Ankunft für den Schrank Sorge zu tragen. Der Administrator hat sodann bis zur definitiven Wieder-

<sup>101)</sup> Höchstes Rescript vom 16. März 1870.

Befetzung der ersten Stadtpfarre für einen sichern Ort der Aufbewahrung dieses Schrankes mit seinem Inhalte zu sorgen; auch hat er zugleich dem zweiten definitiv angestellten Stadtpfarrer den einen Schlüssel in Verwahrung und zum Gebrauch zu übergeben, im Fall gleichzeitiger Vakanz der zweiten Stadtpfarre aber einem andern in der Stadt wohnenden definitiv angestellten Mitgliede dieser Gesellschaft.

Art. 24. Gleichfalls ist der vorhandene baare Kassenbestand in diesen Schrank niederzulegen, worüber der erste Stadtpfarrer oder dessen gesetzlicher Stellvertreter (Art. 23) gehörige Bescheinigung ausstellt.

Zugleich sind in dem Kassabuche die Ab- und Zugänge des Kassenbestandes von dem Administrator und dem ersten Stadtpfarrer oder dessen gesetzlichen Stellvertreter gehörig zu notiren und mit ihrer Unterschrift zu versehen.

Sobald der Kassenbestand 300 Rthlr. übersteigt, hat der Administrator binnen 4 Wochen die Einwirkung der gerichtlichen Deposition beim Oberkirchenrath zu beantragen. Wegen solchergestalt in der Wohnung des ersten Stadtpfarrers, oder gerichtlich, niedergelegter Geldsummen ist der Verwalter nicht weiter verantwortlich.

Art. 25. Der Administrator hat sich insbesondere die sichere zins-trägige Belegung der zum bleibenden Fond gehörigen Gelder angelegen sein zu lassen.

Vor der Belegung hat er das schriftliche Gutachten nicht nur des ersten Stadtpfarrers und des Beigeordneten (Artikel 27), sondern auch zwei anderer von der Gesellschaft in ihrem jedesmaligen General-Convente für 3 bis 4 Jahre zu wählenden Mitglieder, wie auch eines oder mehrerer von ihr zu gleicher Zeit zu bezeichnenden Rechtsverständigen einzuholen, und darf dieselbe nur gegen hypothekarische Sicherheit und auf amtlich verfaßte Urkunden geschehen oder in Oldenburgischen Staatsobligationen<sup>102)</sup>.

Vor Niederlegung der Urkunden legt der Administrator diese den vor- genannten Personen mit deren Gutachten vor, und veranlaßt dieselben zu der schriftlichen Erklärung, daß sein Verfahren bei der stattgefundenen Belegung dem Inhalte ihres Gutachtens gemäß sei.

Dieses so vervollständigte Gutachten wird mit der Jahresrechnung, in welcher das Kapital zur Ansage kommt, in Circulation gesetzt, das Kapital aber in das ebenfalls alljährlich mitcirculirende und beständig fortzusetzende Notizenbuch von 1833 eingetragen.

Für die Sicherheit der solchergestalt und in Uebereinstimmung mit dem gedachten Gutachten belegten Kapitalien ist der Administrator nicht weiter verantwortlich.

Art. 26. Der Administrator hat über die von ihm geführte Verwaltung vor Ablauf Febr. jedes Jahres eine gehörige, am Schlusse und zwar vor der aufzustellenden Uebersicht des Gesamtvermögens von ihm eigenhändig unterschriebene — — in ihren Rubriken und den denselben beigefügten ständigen Anmerkungen und Unterabtheilungen nach der Jahresrechnung von 1836 eingerichtete, jedoch um die Rubrik „Entschädigungsgeld

<sup>102)</sup> Höchstes Rescript vom 11. Dec. 1868.

wegen aufgehobener Stellen“ (cfr. Art. 14 Ziffer 4) vermehrte — — Rechnung dem ersten Stadtpfarrer einzureichen, und hat Letzterer den Administrator im Fall der Säumniß durch den Beigeordneten hiezu anzuhalten. Für eine neue übersichtliche Form dieser Rechnung soll Sorge getragen werden.

Eine Abschrift der mit dem Schlusse versehenen Jahresrechnung ist demnächst dem Oberkirchenrath durch den Administrator zu übersenden.

Art. 27. Neben dem Administrator wählt die Gesellschaft aus ihrer Mitte einen Beigeordneten desselben auf sechs Jahre, und zugleich auf eben so lange Zeit einen andern, welcher dessen Geschäfte übernimmt, falls der erste vor Ablauf dieses Zeitraumes aufhören sollte, Mitglied zu sein. Beide sind nach Ablauf dieses Zeitraumes sofort wieder wählbar.

Art. 28. Der Beigeordnete des Administrators hat die Verwaltung des Letzteren allseitig und vollständig zu beaufsichtigen.

Er hat namentlich bei der Belegung der Kapitalien sein Gutachten abzugeben. (Artikel 25.)

Er hat ferner am Schlusse jedes Jahres das Kassabuch (Artikel 24) nachzusehen, sich auch die Bescheinigungen über die etwa gerichtlich deponirten Gelder vorzeigen zu lassen, dann sich zu überzeugen, daß und wo die Gelder, welche nach dem Kassabuche unter dem Administrator beruhen müssen, vorrätzig sind, und hat er über alles dies dem Administrator eine von diesem der Jahres-Rechnung anzulegende Bescheinigung auszustellen.

Endlich hat der Beigeordnete während der Verwaltungszeit eines jeden Administrators, gemeinschaftlich mit dem ersten Stadtpfarrer und dem Administrator unter Zuziehung eines Rechtsverständigen, die vorhandenen Schulurkunden wenigstens Einmal zu prüfen, den Befund zu Papier zu bringen, ihn mit allseitiger Unterschrift versehen zu lassen und mit der nächsten Rechnung in Circulation zu setzen.

Art. 29. Die eingereichte Rechnung nebst Belegen, so wie die zuletzt abgelegte Rechnung und die wegen Abnahme derselben stattgefundenen Verhandlungen theilt der erste Stadtpfarrer sämtlichen Gesellschaftsmitgliedern durch Umlauf mit und beruft dabei zugleich zur Abnahme der Rechnung einen Special-Convent, welcher außer ihm, aus dem zweiten Pfarrer der Stadt Zeven, aus vier vom ersten Stadtpfarrer in steter Wechselreihe auszuwählenden Landpredigern und abwechselnd dem Rector oder Conrector besteht.

Unter diesen Conventsmitgliedern muß wenigstens Eins früher die Verwaltung gehabt haben.

Die zu solchem Convente Berufenen können die Rechnung höchstens 8, die übrigen Mitglieder der Gesellschaft höchstens 3 volle Tage bei sich behalten, bei 12 Grote Cour. Brüche für jeden weitem Tag.

Bei der jedesmaligen Wahl eines Administrators wird ein Monent gewählt, welcher vor der Monitur durch die Conventsmitglieder die Jahresrechnung revidirt. Dieser braucht jedoch kein Mitglied der Gesellschaft zu sein<sup>103</sup>).

<sup>103</sup>) Höchstes Rescript vom 16. März 1870.

Art. 30. Die bei diesem Umlaufe von den Mitgliedern der Gesellschaft gemachten Bemerkungen und Erinnerungen hat der Beigeordnete des Verwalters auf gebrochenem Bogen zusammen zu stellen, und erfolgt deren Decision, nach vorgängiger Beantwortung von Seiten des Administrators durch den Special-Convent, auf der den Erinnerungen gegenüber befindlichen freien Hälfte des Papiers. Den einzelnen Mitgliedern des Special-Convents jedoch sind, der genauern Revision wegen, zuvor die Jahresrechnung mit den Erinnerungen der Societät, der Zusammenstellung des Beigeordneten und der Beantwortung des Administrators nochmals und zwar auf 3 Tage zuzusenden. (sfr. Schluß des Art. 29.)

Die Rechnung ist sofort nach der Decision mit dem gehörigen Schlusse zu versehen.

Dem Administrator steht der Recurs an den General-Convent gegen die Decision des Special-Convents frei, er hat denselben aber sofort anzuzeigen, und ist in diesem Falle der Schluß der Rechnung vorbehältlich der Entscheidung des General-Convents festzustellen.

Art. 31. Der Special-Convent versammelt sich alljährlich zu dem Ende, bei 24 gr. Courant Brüche für jedes zu spät kommende Mitglied, und bei 2 Rthlr. Courant Brüche für jedes ohne gehörige Entschuldigung ausbleibende Mitglied, an einem vom ersten Stadtpfarrer zu bestimmenden, möglichst nahen, jedenfalls vor Michaelis eintretenden Tage, Nachmittags 2 Uhr. Jedes auch nicht zum Special-Convent berufene Mitglied der Gesellschaft kann bei den Verhandlungen gegenwärtig sein und ist deshalb der dazu bestimmte Tag im Zeverschen Wochenblatt, hingegen den Mitgliedern des Special-Convents noch besonders, bekannt zu machen.

Art. 32. Wenigstens alle drei Jahre hat der erste Stadtpfarrer einen General-Convent zur gemeinschaftlichen Berathung der Angelegenheiten und des Besten der Wittwenkasse zu berufen, zu welchem jedes Mitglied der Gesellschaft sich bei 1 Rthlr. Courant Brüche einzufinden hat, es sei denn, daß es die Ursache seines Ausbleibens dem versammelten General-Convent schriftlich angezeigt und daß dieser General-Convent die angegebene Ursache für wirklich erheblich erklärt habe.

Wer nach Eröffnung der Versammlung erscheint oder dieselbe vor deren Schluß ohne sich beim Präsidium zu entschuldigen verläßt, zahlt 24 Grote Courant Brüche.

Ueber die sämtlichen Verhandlungen ist ein gehöriges, jedenfalls vom ersten Stadtpfarrer, Administrator, Beigeordneten und Protokollführer zu unterschreibendes, Protokoll aufzunehmen, und nachher vom Administrator in ein besonderes Protokollbuch einzutragen und vom Beigeordneten zu fidemiren.

Die Beschlüsse werden in diesem Convente durch Stimmenmehrheit gefaßt und, soweit nöthig, dem Oberkirchenrath zur Erwirkung der Landesherlichen Genehmigung vorgelegt.

Art. 33. Die dem ersten wie dem zweiten Stadtpfarrer dem Obigen nach obliegenden Geschäfte, mit Ausnahme der im Art. 23 und 24 gedachten Obliegenheiten, übernimmt während einer etwaigen Vakanz der ersten beziehungsweise zweiten Stadtpfarre der zuletzt abgegangene, der Gesellschaft noch angehörende Administrator der Wittwenkasse.

Art. 34. Von der Entrichtung des Fundalbeitrages (Art. 3 Ziffer 2) sind die gegenwärtigen Mitglieder der Gesellschaft bis dahin frei, daß sie etwa zu einer andern Stelle versetzt werden.

Anhang. Das von dem Rector Eilers zum Besten der zwei dürftigsten Prediger- und Lehrer-Wittwen am 15. Juni 1742 vermachte Legat, 1000 Rthlr. Gold groß, wird von dieser Wittwenkassengesellschaft unter Haftung aller ihrer Kapitalien durch ihren Administrator, ohne Vergütung für denselben (sfr. Art. 22), so lange verwaltet, bis der Oberkirchenrath diese Verwaltung kündigt, und bezieht die Wittwenkasse für die Garantie des Kapitals und der Zinsen jährlich 1 Proc., welches in den Fond der Kasse fließt.

Die desfallige Einnahme und Ausgabe ist in der Administrationsrechnung der Wittwenkasse jährlich mit aufzuführen.

Die zwei Prediger- oder Lehrer-Wittwen, welche der jährliche Special-Convent für die dürftigsten erachtet, werden zur Theilnahme an den übrig bleibenden Zinsen dem Oberkirchenrath zur Genehmigung vorgeschlagen.

Diejenigen Wittwen, welche diese Zinsen erhalten, erleiden deshalb keine Kürzung an ihrer gewöhnlichen Jahrespension.

Vgl. Consist.-Decret vom 28. Mai 1759. Rescript der Cons.-Deputation vom 20. Juli 1827. General-Conventsprotocoll vom 3. Sept. 1827. Rescript der Consistorial-Deputation vom 25. Sept. 1828.

**Nr. 122.** Verordnung des Oberkirchenraths, betreffend Statuten des Kniphauer Prediger-Wittwen- und Waisenfonds vom 19. April 1859 (R.-G.-Bl. II. 241) und vom 17. Aug. 1875 (R.-G.-Bl. III. 262). Nachdem rücksichtlich der s. g. Kniphauer Vakanzkasse die in Gemäßheit Art. 16 des Gesetzes vom 27. Dec. 1854, betreffend die Organisation der Herrschaft Kniphausen (Gesetzblatt für das Herzogthum Oldenburg, Band XIV. Stück 49 Nro. 65) erforderliche Auseinandersetzung zwischen Staat und Kirche statt gefunden hat<sup>104</sup>), verordnet der Oberkirchenrath wegen Verwaltung und Verwendung der hiernach aus jener Kasse der evangelischen Kirche des Herzogthums Oldenburg überwiesenen Vermögenstheile wie folgt:

Art. 1. Die der evangelischen Kirche des Herzogthums Oldenburg bei der Auseinandersetzung zwischen Staat und Kirche rücksichtlich der s. g. Kniphauer Vakanzkasse zugewiesenen Vermögenstheile, nämlich

<sup>104</sup>) Neben der Auseinandersetzung bestimmt Art. 16 cit. in § 2: Wohlerworbene Rechte und Ansprüche an die Vakanzkasse bleiben einem Jeden ausdrücklich vorbehalten.

Die Grundsätze der Auseinandersetzung sind unter den Verhandlungen der VI. Landessynode Anl. 46 abgedruckt. Danach ist das im Art. 1 bezeichnete Vermögen dem Oberkirchenrath Namens der Landeskirche zur Verwaltung und Verwendung unter Aufrechterhaltung der bisherigen Bestimmung der Vakanzkasse, insoweit sie zu Pensionen und Unterstützungen von Kniphauer Prediger-Wittwen und Waisendienste, übergeben.

Das übrige Vermögen bildet den vom Staat verwalteten Kniphauer Unterstützungsfonds.



a) ein zur vakanten Sengwarder Pfarrstelle gehöriges Landgut mit allen Rechten und Lasten;

b) ein Kapital ad 4000 Thlr. Gold;

bilden unter Aufrechthaltung der bisherigen Bestimmung der Vakanzkasse, insoweit sie zu Pensionen und Unterstützungen von Kniphauer Prediger- Wittwen- und Waisen diene, einen

Kniphauer Prediger- Wittwen- und Waisenfond, dessen Einkünfte dazu bestimmt sind, den Wittwen und Kindern von lutherischen oder reformirten Pfarrern, welche zur Zeit ihres Todes innerhalb der ehemaligen Herrschaft Kniphausen ein Pfarramt bekleideten oder emeritirt waren, Pensionen und Unterstützungen zu verabreichen.

Art. 2. Die Bewilligung einer Pension oder Unterstützung muß in jedem einzelnen Falle beim Oberkirchenrathe nachgesucht werden. Die Bewilligung erfolgt immer nur „bis weiter“ und kann versagt resp. zurückgezogen werden, wenn die anderweitigen Vermögensumstände der Petenten resp. Pensionisten so günstig sind oder sich später so günstig gestaltet haben, daß eine Bedürftigkeit nicht angenommen werden kann.

Art. 3. Die Pension einer Wittve beträgt mindestens 50 und höchstens 100 Thlr. Courant jährlich. Bis zum Betrage von 100 Thlr. Courant jährlich kann auch die für die mutterlosen Waisen eines verstorbenen Pfarrers zu bewilligende Unterstützung gesteigert werden, während hier das Minimum 25 Thlr. Courant beträgt.

Art. 4. Die Pensionen und Unterstützungen nehmen ihren Anfang mit Ablauf der Zeit, während welcher einer Wittve und Kindern noch der Genuß der Einkünfte der Stelle ihres verstorbenen Ehemannes resp. Vaters zugestanden ist. Sie enden mit dem Todestage des Pensionisten; bei Wittwen auch mit der Wiederverheirathung; bei Töchtern mit der Verheirathung und bei Söhnen mit dem Beginn eines eignen Erwerbs.

Art. 5. Die Pensionen und Unterstützungen werden postnumerando am 30. Juni und 31. Dec. in halbjährigen Raten ausbezahlt; das erste und das letzte Mal pro rata temporis.

Art. 6. Die nicht zu Pensionen und Unterstützungen zu verwendenden Einkünfte des Fonds werden zum Kapital geschlagen. Ist der Bestand des Fonds bis auf das Doppelte des gegenwärtigen Bestandes<sup>105)</sup> angewachsen, so bleibt eine Erhöhung der Pensionen und Unterstützungen beziehungsweise eine anderweite Bestimmung<sup>106)</sup> rücksichtlich des Ueberschusses vorbehalten.

Art. 7. Reichen die Einkünfte des Fonds nicht aus, die bewilligten Pensionen und Unterstützungen zu bezahlen, so kann die etwa erhöhte (Art. 6) Substanz des Fondsvermögens bis auf den gegenwärtigen Bestand

<sup>105)</sup> d. h. das Doppelte des Werths des Landgutes und des Kapitalbetrages ad 4000 Thlr. Gold. — Der Eintritt dieses Zeitpunktes wird etwa in den Jahren zwischen 1895 und 1900 zu erwarten sein. Der Fonds betrug 1885 c. 80000 *fl.* Rescript des D.-K.-R. an den K.-R. zu Sengwarden vom 26. Nov. 1885.

<sup>106)</sup> Daß Seitens der Kirche allein eine solche anderweite Bestimmung getroffen werden könne, ist vom Staat anerkannt. Schreiben des Staatsministeriums vom 9. Dec. 1884.

zu den Pensionen und Unterstützungen verwendet aber keinesfalls weiter angegriffen werden, und sollte selbst diese Verwendung sich nicht ausreichend erweisen, so sind die bereits bewilligten Pensionen und Unterstützungen verhältnißmäßig zu reduciren, weitere aber vorläufig nicht zu bewilligen.

Art. 8. Der Fond wird unter Obergewalt des Oberkirchenraths zu Oldenburg von einem Provisor verwaltet, welcher vom Oberkirchenrathe auf Kündigung angestellt, mit Instruktion versehen und dessen Salair und zu bestellende Kaution vom Oberkirchenrathe bestimmt wird und welcher alljährlich von seiner Verwaltung dem Oberkirchenrathe Rechnung abzulegen hat.

Art. 9. Eine Aenderung der gegenwärtigen Statuten unter Aufrechterhaltung der Grundbestimmung des Fonds (Art. 1) bleibt jederzeit vorbehalten.

**Nr. 123.** Statuten des im Jahre 1853 gestifteten Vereins oldenburgischer evangelischer Geistlichen zur Unterstützung nachgebliebener hilfsbedürftiger Kinder von Geistlichen (Prediger-Waisenkasse) nach der Revision vom 9. Juli 1869 (gedr. Verhandl. der X. Landessynode Anl. 48). §. 1. Der Verein sieht es als seine Aufgabe an, Mittel zu sammeln, um durch dieselben freie Liebeshätigkeit gegen unverheirathete hilfsbedürftige Kinder oldenburgischer Geistlichen zu üben.

§. 2. Mitglied des Vereins wird jeder evangelische Geistliche des Herzogthums Oldenburg durch Unterschrift der Statuten.

§. 3. Es steht einem jeden Mitgliede frei, aus dem Verein auszutreten. Er hat diese Absicht dem Direktorium mitzutheilen, und ist verpflichtet, seinen Beitrag für das laufende Jahr noch zu zahlen.

§. 4. Jedes Mitglied des Vereins zahlt als jährlichen Beitrag bis zum 10. November jeden Jahres ein viertel Procent seiner Dienstentlohnung nach der letzten amtlichen Schätzung der Pfarrstellen, wobei jedoch nur die vollen Hunderte berechnet werden.

Neueintretende Mitglieder zahlen den vollen Jahresbeitrag. Wo Verletzungen stattgefunden haben, braucht von dem neuen Dienstentlohnung das erste Mal nur pro rata der Zeit entrichtet zu werden.

Die am 10. Nov. noch rückständigen Beiträge werden durch Postvorschuß entnommen.

§. 5. Von diesen Beiträgen und den jährlichen Zinsen des vorhandenen Fondskapitals können bis zu  $\frac{2}{3}$  zu den jährlichen Unterstützungen verwendet werden; während  $\frac{1}{3}$  stets zum Fondskapital gelegt werden muß.

§. 6. In diese Fonds fließen außerdem auch die Vermächtnisse und Schenkungen, welche dem Vereine zu Theil werden, falls nicht dieselben unter der Bedingung sofortiger Verwendung gegeben werden.

§. 7. An der Spitze des Vereins steht ein Direktorium von 3 Mitgliedern, welche unter sich einen Vorsitzenden erwählen.

§. 8. Das Direktorium leitet sämtliche Angelegenheiten des Vereins, insbesondere stehen ihm zu:

- a) die Aufnahme neuer Mitglieder,
- b) die Erhebung der Beiträge,

- c) die Verwaltung der Fonds,
- d) die Auszahlung der Unterstützung,
- e) Berufung der Versammlungen des Vereins.

§. 9. Diesem Direktorium steht ein Ausschuß des Vereins von 4 Mitgliedern zur Seite.

§. 10. Der Verein wählt aus seiner Mitte die Mitglieder des Direktoriums (§. 7) und des Ausschusses (§. 9) durch relative Stimmenmehrheit und zwar auf 3 Jahre.

Scheidet inzwischen ein Mitglied aus, so haben sich die übrigen durch Cooptation aus den Mitgliedern des Vereins zu ergänzen und zwar für die Zeit bis zur nächsten Neuwahl.

§. 11. Alljährlich ist eine Versammlung der Mitglieder des Vereins zu berufen, wo möglich in unmittelbarer Verbindung mit der Versammlung des General-Prediger-Vereins. Diese faßt ihre Beschlüsse durch Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder. In dieser Versammlung wird die Jahresrechnung festgestellt (§. 14), ihr ist vom Direktorium Bericht über den Stand der Vereinsangelegenheiten zu erstatten, und sie hat das Recht, Bemerkungen über die Verwendung zu machen.

§. 12. Direktorium und Ausschuß bestimmen durch Stimmenmehrheit ihrer sämtlichen Mitglieder 1. über die Belegung der Kapitalien, 2. unter Rücksichtnahme auf die Bemerkungen der Versammlung (§. 11) über die Frage, welchen Kindern verstorbener Geistlichen Unterstützung zu gewähren ist, sowie auch über die Größe der jedem einzelnen Kinde zu bewilligenden Unterstützung.

§. 13. Diese Unterstützung wird jedesmal nur auf ein Jahr bewilligt.

§. 14. Die Jahresrechnung geht vom 1. Jan. bis zum 31. Dec.

Die abgelegte Jahresrechnung wird vor dem 1. Febr. des folgenden Jahres dem Oberkirchenrathe vorgelegt, mit dem Bemerkten, dieselbe revidiren zu lassen. Die Revisionsbemerkungen werden in der nächsten Versammlung des Vereins erledigt und der Rechnungsschluß festgestellt.

§. 15. Der Verein stellt sich unter Aufsicht und fördernde Sorge des Oberkirchenraths.

Zu dem Ende ist das Direktorium verpflichtet, dem Oberkirchenrathe diese Statuten zur näheren Kenntnißnahme vorzulegen und demselben alljährlich einen Bericht über den Stand der Sache und die Beschlüsse der Versammlung zu erstatten.

§. 16. Eine Abänderung der Statuten kann nur durch gleichlautenden Beschluß zweier auf einander folgenden Versammlungen vorgenommen werden, und ist dem Oberkirchenrath gleichfalls von derselben Kunde zu geben.

## VII. Hilfsgeistliche, Vertretung.

Kirchenverfassungsgesetz Art. 18, Art. 104, Art. 111 Ziff. 10; s. oben Nr. 5.

Gesetz vom 9. Jan. 1877, betr. das Dienst Einkommen der Geistlichen, Art. 7 und 8; s. oben Nr. 101.

**Nr. 124.** Gesetz über die Besoldung der Hilfs- und Kanzelprediger vom 11. Jan. 1851 (R.-G.-Bl. I. 84).

Zur Ausführung des Art. 107 des Kirchenverfassungsgesetzes verkündigt nach den Beschlüssen der Landessynode der Oberkirchenrath folgendes Gesetz über die Besoldung der Hilfs- und Vakanzprediger:

§. 1. Den Hilfs- und Vakanzpredigern wird ihre Besoldung aus der Centralkirchenkasse gewährleistet<sup>107</sup>).

Die nächste Verpflichtung zur Zahlung dieser Besoldung fällt je nach den besonderen Umständen

- a) bald auf denjenigen Pfarrer, welchem etwa wegen Alterschwäche oder sonstigen Unvermögens ein Gehülfe beigegeben wird;
- b) bald auf das örtliche Pfarreinkommen, wenn während einer Vakanz das Vikariren durch die benachbarten Prediger unthunlich erscheinen muß;
- c) bald auf einzelne Gemeinden, falls die in denselben vermehrte Amtsarbeit die Bestellung eines Hilfsgeistlichen nothwendig macht.

§. 3. Stirbt ein Pfarrer, dem die vorgedachte Verpflichtung oblag, so bleibt dieselbe mit dem Genusse der seiner Wittve oder seinen Kindern etwa bewilligten Gnadenzeit verbunden.

§. 4. Wann und in wie weit bei der Anstellung eines Hilfs- oder Vakanzpredigers für die nach §. 2 und 3 Verpflichteten die wirkliche Leistung eintritt, verfügt in jedem Fall der Oberkirchenrath, von dessen Ermessen es auch abhängt, ob die Zahlung des festgestellten Betrages an die Centralkirchenkasse oder direkt an den betreffenden Hilfs- oder Vakanzprediger geschehen soll.

§. 5. Die jährliche Besoldung der Hilfs- und Vakanzprediger beträgt 225 Thlr. Courant<sup>108</sup>) und wird in vierteljährigen Raten postnumerando ausbezahlt.

§. 6. Für die Zeit ihrer besonderen amtlichen Verwendung ist denselben außerdem Wohnung, Licht, Feuerung und Aufwartung unentgeltlich zu liefern<sup>109</sup>).

§. 7. Ihre Beföstigung haben die Hilfs- und Vakanzprediger aus eigenen Mitteln zu bestreiten, jedoch steht ihnen frei, dieselbe während der Zeit ihrer vorerwähnten besonderen amtlichen Verwendung von den nach §. 2 zur Zahlung des Gehalts Verpflichteten gegen eine jährliche Vergütung von 67 Thlr. 36 gr. Courant zu verlangen<sup>110</sup>).

<sup>107</sup>) Die Anstellung eines provisorischen (d. h. nicht ordinirten) Hilfs-, Vakanz- oder Assistenzpredigers verleiht dem Angestellten nicht ein mit Gehalt versehenes Amt, sondern schließt nur eine provisorische Verwendung im Kirchendienste in sich, für welche eine Vergütung so lange bezahlt wird, als die Verwendung geschieht; hört letztere aus irgend einem Grunde auf, so fällt damit auch das Recht auf die Vergütung weg. Indessen kann eine kürzere Beurlaubung als die Verwendung nicht aufhebend angesehen werden. Rescript des D.-K.-Ns. vom 18. Dec. 1884.

<sup>108</sup>) auf 1200 M. erhöht durch Art. 7 des Gesetzes vom 9. Jan. 1877; s. oben Nr. 101.

<sup>109</sup>) modifizirt durch Gesetz vom 8. Jan. 1886; s. oben Nr. 101 Note 53.

<sup>110</sup>) erhöht auf 500 M. durch Art. 7 des Gesetzes vom 9. Jan. 1877 (s. oben Nr. 101) und modifizirt durch das Gesetz vom 8. Jan. 1886; s. ebendasselbst Note 53.

§. 8. Auf Erstattung etwa aufzuwendender Reise- und Transportkosten haben die Hülfss- und Vakanzprediger keinen gesetzlichen Anspruch. Jedoch kann eine desfallige Vergütung in besonderen Fällen aus Billigkeitsgründen vom Oberkirchenrathe zuerkannt werden, von dessen Entscheidung es dann zugleich abhängt, wer dieselbe zu tragen hat.

§. 9. Obige Bestimmungen finden auf den Assistenzprediger, den Katecheten zu Berne und den Rektor zu Delmenhorst<sup>111)</sup> keine Anwendung, vielmehr bleibt es rücksichtlich deren Besoldung bis weiter bei der seitherigen Einrichtung.

**Nr. 125.** Gesetz vom 10. Dec. 1854, betr. die Anstellung von Assistenzpredigern (R.-G.-Bl. II. 91).

Da die seit dem Jahre 1787 für das alte Herzogthum Oldenburg bestehende Einrichtung in Betreff der Assistenzprediger, in mehrfacher Beziehung, namentlich auch wegen der seitdem erfolgten Vermehrung der Zahl der zur evangelisch-lutherischen Kirche des Herzogthums Oldenburg gehörigen Pfarreien, den dermaligen Verhältnissen nicht mehr entspricht und es angemessen erscheinen muß, die deshalb nöthigen Abänderungen den Bestimmungen des Gesetzes vom 11. Jan. 1851, betreffend die Besoldung der Hülfss- und Vakanzprediger, anzuschließen; da ferner das Bedürfniß einer Einrichtung, durch welche die angehenden Geistlichen auf die praktische Amtsführung vorbereitet werden, sich fühlbar gemacht hat, so werden in Uebereinstimmung mit der Landessynode nunmehr folgende Vorschriften erlassen:

Art. 1. §. 1. Behuf außerordentlicher Hülfeleistung im Kirchendienste sollen stets zwei Kandidaten des Predigtamts als Assistenzprediger (Art. 104 des Kirchenverfassungsgesetzes)<sup>112)</sup> bestellt und ordinirt sein<sup>113)</sup>.

§. 2. Dieselben sollen zunächst ihren Aufenthalt in der Stadt Oldenburg haben, und werden von da aus vom Oberkirchenrathe ihrer Bestimmung gemäß im ganzen Umfange des Herzogthums verwendet, erforderlichen Falls auch in Gemäßheit des Gesetzes vom 11. Jan. 1851 zu Hülfss- und Vakanzpredigern ernannt. Wenn eine solche besondere Verwendung nicht Statt findet, haben sie sich unter Anleitung des Oberkirchenraths auf die Verwaltung des geistlichen Amts vorzubereiten.

Art. 2. Die Besoldung der Assistenzprediger beträgt jährlich mindestens 225 Thlr. Courant und wird in vierteljährlichen Raten postnumerando aus der Centralkirchenkasse ausbezahlt. Sie kann unter Umständen bis auf 400 Thlr. erhöht werden<sup>114)</sup>.

Art. 3. Für die Zeit ihrer besonderen amtlichen Verwendung haben die Assistenzprediger Anspruch auf die den Hülfss- und Vakanz-

<sup>111)</sup> über die Assistenzprediger vgl. das nachfolgende Gesetz; die Stellen des Katecheten zu Berne und des Rectors zu Delmenhorst sind aufgehoben.

<sup>112)</sup> s. oben Nr. 5.

<sup>113)</sup> über provisorische Assistenzprediger vgl. oben Nr. 124 Note 107.

<sup>114)</sup> erhöht auf 1200 bezw. 1500 *M.* durch Art. 8 des Gesetzes vom 9. Jan. 1877; s. oben Nr. 101.

predigern nach §. 6 bis 8 des Gesetzes vom 11. Jan. 1851 zugesicherten Leistungen<sup>115)</sup>.

Art. 4. Die in der Stadt Oldenburg herkömmlich zu haltenden sogenannten Früh- oder Sommerpredigten werden auf Antrag des geistlichen Ministeriums der Stadt Oldenburg vom Oberkirchenrathе künftig in der Regel den Assistentenpredigern, welche dafür keine besondere Vergütung erhalten, übertragen.

Art. 5. Die Hilfs- und Vafanzprediger, deren besondere amtliche Verwendung beendigt ist, treten als Assistentenprediger ein. (Art. 1 §. 2.)

Art. 6. §. 1. Die Verpflichtung der Gemeinden des alten Herzogthums, einen jährlichen Beitrag von 4 Thlr. Gold zur Besoldung des Assistentenpredigers in die Centralkirchenkasse zu zahlen, wird von Mai 1855 an aufgehoben.

§. 2. Die aus der St. Lambertikirchenkasse zu Oldenburg bisher für die sogenannten Früh- oder Sommerpredigten gezahlte Vergütung fließt, so lange dieses Institut in Oldenburg fortbesteht, vom 1. Mai 1855 an in die Centralkirchenkasse und wird, wenn jene Predigten wie bisher von Candidaten gehalten werden, für diese in bisheriger Weise, im Uebrigen aber zur Besoldung der Assistentenprediger verwandt.

Art. 7. Die früheren in Betreff der Assistenten-, Früh- und Sommerprediger erlassenen Vorschriften und Instruktionen sind aufgehoben.

Eine neue Instruktion für die Assistentenprediger hat der Oberkirchenrath zu erlassen.

**Nr. 126.** Erlaß des Oberkirchenraths vom 3. Nov. 1857 an sämtliche Pfarrer und Pfarrverweser. Um stets einen Ueberblick über die Fälle zu haben, in welchen Art. 1 und 4 des Gesetzes vom 16. Dec. 1854, betr. die Anstellung von Assistentenpredigern, zur Anwendung kommen möchte, und um immer zeitig die desfalligen Dispositionen treffen zu können, ist es erforderlich, daß der Oberkirchenrath stets eine möglichst genaue Kunde davon bekommt, wenn eine außerordentliche Hülfeleistung im Kirchendienste durch einen Assistentenprediger geboten sein könnte. Da nun bei jeder etwas länger dauernden Verhinderung eines Pfarrers in Wahrnehmung seiner Amtsgeschäfte immer in Frage kommen muß, ob nicht eine besondere Hülfeleistung nothwendig und möglich sei, so sieht sich der Oberkirchenrath veranlaßt, hierdurch anzuordnen, daß ihm von jeder Krankheit eines Geistlichen, wodurch derselbe über 14 Tage an Wahrnehmung seiner Amtsgeschäfte verhindert ist, sofort Anzeige zu machen sei, damit über die etwa erforderliche Hülfe Beschluß gefaßt werden kann<sup>116)</sup>.

<sup>115)</sup> Dem Assistentenprediger sind diejenigen Reise- und Transportkosten, welche ihm erwachsen, wenn er im Auftrage des D.-K.-R. einzelne Amtsgeschäfte in einer Gemeinde der Landeskirche wahrnimmt, zu ersetzen. — Entscheidung des D.-K.-R. vom 21. Oct. 1884.

<sup>116)</sup> Wenn die benachbarten Pfarrer zur Aushilfe bereit sind, ist die Anzeige beim D.-K.-R. nicht erforderlich. Rescr. des D.-K.-R. vom 22. Sept. 1885 an den Pfarrer W. in S. — Die benachbarten Pfarrer, welche einem erkrankten Pfarrer (sei es mit oder ohne Auftrag des D.-K.-R. nach Art. 89 K.-V.-G.) Hülfe leisten, können

**Nr. 127.** Instruction für die Assistenzprediger vom 7. Jan. 1868. §. 1. Die Assistenzprediger haben jeder Zeit fest im Auge zu behalten, daß der Zweck ihres Aufenthalts in Oldenburg, wie ihrer zeitweisen Verwendung im Kirchendienste, kein anderer ist, als möglichst allseitige Vorbereitung auf diesen.

§. 2. Um den zu erreichen, ist ihre erste Aufgabe, nach ihrer Anstellung einen Plan zu entwerfen, wie sie ihre theologischen Studien einzurichten gedenken, diesen schriftlich dem ältesten geistlichen Mitgliede des Oberkirchenraths vorzulegen, und danach die in dieser Beziehung erhaltenen Winke genau zu beachten.

§. 3. Das Letzte gilt ebenso von den Anweisungen, die ihnen demnächst zur Ausübung praktisch geistlicher Thätigkeit durch die geistlichen Mitglieder des Kollegiums gegeben werden.

§. 4. Mit diesen, als den ihnen zunächst vorgesetzten Berathern, haben sie während der ganzen Dauer ihrer Anwesenheit in Oldenburg, einen möglichst regen Verkehr zu unterhalten, über den Gang der Studien mit demjenigen derselben, an den sie zu diesem Behufe speciell werden gewiesen werden, von Zeit zu Zeit sich zu besprechen, etwaige Vorschläge zu schriftlichen Arbeiten von ihm entgegenzunehmen, über von ihnen gehaltene Predigten und Catechisationen ihm mündlich Mittheilung zu machen, und über die Weise, wie Ministerialacte zu vollziehen sind, sich durch ihn instruiren zu lassen.

§. 5. Aufträge zur Aushülfe eines erkrankten oder sonst behinderten Geistlichen erhalten die Assistenzprediger vom Oberkirchenrathe, als ihrer Dienstbehörde, und ist ihnen auch nur mit dessen Genehmigung gestattet, einem sonst etwa an sie gestellten Ersuchen zum Halten von Predigten und zur Verrichtung von Amtshandlungen zu entsprechen.

§. 6. Ein etwa von ihnen gewünschter Urlaub ist ganz so wie von anderen Geistlichen beim Oberkirchenrathe zu suchen.

§. 7. Etwa nöthig scheinende Abänderungen dieser Instruction bleiben vorbehalten.

**Nr. 128.** Schreiben des Oberkirchenraths an die XIV. Landes-synode vom 9. Oct. 1882, betr. Motive zum Gesetze, betr. die Erhebung der bisherigen Kapellengemeinde Cloppenburg zu einer Pfarrgemeinde (gedr. Verhandl. Anl. 55)

Pfarrverweser (mitunter auch Pfarrverwalter genannt) ist der Titel für

— — — — —  
 dafür keine Gratification verlangen. Die Kosten des Transports bei Haushandlungen sind von den betreffenden Gemeindegossen zu tragen. Rescr. des D.-K.-R. vom 22. Nov. 1877 an den Pfarrer L. in D. — Im Uebrigen sind die Kosten der Vertretung erkrankter oder sonst vorübergehend verhandelter Geistlicher aus der für Assistenz- und Hülfsprediger bestimmten Position im Voranschlage der Centralkirchenkasse zu entnehmen, auch wenn die Vertretung nicht durch einen Assistenzprediger stattfindet. Entscheidung des D.-K.-R. vom 3. Aug. 1880. — Auch bei Vacanzen werden vicariirenden benachbarten Geistlichen Vergütungen für ihre Mühewaltung nach der bestehenden Praxis nicht bewilligt. Rescr. des D.-K.-R. vom 1. Juni 1887 an den Pfarrer S. zu C.

diejenigen ordinirten Geistlichen, welche, ohne Pfarrer zu sein, die pfarramtlichen Geschäfte in einer oder mehreren Gemeinden auf längere (bestimmte oder unbestimmte) Zeit selbstständig wahrnehmen.

Eigentliche Pfarrverweserstellen kommen nicht vor. Die Stelle, welche der Pfarrverweser verwaltet, ist eine Pfarrstelle, entweder eine definitive oder eine im Werden begriffene. Im ersten Fall ist der Verzicht der Gemeinde auf ihr Wahlrecht und Genehmigung des Großherzogs Voraussetzung solcher einstweiligen Verwaltung, deren Gründe sehr verschieden sein können, stets aber das Uebereinstimmende haben, daß der Besetzung der Stelle durch einen Pfarrer irgend ein thatsächliches Hinderniß entgegensteht.

Den Auftrag dazu ertheilt und entzieht der Oberkirchenrath, ohne daß es einer Genehmigung des Großherzogs bedarf und ohne förmliche Bestallung. Die Entziehung wird nothwendig bei einer definitiven Pfarrstelle, sobald die Gemeinde eine definitive Besetzung wieder verlangt.

Der Pfarrverweser tritt regelmäÙig in das volle Einkommen der Stelle, einschließlich der Pfarrwohnung, wenn solche vorhanden ist. Es ist aber nicht ausgeschlossen, daß die Gemeinde mit Genehmigung des Oberkirchenraths in dieser Beziehung etwas Anderes beschließt.

Dies in Kurzem die wesentlichen Grundsätze, welche, aus der Natur der Sache und dem jeweiligen Bedürfniß hervorgegangen, sich in der in Bezug auf die Pfarrverweser angewandten Praxis deutlich verfolgen lassen<sup>117</sup>. —

## B. Weltliche Kirchenbeamten.

Kirchenverfassungsgesetz Art. 30 Ziff. 7, Art. 42 Ziff. 2, Art. 111 Ziff. 7, 10, 12, 13, 17, 19; s. oben Nr. 5.

(In Bezug auf die Benutzung der Dienstländereien und Dienstwohnungen, die Stolgebührenentschädigung, Gebühren und deren Beitreibung und in Bezug auf die Verpflichtung zur Theilnahme an der allgemeinen Wittventasse gilt für weltliche Kirchenbeamte daselbe wie für Geistliche; vergl. darüber unter I. — Ueber Anstellung und Pensionirung der weltlichen Kirchenbeamten, welche zugleich Schullehrer sind, s. oben Nr. 43 Note 25).

**Nr. 129.** Bekanntmachung, betr. Prüfungsordnung für die Prüfungskommission der Organisten vom 4. Dec. 1885 (R.-G.-Bl. IV. 317).

Nachdem Seine Königliche Hoheit der Großherzog die Prüfungsordnung, welche der Prüfungskommission bei der Prüfung der Organisten als Richtschnur zu dienen hat, gnädigst zu genehmigen geruht haben, wird dieselbe hierdurch zur öffentlichen Kunde gebracht.

Oberkirchenrath.

<sup>117</sup> Die Synode hat diesen Auslassungen zugestimmt bezw. ihnen nicht widersprochen (gedr. Verhandl. der XIV. Landessynode 8. Anl. 102).



§. 1. Die Prüfungen für den Organistendienst werden in der St. Lambertikirche zu Oldenburg unter dem Voritze eines Mitgliedes des Oberkirchenraths von der Prüfungskommission abgehalten.

§. 2. Die Meldung geschieht durch eine an den Großherzoglichen Oberkirchenrath zu richtende schriftliche Eingabe. Meldungstermine sind der 15. Mai und der 15. November jedes Jahres. Zur Meldung sind diejenigen Lehrer berechtigt, welche die 2. Prüfung der Volksschullehrer bestanden haben, sei es, daß sie sich im Orgelspiel haben prüfen lassen oder nicht. Die Meldung geschieht nicht vor Ablauf des 5. Dienstjahres nach der 2. Schullehrerprüfung. Für diejenigen, die sich bei der 2. Prüfung der Volksschullehrer bereits einer Prüfung im Orgelspiel unterzogen und in derselben mindestens die nota II b. „ziemlich gut“ erhalten haben, gilt diese Note als Ausweis für die Befähigung zur Uebernahme einer Organistenstelle in den ersten 5 Dienstjahren nach der 2. Seminarprüfung.

§. 3. Die Prüfung hat festzustellen, ob und in wieweit die Examinanden im Stande sind:

1. einen vorgelegten Choral auf einem Manual bezw. mit cantus firmus,
2. ein vorgelegtes Prä- oder Postludium, sowie eine freie Akkordverbindung als kurze Choraleinleitung fließend vorzutragen, und
3. über die Einrichtung, das Registriren und das Stimmen der Orgel genügende Auskunft zu geben.

§. 4. Diejenigen, welche die Prüfung für Organisten mindestens ziemlich gut bestanden haben, erhalten über den Befund derselben ein Zeugniß. Die Prädikate der Gesamtleistungen sind folgende:

- I a. vorzüglich;
- b. sehr gut;
- II a. gut;
- b. ziemlich gut;
- III a. mittelmäßig;
- b. kaum genügend.

Die Zeugnisse sind von sämtlichen Mitgliedern der Prüfungskommission zu unterzeichnen.

§. 5. Wer die Prüfung nicht mindestens „ziemlich gut“ bestanden hat, erhält kein Zeugniß über seine Befähigung zum Organistendienst, und darf sich nur noch einmal, und zwar im nächstfolgenden Jahre zu einer neuen Prüfung melden.

§. 6. Uebergangsbestimmung. Die Prüfungsordnung tritt mit dem 1. Mai 1887 in Kraft. Bis dahin gilt für den Ausweis der Befähigung zum Organistendienst das bisher übliche Verfahren.

**Nr. 130.** Formular der Bestallung für die Küster und Organisten vom 13. Mai 1879.

Der Oberkirchenrath — — — eröffnet Ihnen hierdurch, daß er sich bewogen gefunden hat, Sie zum Küster und Organisten an der Kirche und Gemeinde N. N. zu ernennen. Mit Uebernahme dieses Kirchenamts treten Sie in alle Rechte und Pflichten, welche mit demselben verbunden sind.

Ueber den Umfang Ihrer Obliegenheiten giebt des Näheren die Instruction vom 24. Sept. 1873 Anweisung, die Ihnen bei Ihrer Verpflichtung durch den Vorsitzenden des Kirchenraths übergeben werden wird.

**Nr. 131.** Bekanntmachung des Oberkirchenraths, betr. Instruction für die Organisten und Küster der evangelisch-lutherischen Kirche des Herzogthums vom 24. Sept. 1873. (A.-G.-Bl. III. 181.)

Da die frühere „Instruction für die Organisten, Küster, und Hauptschulhalter auf dem Lande“ in mehrfacher Beziehung den gegenwärtigen Verhältnissen nicht mehr entspricht, dieselbe auch nicht für den ganzen Umfang der evangelisch-lutherischen Kirche des Herzogthums Geltung hat, so veröffentlicht der Oberkirchenrath mit Höchster Genehmigung nunmehr die folgende Instruction für die Organisten und Küster der evangelisch-lutherischen Kirche des Herzogthums Oldenburg, die von dem heutigen Tage an für alle Organisten und Küster unserer Landeskirche in Geltung tritt.

I. Allgemeine Bestimmungen. §. 1. Im Allgemeinen müssen sich Organisten und Küster eines rechtschaffenen, nüchternen, friedfertigen und unsträflichen Wandels befleißigen, ihren Vorgesetzten gebührende Achtung beweisen und nach Maßgabe dieser Instruction Gehorsam leisten<sup>118)</sup>.

Ihr nächster Vorgesetzter ist der Pfarrer; der Kirchenrath ist die ihnen vorgelegte Dienstbehörde, sowie der Oberkirchenrath ihre obere Dienstbehörde.

§. 2. Sie dürfen nicht die Geschäfte eines Rechnungstellers oder Bevollmächtigten bei Gerichten und Verwaltungsbehörden gewerbsmäßig treiben, dagegen ist es ihnen gestattet, die Geschäfte eines Kirchen- oder Schulrechnungsführers zu übernehmen. — Im Uebrigen dürfen sie nicht solche Nebenbeschäftigungen treiben, welche entweder die Würde ihres Amtes oder die prompte Ausführung ihrer Dienstpflichten gefährden, und müssen jedenfalls in Zweifelsfällen die Genehmigung ihrer Vorgesetzten zur Uebernahme sonstiger Geschäfte nachsuchen.

§. 3. Gesuche um Urlaub haben sie beim Pfarrer anzubringen.

Zu einer Abwesenheit von 24 Stunden bedarf es unter der Voraussetzung, daß für diese Zeit keine besondere Verpflichtung zu einem bestimmten Dienstgeschäfte vorliegt, nur einer vorgängigen Anzeige beim Pfarrer.

Urlaub bis zu acht Tagen erteilt der Pfarrer; um längeren Urlaub wird durch den Pfarrer beim Oberkirchenrath nachgesucht.

II. Besondere Pflichten des Organisten. §. 4. Der Organist hat an Sonn- und Festtagen und zu jeder anderen Zeit, da öffentlicher

<sup>118)</sup> Vgl. Ges. vom 7. April 1886 betr. die Disciplinarbestrafung der Kirchenbeamten oben Nr. 109. — Sie haben jeder dienstlichen Anordnung des Pfarrers zunächst nachzukommen, auch wenn sie glauben, nach Maßgabe der Instruction nicht dazu verpflichtet zu sein, vorbehältlich der Beschwerde an den Kirchenrath bezw. Oberkirchenrath. Rescr. des D.-K.-R. an Pfarrer und Küster zu S. vom 18. Mai 1887.

Gottesdienst mit Begleitung der Orgel gehalten wird, in der Kirche die Orgel zu spielen.

Zu diesem Zwecke hat er sich rechtzeitig in der Kirche einzufinden.

Die Melodien sind in Uebereinstimmung mit dem eingeführten Melodienbuche zu spielen.

Unpassend lange Vor- und Zwischenspiele sind zu unterlassen, ebenso am Schlusse der gottesdienstlichen Handlung alles unpassende Spielen.

§. 5. Er muß mit der ihm anvertrauten Orgel vorsichtig und behutsam umgehen und dieselbe außer der Zeit des Gottesdienstes beständig verschlossen halten, es wäre denn, daß er sie zu seiner eigenen Uebung gebrauchen wollte.

§. 6. Er muß die Orgel von Zeit zu Zeit untersuchen, ob etwa irgend ein Mangel an ihr vorhanden sei.

Entdeckt er einen solchen und ist dieser so beschaffen, daß er ihm aus eigener Kenntniß nicht abhelfen kann, so hat er ihn sofort dem Pfarrer resp. dem Kirchenrathe anzuzeigen, damit die nöthigen Schritte zur Reparatur der Orgel geschehen.

§. 7. Er muß die Orgel, soweit er dazu im Stande ist, so oft wie nöthig gehörig stimmen.

§. 8. Andere Personen, mit Ausnahme von Lehrern, die sich im Orgelspiel vervollkommen wollen, darf er nur mit Vorwissen des Pfarrers auf der Orgel spielen lassen.

Jedenfalls muß er darauf achten und dafür einstehen, daß die Orgel dadurch keinen Schaden leide.

§. 9. Den Kirchenschlüssel soll er an Niemanden als den Pfarrer, den Küster oder einen Kirchenältesten ausleihen.

III. Besondere Pflichten des Küsters. §. 10. Der Küster hat über die Kirche, den Glockenthurm, und Alles was dazu gehört, die Aufsicht zu führen, also namentlich auch über die Glocken, die Uhr und die zu gottesdienstlichen Zwecken bestimmten Sachen.

Etwas von ihm bemerkte Schäden sind sofort dem Pfarrer resp. dem Kirchenrathe anzuzeigen.

§. 11. Die Schlüssel zur Kirche und zum Glockenthurm soll er sorgfältig verwahren, damit dieselben nicht in die Hände Unberufener kommen und insbesondere die Glocken nicht von Unberufenen geläutet werden.

Er soll dafür sorgen, daß die Kirche und der Glockenthurm außer der Zeit ihres Gebrauchs gehörig verschlossen seien.

Er darf Niemanden den Gebrauch der Kirche, namentlich des Kirchbodens oder des Glockenthurms zu Privat Zwecken gestatten.

§. 12. Er hat die Lugen und Schalllöcher des Glockenthurms bei Regen- und Thaumetter gehörig geschlossen, bei trockenem Wetter dagegen offen zu halten.

Er hat dafür zu sorgen, daß die Glocken gehörig geschmiert werden, und daß der am Knebel der Glocke befindliche Strick von Zeit zu Zeit zur Schonung der Glocke umgespannt werde.

§. 13. Er muß zu jedem Sonn- und Festtag alle beim Gottesdienste

in Benutzung kommenden Theile der Kirche vom Staube reinigen, in den Gängen segnen und, wenn ihm vom Kirchenrathe das aufgetragen ist, dasselbst auch Sand streuen lassen; auch hat er für rechtzeitige Lüftung der Kirche zu sorgen.

Mindestens zweimal im Jahre hat er die Kirche von Grund aus zu reinigen.

§. 14. Er muß die Kanzel und die Altarbekleidung gehörig von Staub rein halten, von Zeit zu Zeit ordentlich ausbürsten und ausklopfen bezw. auswaschen lassen. Wenn er die Leichenlaken oder die Mäntel der Leichenträger in Verwahrung hat, so muß er auch diese, so oft es nöthig ist, reinigen lassen.

§. 15. Er hat die Kirche für jede gottesdienstliche Handlung in Ordnung zu bringen und nachher alles wieder in den vorigen Stand zu setzen<sup>119)</sup>.

Insbefondere muß er die Kirche rechtzeitig auf- und zuschließen.

Er muß die Altartücher auflegen und wieder abnehmen, die Altargeräthe von dem Ort, wo sie aufbewahrt werden, abholen, dieselben in hinreichender Menge mit Oblaten und Altarwein versehen, ordentlich aufstellen und gesäubert wieder zurückbringen; die Altarlichter anzünden und wieder löschen; bei Taufen, die in der Kirche verrichtet werden, das Taufwasser besorgen und nachher völlig weggießen.

§. 16. Wenn ihm aufgetragen ist, die Oblaten und den Altarwein anzuschaffen, so hat er dafür zu sorgen, daß beides jederzeit in hinreichender Quantität und guter Qualität vorhanden sei. Dasselbe gilt von der Beschaffung der Altarlichter.

§. 17. Die Nummern der Gesänge, welche bei gottesdienstlichen Handlungen gesungen werden sollen, hat er rechtzeitig aus der Pfarrei abzuholen und in der Kirche anzustecken bezw. deutlich anzuschreiben.

§. 18. Bei Kirchenkollekten hat er die Becken zu holen, auszustellen und zurückzubringen. In denjenigen Gemeinden, wo dies üblich ist, hat er den Klingbeutel zu tragen und das gesammelte Geld selbst dem Pfarrer oder dem betreffenden Kirchenältesten zu übergeben, bezw. dafür zu sorgen, daß dasselbe richtig in den Gotteskasten komme und darin sicher verwahrt werde.

§. 19. Der Küster hat alles Läuten bezw. Betglockenschlagen zu besorgen und darauf zu achten, daß beim Läuten die Schalllöcher gehörig geöffnet und nachher wieder geschlossen werden.

Die näheren Vorschriften über das Läuten, insbefondere wann und wie lange geläutet werden soll, werden in den einzelnen Gemeinden durch das Herkommen bezw. specielle Anordnungen des Kirchenraths bestimmt.

§. 20. Der Küster hat bei allen gottesdienstlichen Handlungen, welche mit Gesang verbunden sind, vorzusingen<sup>120)</sup>.

<sup>119)</sup> Hierzu gehört auch, daß er, wenn der Altar und die Kanzel zweckmäßiger Weise mit Schutzdecken versehen sind, das Abnehmen derselben und das spätere Wiederauflegen zu besorgen hat. — Eine besondere Vergütung kann er dafür nicht verlangen, auch wenn die Einrichtung neu ist, da der erste Absatz des §. 15 ganz allgemein lautet, so daß der Inhalt des zweiten Absatzes u. s. w. nur so aufgefaßt werden kann, daß er Beispiele aufzählen soll. Rescr. des D.-K.-R. vom 15. Juni 1883.

<sup>120)</sup> Rescr. des D.-K.-R. an den Pfarrer C. zu G. vom 5. Febr. 1885. Auf

§. 21. In Verhinderung des Pfarrers hat er den Gottesdienst nach der durch Bekanntmachung des Oberkirchenraths vom 14. März 1862 veröffentlichten „Ordnung für den Hauptgottesdienst in Fällen der Vertretung des Geistlichen durch den Küster“<sup>121)</sup> zu leiten.

§. 22. Bei Beerdigungen hat er auf Verlangen den Pfarrer abzuholen und mit ihm zum Sterbehaufe zu gehen, sowie die Leiche zum Kirchhofe zu begleiten; auch im Sterbehaufe und auf dem Kirchhofe zu singen.

Die betreffenden Gesänge soll er nicht ohne Vorwissen und Zustimmung des Pfarrers auswählen.

Bei Leichenpredigten hat er, wo solches herkömmlich ist, ein Personale des Verstorbenen rechtzeitig nach den Angaben der Angehörigen aufzustellen und zum Pfarrer zu bringen.

§. 23. In Verhinderung des Pfarrers hat er, wenn es von den Angehörigen des Verstorbenen gewünscht wird, am Grabe ein Vater Unser zu sprechen oder auch in der Kirche eine Leichenpredigt zu lesen.

§. 24. Wenn nicht andere Personen hiezu bestimmt sind, so hat der Küster die Aufsicht über den Kirchhof und seine Befriedigungen zu führen und darüber zu wachen, daß derselbe in einem würdigen Stande erhalten werde. Er hat daher in dem angegebenen Falle das Haupteinfahrtsthor zum Kirchhofe, wenn es nicht benutzt wird, verschlossen zu halten; auch die Hauptpfade auf dem Kirchhofe rein zu halten, insbesondere Gras von denselben zu entfernen, und stehendes Wasser abzuleiten sowie den Schnee von denselben fortzuschaukeln.

Dafür hat er, wenn nicht ein Anderes durch Vertrag oder Herkommen bestimmt ist, die Nutzung des auf dem Kirchhofe wachsenden Grasses unter der Bedingung, daß dasselbe nur gemäht und nicht über ein viertel Meter lang werden darf<sup>122)</sup>.

§. 25. Wenn der Küster nach dem Gesetze vom 16. December 1864 vom Kirchenrathe mit der Führung der Grabregister beauftragt ist, so hat er sich nach diesem Gesetze und der Bekanntmachung des Oberkirchenraths vom 18. Jan. 1865 zu richten.

§. 26. Der Küster hat die Affixionen im Gitterkasten zu besorgen und zu beaufsichtigen und deshalb den Schlüssel zum Gitterkasten zu be-

Ihre Anfrage betr. Verpflichtung des Küsters, den Pfarrer zu Bibelstunden u. s. w., welche außerhalb des Kirchenortes gehalten werden, zu begleiten, erwidert der D.-K.-R., daß eine solche Verpflichtung nicht besteht, daß aber nicht abzusehen ist, weshalb das Anerbieten des Küsters, den Pfarrer freiwillig zu begleiten, zurückgewiesen werden sollte, zumal in einem solchen Anerbieten weniger eine Gefälligkeit gegen die Person des Pfarrers, als die Befundung eines kirchlichen Interesses zu erblicken sein dürfte.

<sup>121)</sup> S. unten Nr. 149; vgl. auch Bekanntmachung des D.-K.-R. vom 26. Sept. 1873, betr. Predigtammlungen und Formularium zu Fürbitten und Dankfagungen für die Küster; unten Nr. 150. — Bei vorübergehenden Pfarrvakanz hat der Küster für Leitung der Gottesdienste nach der bestehenden Praxis keinen Anspruch auf besondere Vergütungen aus der Pfarrvakanzkasse. Rescr. des D.-K.-R. vom 1. Juni 1887 an den K.-R. zu T.

<sup>122)</sup> Rescr. des D.-K.-R. vom 30. Juni 1880 — — — daß der §. 24 Abs. 2 der Instruction dem „Heuen“ des abgemähten Grasses auf dem Kirchhofe nicht entgegensteht.

wahren. Die Bekanntmachungen hat er vom Pfarrer abzuholen oder durch den Kirchenboten abholen zu lassen, zu affigiren, zu refigiren und dem Pfarrer wieder zurückzubringen.

Ohne Vorwissen des Pfarrers darf im Gitterkasten nichts affigirt und ebenso namentlich bei Pfandverkäufen vor Ablauf des Termins zur Refixion nichts refigirt werden.

§. 27. In Verhinderung des Pfarrers hat er die Ausfertigung von Extracten aus den Kirchenbüchern zu besorgen.

IV. Schlußbestimmungen. §. 28. In Ausübung ihrer Pflichten können sich die Küster hinsichtlich der §§. 12, 13, 14, 19 und 24 aufgeführten Obliegenheit ohne Genehmigung des Pfarrers vertreten lassen; im übrigen dürfen sich Organisten und Küster nur mit Genehmigung des Pfarrers in Ausübung ihrer Pflichten vertreten lassen; sie sind aber in beiden Fällen für eine prompte und gute Ausführung der betreffenden Obliegenheiten verantwortlich.

Sind oder werden in Zukunft in einzelnen Gemeinden einige der in dieser Instruction genannten Pflichten vom Kirchenrathe anderen Personen aufgetragen, so haben die Organisten und Küster ebenfalls die Aufsicht über die damit Beauftragten und die Verantwortung für eine prompte und gute Ausführung der Obliegenheiten.

Jedoch ist es zulässig, daß der Kirchenrath sie auch von dieser Aufsicht und Verantwortlichkeit entbindet.

§. 29. Sind in einzelnen Gemeinden außer den in dieser Instruction vorgeschriebenen noch andere Pflichten durch Herkommen oder Vertrag dem Küster und Organisten aufgetragen (als Reinigen des Kirchhofgrabens, Waschen der Kirchenfenster, Putzen des Kronleuchters u. s. w.), so behält es dabei sein Bewenden.

§. 30. Hat der Küster in einzelnen Gemeinden für einzelne Obliegenheiten nach Herkommen oder Vertrag besondere Vergütungen zu beziehen, so behält es dabei sein Bewenden.

§. 31. Abänderungen dieser Instruction bleiben vorbehalten.

**Nr. 132.** Erlaß des Oberkirchenraths, betr. die Stellung des Laders an sämtliche Kirchenräthe des Kreises Jever vom 12. Dec. 1866.

1. Es kann keine Veranlassung vorliegen, rücksichtlich der Stellung des Laders bei s. g. Begebenheiten, sei es in Beziehung auf das Einladen der Gäste oder in Beziehung auf sonstige Aufwartung, irgend etwas oberlich zu beordnen. Es gehört dies Alles nicht in die eigentliche Sphäre eines Kirchenbeamten und bleibt es den Kirchenräthen überlassen, ob sie zur Uebernahme solcher Dienstleistungen bestimmte Personen bezeichnen wollen, welche sich verpflichtet haben, dergleichen gegen eine bestimmte Vergütung zu übernehmen, wie denn auch die Höhe dieser Vergütung durch freie Vereinbarung mit der gewählten Person festgestellt werden kann. Eine Verpflichtung der Gemeindegossen, sich nur dieser Person bei solchen Gelegenheiten zu bedienen, kann aber nicht anerkannt werden und ist alles Be-

zügliche aus der Instruction resp. Taxe des Vaders als unteren Kirchenbeamten ganz wegzulassen event. das Erforderliche nöthigenfalls als Privatvereinbarung separat festzustellen.

2. In welchem Sinne der Oberkirchenrath die Zuziehung des Vaders bei Bestellungen von Taufen, Copulationen und Begräbnissen nur für zulässig halten kann, ist in einer Verfügung vom heutigen Tage an die Herren Pfarrer ausgesprochen<sup>123)</sup>. In der Bekanntmachung des Severschen Consistoriums vom 13. Dec. 1802<sup>124)</sup> ist auch nur die Bestellung der fraglichen Acte „durch Dienstboten oder sonst durch irgend einen Dritten“ verboten, nicht aber den Betheiligten selbst untersagt, die betreffenden Bestellungen zu machen; daher die Zuziehung des Vaders nicht unbedingt obligatorisch erscheint.

Wenn dem Vater, als unteren Kirchenbeamten unter Festhaltung dieser Grundsätze, dann eine Instruction mit Taxe gegeben werden soll, so kann dies lediglich jedem Kirchenrath und Kirchenausschuß überlassen werden. Der Oberkirchenrath findet keine Veranlassung eine allgemeine Instruction und Taxe vorzuschreiben oder die vorgelegten Instructionen und Taxen zu genehmigen, da die Anstellung der Väter sowie deren Verpflichtung (welche übrigens angemessen und durch Gelöbniß an Eidesstatt zu erfolgen hat) auf die ihnen zu ertheilende Instruction nach Art. 30 7 des R.-B.-G. nur vom Kirchenrath auszugehen und der Ausschuß die Art und Größe der Einnahme der unteren Kirchenbeamten festzustellen hat.

**Nr. 133.** Erlaß des Oberkirchenraths, betr. Zuziehung des Vaders, an sämtliche Pfarrer des Kreises Jever vom 12. Dec. 1866. Unter Bezugnahme auf die Bestimmungen des Art. 88 Ziffer 3 resp. Art. 8 des R.-B.-G.<sup>125)</sup>, nach welchen einestheils unbedingt dem Pfarrer die Führung der Kirchenbücher, anderentheils allgemein jedem Gemeindegossen Antheil an den kirchlichen Anstalten zugesprochen wird, sieht sich der Oberkirchenrath zur Vermeidung von Mißverständnissen und Conflicten zu folgenden Declarationen der über die Zuziehung des Vaders erlassenen Verfügungen veranlaßt:

1. Für die möglichst richtige Führung der Kirchenbücher trägt der Pfarrer die ganze und volle Verantwortlichkeit; er kann daher in solcher seiner Verantwortlichkeit bezüglich eines zu verzeichnenden bestimmten Ministerialactes sich durch die betreffenden Aussagen des Vaders an und für sich weder gebunden noch entbunden erachten, vielmehr bleibt es stets seinem gewissenhaften Ermessen anheimgegeben, ob und wie er eine in das Kirchenbuch aufzunehmende Angabe des Vaders als genügend gesichert anerkennt.

2. Aus dem Umstande, daß die Bestellung einer geistlichen Amtshandlung nicht durch den Vater geschehen ist, darf der gewünschte Vollzug dieser Handlung Seitens des Pfarrers nicht verweigert werden.

<sup>123)</sup> Vgl. den folgenden Erlaß Nr. 133.

<sup>124)</sup> Jev. Verz. I. S. 35.

<sup>125)</sup> S. oben Nr. 5.

## Fünfter Abschnitt.

### Der Oberkirchenrath.

Kirchenverfassungsgesetz Art. 106—114; s. oben Nr. 5.

**Nr. 134.** Dienstinstruction für den Oberkirchenrath der evangelisch-lutherischen Kirche des Herzogthums Oldenburg vom 13. April 1853. Nachdem durch Unser Patent vom 11. d. M. das revidirte Verfassungsgesetz der evangelisch-lutherischen Kirche des Herzogthums Oldenburg publicirt und der Oberkirchenrath den Bestimmungen jenes Verfassungsgesetzes gemäß von Uns besetzt ist, weisen Wir Unseren Oberkirchenrath nunmehr an, die Wahrnehmung des Uns zustehenden Kirchenregiments, wie Wir es durch den Oberkirchenrath nach Maßgabe dieses Verfassungsgesetzes auszuüben haben, sich angelegen sein zu lassen, zugleich auch für die Wahrung und Erhaltung der gesammten kirchlichen Ordnung, die heilsame Entwicklung des kirchlichen Lebens, die Aufrechterhaltung der Rechte und Beachtung der Interessen der Kirche gebührend Sorge zu tragen und dahin zu sehen, daß bei dem Allen eine löbliche christliche Eintracht und ein gutes Vernehmen mit anderen Confessionen erhalten, Streitigkeiten und Reibungen mit den staatlichen Organen aber auf alle Weise zu vermeiden gesucht werden.

Unser Oberkirchenrath hat demgemäß alle nach dem Verfassungsgesetze zu seinem Wirkungskreise gelegten und ihm darnach obliegenden Geschäfte, sowie Alles, was Wir demselben in Angelegenheiten der Kirche sonst aufzutragen für angemessen finden werden, in der durch die anliegende Geschäftsordnung<sup>1)</sup> bestimmten Weise zu berathen und zu erledigen, wobei Wir

<sup>1)</sup> Abgeändert durch Höchste Resolution vom 20. Oct. 1855. Die Geschäfte sind vertheilt wie folgt:

1. Vorsitzender: Leitung und Generalien, sowie dasjenige, was in keines der übrigen Departements fällt, insbesondere Personal- und Geschäftsführung beim Oberkirchenrath, Urlaubsertheilungen, äußere Verhältnisse der Landes-synode, Allgemeines hinsichtlich der Kirchenvisitationen, Art. 111 Ziff. 9, 15 und 23 R.-B.-G., Erleichterung der übrigen etwa mit Geschäften zeitweise überladenen Mitglieder.
2. Die beiden geistlichen Mitglieder theilen sich gleichmäßig in Ordinationen, Introductionen, Einweihungen, Kirchenvisitationen u. dergl., ferner in die sub 1, 10, 11, 19, 20, 22 des Art. 111 R.-B.-G. aufgeführten Geschäfte